AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1863

Erfurt (Regierungsbezirk)



Z 37
40 31/1863



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1863.



Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINISTERIUMS DER AUSWAERTIGEN ANGELEG.
Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 3ten Januar 1863.

Bekanntmachung der Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung des Petroleum— Erdöls — 6708 A. 1.

(1.) Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß dasselbe specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr verordnen wir in Folge höherer Veranlassung und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks hiermit was folgt.

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Die Polizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen dem Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§ 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§ 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigelegt werden.

§ 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum" zu versehen.

§ 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.

§ 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wagen.

§ 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

Digitized by Google

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen und nur in feuersichern Räumen gehalten werden.

§ 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auf welche die Ortspolizeibehörden besonders zu wachen haben, wird mit Geldbuße von 5 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Erfurt, den 20. December 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise. 2500 IV.

(2.) Mit Bezug auf die Publikanda vom 24sten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu No. 25 des Amtsblattes für den Regierungs-Bezirk Erfurt) und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu No. 37 desselben Amtsblattes machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach § 19 sq. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1862 bis dahin 1863 betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgl.	Pf.	Rt.	Sgl.	Pf.	Rt.	Sgl.	Pf.	Rt.	Sgl.	Pf.
1. in den Eichsfeldischen Kreisen:												
a. für den Kreis Worbis der Marktpreis von Nordhausen	2	16	3	1	29	9	1	14	10	—	26	—
b für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen der Marktpreis von Mühlhausen	2	19	—	2	3	—	1	14	3	—	24	6
2. im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a.)	2	16	3	1	29	9	1	14	10	—	26	—
3. in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a. für die Kreise Erfurt und Weißensee, der Marktpreis von Erfurt	2	19	10	2	1	11	1	15	—	—	26	4
b. für den Kreis Langensalza, der Marktpreis von Langensalza	2	18	4	2	2	4	1	14	7	—	25	9
4. im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen	2	29	1	2	10	8	1	23	5	1	—	9

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, dergleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. Js. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 4ten December 1862. **Königliche General-Commission.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(3.) Bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse sind der bisherige interimistische Oberbuchhalter **Schultze** und der bisherige interimistische Kassirer **Keßler** als solche definitiv angestellt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“ zu Amsterdam, sowie die Statuten dieser Gesellschaft — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 5ten Januar 1863.

Ministerielle Bekanntmachung.

Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. 11. Pr.

(4.) Unter Bezugnahme auf die in Nro. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22sten December v. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 14ten Januar d. Js.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses, (Leipzigerstraße Nro. 3) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nro. 55) **am 12ten und 13ten Januar, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14ten Januar in den Morgenstunden** offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2ten Januar 1863. **Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.**

Bekanntmachung.

Post-Angelegenheit.

(5.) Für den Personenpost-Cours zwischen Sondershausen und Roßla sind folgende Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bestimmt worden: 1) das Chaussee-Haus bei Schersen, 2) das Gasthaus zur grünen Espe in Badra. Die Entfernung von Schersen bis Sondershausen beträgt $^3/_4$ Meilen und bis Kelbra $1^1/_4$ Meilen, von Badra bis Sondershausen $1^1/_4$ Meilen und bis Kelbra $^3/_4$ Meilen.

Erfurt, den 30sten December 1862. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(6.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Klein Kayna, Diöces Weißenfels, welche ein Einkommen von ungefähr 800 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Weilepp** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt in Liebenwerda, welches ein Einkommen von 1021 Thalern gewährt, ist durch die Versetzung seines Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 7 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(7.) Der Lazareth-Inspector **Traube** in Magdeburg ist zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Polkritz mit Käcklitz, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat **Schindler** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Worbis, in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Friedrich Eduard **Kersten** ernannt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ossig, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Dr. Eustachius Albert **Zehne** verliehen worden.

 Die

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Annen in Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Wilhelm Anastasius **Eichholz** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Marien in Salzwedel ist der bisherige Hülfsprediger **Nägler** in Perver berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Callehne-Kerkau, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joachim Friedrich August **Sültmann** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Großtöpfer, Carl Gottfried **Weber**, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Werningerode, im Kreise Nordhausen, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(8.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 9ten December 1862 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndte-Maschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(9.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 9ten December 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(10.) Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm **Schmidt** in Berlin ist unter dem 14ten December 1862 ein Patent auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten, Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(11.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 18ten December 1862 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(12.) Dem Herrn Eugen **Langen** in Cöln ist unter dem 18ten December v. J. ein Patent 1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Sieberöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und 2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 10ten Januar 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(13.) Das zu Berlin am 30sten v. Mts. u. Js. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5632. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie; vom 22sten December 1862;

Nro. 5633. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena;

Nro. 5634. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar;

Nro. 5635. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1862, betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe;

Nro. 5636. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbröl, Regierungs-Bezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbröl und Morsbach;

Nro. 5637. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten December 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; und

Nro. 5638. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen; vom 21sten December 1862.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die zum 1sten October 1862 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

(14.) Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten März d. Js., Staats-Anzeiger Nro. 71, 86 und 94, vom 3ten September d. J., Staatsanzeiger Nro. 206, und vom 1sten November d. J., Staatsanzeiger Nro. 260, die Einreichung der zum 1sten October d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, **daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1sten October d. J. aufgehört hat.**

Berlin, den 29sten Dezember 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung der Regierung.

Bezeichnung der Blätter, durch welche amtliche Bekanntmachungen zu erlassen sind. I. C. Pl.

(15.) Das Königliche Staats-Ministerium hat in Betracht der Uebelstände, welche mit der Benutzung politischer Partei-Blätter zu der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen verknüpft sind, be-

Digitized by Google

beschlossen, daß sämmtliche Königliche Behörden vom 1sten Januar d. Js. ab, alle ihre amtlichen Bekanntmachungen, so weit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas Anderes bedingen, in der periodischen Presse nur allein durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter, oder die, deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter veröffentlichen sollen.

Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben, soll von der Bedeutung und Bestimmung jeder Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig sein.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur Kenntniß der zu unserm Ressort gehörigen betreffenden Behörden und Beamten bringen, weisen wir dieselben zugleich an, von jetzt an hiernach zu verfahren.

Erfurt, den 5ten Januar 1863. **Königliche Regierung.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(16.) In Nordhausen sind an Stelle der mit dem 20sten Mai k. Js. ausscheidenden unbesoldeten Stadträthe **Mohring** und **Bergemann** anderweit der Branntwein-Fabrikant Christian Gottlieb **Kuntze** und der Fabrikant Christoph Albert **Meinecke** zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt.

Die Referendarien **Götting** und **Hoffmann** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und der Erste dem Kreisgerichte zu Nordhausen, der Letzte dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Die Post-Expeditions-Gehilfen **Krieg** und **Rincke** sind als Post-Expedienten resp. bei den Post-Aemtern in Suhl und in Frankenhausen bestätigt und angestellt worden. Der Post-Assistent **Weiß** in Langensalza ist zum Postsecretair ernannt und daselbst etatsmäßig angestellt worden. Der Postsecretair **Georgii** ist von Saarbrück nach Erfurt, und der Post-Expedient **Sickel** von Langensalza nach Cöln versetzt worden. Der Ober-Post-Kassen-Buchhalter, Geheime Revisor **Schultz** in Erfurt ist mit dem ihm Allerhöchst verliehenen Charakter als Rechnungs-Rath und mit Pension in Ruhestand getreten. Der Post-Wagenmeister **Stolle** in Langensalza ist gestorben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creisfeld mit Wimmelburg, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Kretzschau, Diöces Lissen, Constantin **Aurbach**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Licentiaten der Theologie, Ernst Wilhelm **Möller**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gonna mit Pölsfeld, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Diaconus an St. Michael in Zeitz, Carl Gustav **Fiedler**, verliehen worden.

Die einstweilige Verwaltung der Superintendentur der Diöces Eisleben ist dem Archidiaconus Dr. **Schröter** in Eisleben übertragen worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belegsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 17ten Januar **1863.**

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(17.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Vorsitzender und Stellvertreter der Provinzial-Hülfs-Kasse für das Jahr 1863. 68. O. P.

(18.) In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1863

der Herr Commerzien-Rath **Krichelдorff** hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, und

der Herr Regierungs-Rath **Deetz** hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind. Magdeburg, den 9ten Januar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Schluß der niedern Jagd. 223, A. 1.

(19.) Der Schluß der niedern Jagd innerhalb unseres Bezirkes erfolgt mit Ablauf des 31sten d. M. Wer vom 1sten Februar cr. ab in Ausübung jener Jagd betroffen wird, hat eine Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern, im Unvermögensfalle sechs wöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Erfurt, den 13ten Januar 1863. **Königliche Regierung.**

Zur freien Praxis befugte Feldmesser, 134. A. 3.

(20.) Im weiteren Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten October 1850, Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte zur freien Praxis befugte Feldmesser beschäftigt gewesen sind:

in Erfurt: **Rosenstengel, Leonhardt, Schwarze, Rehsemeyer,** in Nordhausen **Wölk,** Vermessungs-Revisor, **Quidde,** in Langensalza: **Keiper,** Vermessungs-Revisor, **Stegmann, Panse,** in Mühlhausen: **Neumann,** Vermessungs-Revisor, **Troll, Nachtigall, Kruse, Grabl, Krüger,** in Weißensee: **Schnuke,** Vermessungs-Revisor, **Tiedge,** Vermessungs-Revisor, **Rothardt,** in Worbis: **Beyer, Brunner, Wagner,** in Heiligenstadt: **Holk,** Vermessungs-Revisor, **von Haidler, Strathausen,** in Sondershausen: **Louenstein,** in Schleusingen: **Töpfer,** in Ziegenrück: **Schrödter,** in Groß Osterhausen, Kreis Querfurt: **Bauer.**

Erfurt, den 5ten Januar 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 49. A. 3

(21.) Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird die bestehende Verordnung: „daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden," wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Erfurt, den 12ten Januar 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

36stes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. 8.

(22.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 36ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf: in 1ster Klasse 3 Sgr., in 2ter Klasse 4 Sgr., in 3ter Klasse 10 Sgr. Von den im vergangenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag, sowie von dergleichen im letzten halben Jahre nachträglich auch noch der Beitrag zum 35sten Ausschreiben vom 30sten Juni c., nach obigem Verhältniß zu entrichten. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Rezeptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Altenhausen, den 31sten December 1862. **Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.**

Ausloosung von Rentenbriefen in der Provinz Sachsen. 4833.

(23.) In dem am 12ten d. Mts zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1862 bis ultimo März 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 39 Stück, nämlich: Nro. 3. 20. 149. 415. 428. 870. 1257. 1311. 1599. 1762. 2049. 2122. 2716. 2931. 2936. 3388. 3555. 3659. 4066. 4303. 4401. 4566. 4735. 4870. 4979. 5045. 5142. 5190. 6083. 6111. 6457. 6532. 6665. 6756. 6790. 6842. 6912. 6916. 7019.
2) Lit. B à 500 Thlr. 9 Stück, nämlich: Nr. 96. 964. 1135. 1255. 1409. 1511. 1541. 1838. 1897.
3) Lit. C. à 100 Thlr 51 Stück, nämlich: Nr. 301. 316. 402. 542. 1105. 1319. 1444. 1592. 1664. 1759. 2066. 2170. 2263. 2595. 3096. 3120. 3519. 3640. 3713. 3799. 3898. 4018. 4753. 5104. 5244. 5382. 5647. 5661. 5674. 5745. 6306. 6366. 6407. 6564. 6770. 6809. 6890. 6934. 7217. 7267. 7284. 7324. 7330. 7718. 7922. 7996. 8036. 8099. 8336. 8526. 8942.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 47. 393. 408. 454. 533. 596. 614. 686. 1110. 1150. 1530. 1838. 1928. 1986. 2316. 2432. 2505. 2843. 2849. 2909. 2931. 2978. 3164. 3305. 3545. 3559. 3833. 4144. 4217. 5279. 5322. 5454. 5760. 5768. 5776. 5983. 5984. 5989. 6610. 6753. 6909. 7141. 7861.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 54 Stück, nämlich: Nr. 12131 bis 12134 und 12292 bis 12341.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Digitized by Google

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. .... Nro. .... à .... Thlr. Kapital
2) ıc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung
.... den ten 186
N. N.

Mit dem 31sten März 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nr. 10 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1sten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.
b. pro 1sten October 1859. Lit. C. Nro. 2939. 3690.
c. pro 1sten April 1860. Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 1599. 8121. Lit. D. Nr. 7034.
d. pro. 1sten October 1860. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6984.
e. pro 1sten April 1861. Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515. 6830 7201.
f. pro 1sten October 1861. Lit. A. Nro. 356. 912. 4080. Lit. B. Nro. 169. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 4146. 6188. 6442. 7620. 8705. 8727 Lit. D. Nro. 731. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.
g. pro 1sten April 1862. Lit. A. Nro. 712. 2140. 6321. 6408. Lit. B. Nro. 490. Lit. C. Nro. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793. Lit. D. Nro 1245. 2124.
h. pro 1sten October 1862. Lit. A. Nro. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236. 6269. Lit. B. Nro 1376. Lit. C. Nro. 324. 347. 660. 1433. 2203. 2231. 3404. 4893. 5051 5256. 5305. 5829 6254 6317. 6382. 6507. 6510. 7328. 7415. 8954. Lit. D. Nro. 129. 131. 132. 656. 1273 1442. 1478. 1857. 1871. 2950. 3883. 4340. 4495. 5246. 6090. 6150. 6151. 7398.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12130 und von 12135 bis einschließlich 12291 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13ten November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse für das 1ste Halbjahr 1862. 4825.

(24.) In dem am 12ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3^1/_2$%.

a. zu 500 Thlr. Nro. 322. 332. 557. 699. b. zu 300 Thlr. Nro. 151.

2) von Lit. B. à 4%.

a zu 500 Thlr. Nro 274. 448. 1009. 1691. 2606. 2729. 3448. 3968. 4009. 4222. b. zu 300 Thlr. Nro. 1437. c. zu 100 Thlr. Nro. 952. 1513. 1805. 2025. 2543. 2617. 2983. 3849. d. zu 50 Thlr. Nro. 982. 1066. 1443. e. zu 25 Thlr. Nro. 203.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1863 erfolgt vom 1sten Juli 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr**, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch

Digitized by Google

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nro. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungs-Terminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4%. Nro. 2211 zu 5 Thlr.,
b. 1sten Januar 1855: à 3½ %. Nro. 450 zu 10 Thlr, Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4 %. Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c. 1sten Juli 1857: à 3½ %. Nro. 467 zu 25 Thlr.,
d. 1sten Januar 1861: à 4 %. Nro. 2905 zu 50 Thlr.,
e. 1sten Januar 1862: à 4 %. Nro. 3932 zu 25 Thlr.,
f. 1sten Juli 1862: à 4 %. Nro. 1686 zu 500 Thlr., Nro. 1451 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13ten November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(25.) Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt in Jüdenberg, Diöces Bitterfeld, dessen Einkommen zu 812 Thlr. veranschlagt ist, ist durch das Ableben seines Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Durch die Beförderung des Diaconus **Knauth** ist die evangelische Diaconatstelle zu Calbe a/M., mit welcher ein Filial mit 1 Kirche und 1 Schule, so wie ein Einkommen von 480 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. verbunden ist, vacant geworden. Die Stelle ist Privatpatronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(26.) Der Intendantur-Rath **Schweder**, Vorstand der Intendantur der 7ten Division, ist von der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu der des 6ten Armee-Corps, unter Uebertragung der Vorstandsstelle bei der Intendantur der 12ten Division in Neisse, der Intendantur-Assessor **Schober** von der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu der des 5ten Armee-Corps, unter Uebertragung der Vorstandsstelle bei der Intendantur der 9ten Division in Glogau und der Intendantur-Assessor **Jensch** von der Intendantur des 5ten Armee-Corps, sowie der Intendantur-Assessor **Goburek** von der des 1sten Armee-Corps zu der des 4ten Armee-Corps versetzt.

Mit einstweiliger Wahrnehmung der Geschäfte der durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigten Physikus-Stelle des Kreises Worbis ist der practische Arzt Dr. **Strecker** zu Worbis beauftragt.

(**Das Register zum Regierungs-Amtsblatte** für 1862, 1¾ Bogen stark, ist erschienen und wird außerhalb Erfurt durch die Königl. Post-Anstalten, und in Erfurt von dem Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir für den Preis von 4 Sgr. für das Exemplar debitirt werden.)

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der **Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“** in St. Gallen, — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes.“

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr.“

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr.“

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.“

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

Digitized by Google

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 24sten Januar **1863.**

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

(27.) Die katholische Pfarrstelle zu Silberhausen, im Kreise Mühlhausen, ist seit längerer Zeit erledigt. Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich bei der Königlichen Regierung in Erfurt binnen 6 Wochen melden. Magdeburg, den 14ten Januar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

Bankantheils-Eigner. 60.

(28.) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 (Ges.-Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17ten Januar 1863. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Bekanntmachungen der Regierung.

(29.) In Gemäßheit des § 12 des Statuts für die Handels-Kammer zu Erfurt vom 18 October 1849 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der mit Ende des vorigen Jahres statutenmäßig aus der Handelskammer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter für die Wahlperiode $18\frac{63}{66}$ neu resp. wieder gewählt sind:

a. als Mitglieder: 1) der Handelsgärtner Ernst **Benary**, 2) der Materialwaarenhändler **Röhlich**,

b. als Stellvertreter: 1) der Kaufmann **G. Steinbrück**, 2) der Materialwaarenhändler **Kühlewein**.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten sind diese Wahlen bestätigt worden.

Erfurt, den 13ten Januar 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(30.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 22sten Januar v. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 1863/65 neu- resp. wieder gewählt worden sind:

a. im Kreise Mühlhausen: der Fabrikant A. F. **Müller** in Mühlhausen, der Fabrikant J. **Luther** daselbst,

b. im Kreise Worbis: der Kaufmann Karl Friedrich **Klemm** zu Haynrode,

c. im Kreise Heiligenstadt: der Fabrikant Heinrich **Lovis** zu Heiligenstadt,

zu wirklichen Mitgliedern, und

a. im Kreise Mühlhausen: der Fabrikant Michael **Bon** zu Mühlhausen, der Fabrikant, Stadtrath **Schmidt** daselbst,

b. im Kreise Worbis: der Apotheker Hermann **Beck** in Worbis,

c. im Kreise Heiligenstadt: der Kaufmann Joseph **Weinreich** in Heiligenstadt,

zu Stellvertretern.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 16ten Januar 1863. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Regulative über die Verzinsung der bei der Provinzial-Hülfs-Kasse zu Magdeburg einzuschießenden Gelder. 13. H. C.

(31.) Auf Grund der Bestimmungen der §. §. 4 und 9 des Statuts sowie des §. 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„die im 14ten Stücke des Erfurter Regierungs-Amtsblattes de 1857 publicirten Regulative vom 4ten März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1863 als gültig beizubehalten, sowie ferner die Ermäßigung des Zinsfußes der aus Sparkassen und aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Hülfs-Kasse zu deponirenden Gelder auf 3 pro Cent, welche bereits pro 1861 erfolgt ist, für das Jahr 1863 ebenfalls gelten zu lassen"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 13ten Januar 1863. **Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.**

Die den Ablösungen im Kreise Ziegenrück zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise. 30. IVa.

(32.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4ten December 1862 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1862 bis dahin 1863 im Kreise Ziegenrück betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
a. für den südlichen District, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction . . .	2	19	5	1	28	9	1	14	—	—	23	8
b. für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	26	5	2	6	7	1	20	1	1	—	10

Merseburg, den 8ten Januar 1863. **Königliche General-Commission.**

Vacante Stellen.

(33.) Die durch die Versetzung des Pfarrers **Aurbach** vacant gewordene Pfarrstelle in Kretzschau, Dioces Lissen, mit welcher ein Einkommen von 750 Thlr. verbunden ist, wird diesmal von dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg besetzt. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Beförderung des Pfarrers **Schmidt** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit 2 Kirchen und 2 Schulen verbundene, ein Einkommen von 384 Thlr. 5 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Schmiedefeld, in der Dioces Schleusingen, vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von c. 558 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. verbundene Archidiaconatstelle zu Schleusingen wird durch den am 30. April cr. erfolgenden Eintritt ihres Inhabers in den Ruhestand vacant.

Durch den Tod des Pfarrers **Schneider** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beiersdorf, in der Dioces Brehna, zur Erledigung gekommen, mit welcher ein Einkommen von 1301 Thlr. verbunden ist. Die Parochie hat drei Kirchen und drei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(34.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Archidiaconus **Baumbach** in Langensalza zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden 4ter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. Erfurt, den 31sten Januar 1863.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

(35.) Der von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten der Königlichen Regierung zu Magdeburg unter Beilegung des Characters als Regierungs-Präsident ernannte bisherige Regierungs-Vice-Präsident **von Kotze** hat seine neuen Functionen als Director des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und des Königlichen Medizinal-Collegiums dortselbst am 17ten und resp. 19ten d. Mts. übernommen. Magdeburg, den 20sten Januar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(36.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen $1/2$ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.,
für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director: Lenz.**

Landbeschälstations-Angelegenheit pro 1863.

(37.) Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die, von hier entfernteste Station **am 8ten Februar cr.** erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April des Morgens von **8 bis 9 Uhr,** des Nachmittags von **4 bis 5 Uhr,** in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von **7 bis 8 Uhr** u. d Nachmittags von **5 bis 6 Uhr** und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden. An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwanige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 16ten Januar 1863. **Königliche Gestüt-Direktion.**

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der Beschälstations-Orte im Jahre 1863 im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Beschälstation		daselbst decken Beschäler: à				
Kreis:	Ort:	4 Thlr.	3 Thlr.	2 Thlr.	1 Thlr.	Summa.
		Sprunggeld:				
Weißensee	Straußfurt	—	—	3	—	3
Nordhausen	Pustleben	—	—	2	—	2
Erfurt	Gispersleben . . .	—	—	2	—	2
Schleusingen	St. Kilian	—	—	2	—	2

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(**38**.) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 24sten v. M. u. Js. ist der Oberbürgermeister **Ullrich** in Nordhausen, gemäß der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl, für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Der Bürgermeister **Scheidel** in Sachsa ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Dienstzeit auf eine neue zwölfjährige Amtsperiode wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Der Schulze **Hesse** zu Großurleben ist zum Kreistaxator für den Kreis Langensalza ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Dem Schulamts-Candidaten Karl Heinrich **Simon** aus Arnstadt, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der Realschule zu Nordhausen, Karl Bernhard Philipp Heinrich **Heuser**, ist als fünfter ordentlicher Lehrer dieser Schule angestellt.

Der Herr Superintendent **von Rechenberg** in Halberstadt wird am 1sten Februar d. J. die Ephoralamts-Verwaltung der Diöces Halberstadt wieder übernehmen.

Der Assistent **Hauschild** in Hohengandern ist gestorben.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Albrechts mit Dietzhausen und Mäbendorf, in der Diöces Suhl, ist der bisherige Hülfsprediger Carl August **Erbstein** zu Erfurt ernannt und bestätigt worden.

Die bisherige Diöces Veltheim wird künftig nach dem Wohnsitze ihres Ephorus, den Namen „Diöces Osterwieck“ führen.

[illegible] der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Cölleda, in der Diöces Heldrungen, ist der bis-[illegible] Predigtamts-Candidat Adolph Christian Rudolph **Lohmann** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Kindelbrück, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm **Schollmeyer** berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(39.) Das dem Techniker H. **Walz** in Berlin unter dem 11ten October 1861 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 7ten Februar 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(40.) Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5639. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten December 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14ten Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebende Abgabe;

Nro. 5640. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten December 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem;

Nro. 5641. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten December 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13ten September 1841;

Nro. 5642. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten December 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft;

Nro. 5643. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 22sten December 1862; und

Nro 5644. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma: „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft," sowie des revidirten Statutes derselben vom 25sten August 1862; vom 20sten December 1862.

Bekanntmachung der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

(41.) Liste
der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litr. A. à 1000 Thlr.	Litr. B. à 500 Thlr.	Litr. E. à 200 Thlr.	Litr. F. à 100 Thlr.		
Nr. 2,525.	Nr. 3,105.	Nr. 482.	Nr. 23,279.	Nr. 112,096.	Nr. 180,608.
		" 2,602.	" 51,225.	" 129,863.	" 193,214.
			" 51,226.	" 171,934.	

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852.	III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854.	IV. Prioritäts-Obligation d. Niederschl.-Märkisch. Eisenbahn.
Litr. D. Nr. 3,328 über 100 Thlr.	Litr. D. Nr. 17,985 über 100 Thlr.	Ser. III. Nr. 1,146 über 100 Thlr.

Berlin, den 8ten Januar 1863. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Regierung.

(42.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister, nach Anhörung des versammelt gewesenen Provinzial-Landtages, als Städte, welche für die Einschätzung der im §. 8 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 bezeichneten Gebäude maaßgebend sein sollen, bestimmt hat,

im Kreise Erfurt: die Stadt Weißensee, im Kreise Heiligenstadt: die Stadt Heiligenstadt,

Digitized by Google

im Kreise Langensalza: die Stadt Tennstädt, im Kreise Mühlhausen: die Stadt Treffurt, im Kreise Nordhausen: die Stadt Bleicherode, im Kreise Schleusingen: die Stadt Schleusingen, im Kreise Weißensee: die Stadt Weißensee, im Kreise Worbis: die Stadt Worbis, im Kreise Ziegenrück: die Stadt Ziegenrück.

Erfurt, den 27sten Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung der Binnen-Waaren-Controlle für Kaffee im Regierungs-Bezirk Münster. 74. R.

(43.) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31sten März 1852 und 8ten December 1860 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1852 pag. 166 und Jahrgang 1860 pag. 339 wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waarenkontrolle im Binnenlande, welche im Regierungsbezirke Münster für Kaffee besteht, aufgehoben worden ist.

Magdeburg, den 26sten Januar 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Landbeschälstations-Angelegenheit pro 1863.

(44.) Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die, von hier entfernteste Station **am 8ten Februar cr.** erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April des Morgens von **8 bis 9 Uhr**, des Nachmittags von **4 bis 5 Uhr**, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von **7 bis 8 Uhr** und Nachmittags von **5 bis 6 Uhr** und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden. An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwanige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 16ten Januar 1863. **Königliche Gestüt-Direktion.**

Nachweisung
der Beschälstations-Orte im Jahre 1863 im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Beschälstation		daselbst decken Beschäler: à				
Kreis:	Ort:	4 Thlr.	3 Thlr.	2 Thlr.	1 Thlr.	Summa.
		Sprunggeld:				
Weißensee	Straußfurt	—	—	3	—	3
Nordhausen	Pustleben	—	—	2	—	2
Erfurt	Gispersleben . . .	—	—	2	—	2
Schleusingen	St. Kilian	—	—	2	—	2

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 14ten Februar 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(45.) Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5645. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borrussica, Editio septima" erscheinenden neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe; und

Nro. 5646. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern; vom 9ten December 1862.

Bekanntmachung der Regierung.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt 496. A. 3.

(46.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem 1sten Mai c. einen neuen Lehrcursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand № 2220) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 4ten Februar 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(47.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1862 die Candidaten der Theologie 1) Carl Eduard Heinrich Friedrich **Begrich** aus Neustadt-Magdeburg, 2) Heinrich Wilhelm **Forke** aus Wernigerode, 3) Heinrich August Adolph **Gödicke** aus Aken, 4) Gustav Julius **Hildebrandt** aus Langensalza, 5) Oskar Nathangel **Jäger** aus Kl. Oschersleben, 6) Heinrich Ferdinand **Mummelthey** aus Storkow, 7) Friedrich Heinrich **Bräuning** aus Calbe a/S., 8) Albert Conrad Hermann **Koch** aus Gr. Rossau, 9) Friedrich Christoph **Kriebitz** aus Erfurt, 10) Friedrich August **Matthes** aus Quedlinburg, 11) Otto Julius **Schröder** aus Tangermünde, 12) Friedrich Louis August **Voigt** aus Könnigde, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 31sten Januar 1863.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge für das platte Land des Herzogthums Sachsen für das II. Semester 1862. — 231.

(48.) Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1862 ein Beitrag von 3 Sgr 4 Pf pro 100 Rt. reducirter Beitrags-Summe erforderlich ist, so daß also pro 100 Rt. Versicherungs-Summe in Klasse I. — 1 Sgr 8 Pf, in Klasse II. — 2 Sgr $2^2/_3$ Pf, in Klasse III. — 2 Sgr $9^1/_3$ Pf, in Klasse IV. — 3 Sgr 4 Pf, von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben, nachstehende

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1862.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
Klasse.	Versicherungs-Summe im I. Sem. 1862.	Durch Nachträge entstand		Versicherungs-Summe im II. Sem. 1862	Reducirte Beitrags-Summe im II. Sem. 1862.	Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude.	Ausschreibens-Summe.
		Zugang.	Abgang.				
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
I.	4,173,360	73,200	.	4,246,560	2,123,280	12,100	2,135,380
II.	19,366,290	444,360	.	19,810,650	13,207,100	237,580	13,444,680
III.	27,548,736	393,192	.	27,941,928	23,284,940	1,509,880	24,794,820
IV.	14,423,160	.	112,690	14,310,470	14,459,000	2,410,050	16,869,050
Summa	65,511,546	910,752	112,690	66,309,608	53,074,320	4,169,610	57,243,930
		798,062					

Bemerkungen: a) In Colonne 5 sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 148,530 Rthl. für solche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben. b) Die Zuschlags-Summe (Col. 6.) hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im II. Semester pr. wiederum um 37,110 Rthl. gemindert. Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

57,243,930 Rthl. — Ausschreibens-Summe, davon ab
1,392,970 „ — Remiß auf die Kirchen-Ausschreibens-Summe
55,850,960 Rthl. — reine Ausschreibens-Summe pro. II. Semester 1862.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis ultimo December 1862 sind 50 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:
4 durch Blitz,
2 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung,
13 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
1 durch muthmaßlich fehlerhafte Bauart,
1 durch vorschriftswidrige Essen,
3 durch ermittelte Verwahrlosung, (incl. 2 durch Streichzündhölzchen),
11 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
14 durch unermittelte Ursache.
Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind 107 Societäts-Genossen an Gebäuden und andern, den Zwecken derselben dienenden, besonders katastrirten, Versicherungs-Objecten (confr. Zusatz §. 5. der Verordnung vom 7ten November 1845)

	total	partiell
a. Wohnhäuser	22	48
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	97	62
c. Scheunen	51	11
d. Backhäuser	—	1
e. Schmieden	1	—
f. Brau-, Malz- und Brennhäuser	—	1
	in Summa 294 Versicher.-Objecte	

beschädigt worden, welche Beschädigungen an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 48,756 Rthl. 10 Sgr 3 Pf verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis

Digitized by Google

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	513	—	—	566	25	3	1332	26	11	2412	22	2
Delitzsch	—	—	—	28	1	—	497	10	—	3095	—	—	3620	11	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	7	15	—	251	10	—	258	25	—
Erfurt	—	—	—	341	23	7	—	—	—	—	—	—	341	23	7
Langensalza	—	—	—	—	—	—	1687	28	4	1217	7	6	2905	5	10
Liebenwerda	—	—	—	1515	11	7	1164	—	—	240	—	—	2919	11	7
Merseburg	—	—	—	172	2	10	159	—	—	311	29	11	643	2	9
Naumburg	—	—	—	—	—	—	2886	24	3	180	—	—	3066	24	3
Querfurth	—	—	—	—	—	—	—	18	—	85	15	5	86	3	5
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	1344	—	—	3078	22	6	4422	22	6
Schweinitz	—	—	—	89	5	7	3442	13	3	3201	10	11	6732	29	9
Torgau	—	—	—	124	26	11	6626	26	10	2576	7	—	9328	—	9
Weißenfels	—	—	—	3	5	9	336	4	6	—	—	—	339	10	3
Wittenberg	—	—	—	1487	4	11	6003	5	2	2815	6	—	10305	16	1
Zeitz	—	—	—	—	—	—	3	7	5	—	—	—	3	7	5
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	581	22	1	786	10	4	1368	2	5
Saalkreis	—	—	—	—	—	—	2	1	6	—	—	—	2	1	6
Summa	—	—	—	4,274	22	2	25,309	21	7	19,471	26	6	48,756	10	3

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1862.

Rt.	Sgr.	Pf.	
48,756	10	3	angewiesene Brandvergütungsgelder,
2,209	29	9	an Kosten für Taxationen,
100	—	—	Druckkosten,
1,000	—	—	Prämien für Anschaffung von Feuer-Spritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlösch-Geräthe,
100	—	—	Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
150	—	—	Beitrag zu dem Bauhilfs-Fonds,
106	21	8	Diäten und Fuhrkosten,
5	8	3	zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge,
39	21	—	Prozeßkosten,
11	12	—	Insgemein,
2,555	5	3	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
100	—	—	Büreaukosten,
3,019	—	—	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
7,677	5	5	zur Uebernahme in das nächste Semester.
65,830	23	7	Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds besteht in

Rt.	Sgr.	Pf.	
70,100	—	—	Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,
8,661	2	4	baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen pro II. Semester pr., von welchen für das II. Semester pr. 300 Rt. 19 Sgr. 11 Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind.

IV.

Digitized by Google

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 65,830 Rt. 23 Sg. 7 ₰ sind nach Abrechnung von
3,772 Rt. 4 Sg. 5 ₰ Ueberschuß aus vorigem Semester,
2 „ — „ 6 „ Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (nachträglich eingezogene Feuer-Societäts-Beiträge) noch erforderlich
62,056 „ 18 „ 8 „ Betrag des Ausschreibens (conf. sub 1.)
Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 20sten Januar 1863.

**Der General-Director
der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen:** v. Hellborff.

Vacante Stellen.

(49.) Durch die Versetzung des Diakonus **Fiedler** ist das Diakonat an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in dem Filiale Raßberg vacant geworden. Das Einkommen der beiden Stellen beträgt 590 Thlr.

Durch den Eintritt des Oberpfarrers **Große** zu Düben, in der Ephorie Eilenburg, in den Ruhestand ist das von demselben verwaltete Amt zur Erledigung gekommen, dessen Einkünfte c. 2200 Thlr. betragen. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch den Tod des Superintendenten und Oberpfarrers Dr. **Stier** zu Eisleben ist die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle an der St. Andreas-Kirche daselbst, mit welcher ein Einkommen von c. 2360 Thlr. verbunden ist, erledigt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Roclum, Diöces Osterwieck, ist durch das Ableben des Pfarrers **Fränkel** vacant geworden. Das Einkommen derselben ist zu 810 Thlr. veranschlagt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(50.) Zu Kreis-Boniteuren sind bestellt und generaliter vereidigt worden: in den Kreisen: 1) Erfurt: der vormalige Gutspächter Julius **Clement** zu Erfurt, 2) Nordhausen: der Oeconom Carl Wilhelm Ferdinand **Molwitz** zu Ellrich, 3) Weißensee: der Oeconom Friedrich **Weise** zu Kindelbrück, 4) Worbis: der Schulze Carl **Gremler** zu Deuna und der Oeconom Johannes **Kullmann** jun. zu Breitenholz.

Der Haupt-Amts-Rendant **Föst** in Nordhausen ist unter Beilegung des Charakters, als Rechnungs-Rath mit Pension ausgeschieden. Der Gewichtsetzer **Brauer** in Nordhausen ist pensionirt. Der Haupt-Amts-Kontroleur **Huck** in Halberstadt ist zum Haupt-Amts-Rendanten in Nordhausen, und der berittene Steuer-Aufseher **Schreyer** in Weißensee zum Haupt-Amts-Assistenten in Magdeburg befördert. Der berittene Steuer-Aufseher **Rötger** ist von Jerichow nach Weißensee versetzt. Der invalide Bombardier **Kiehn** in Magdeburg ist als Chausseegeld-Erheber an der Gumpe bei Nordhausen angestellt.

Der Kreisgerichts-Rath **Bismark** in Bitterfeld ist gestorben, und der Kreisgerichts-Rath **Eichapfel** in Weißenfels vom 1sten April cr. an mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Kreisrichter **Hochbaum** in Löbejün ist an das Kreisgericht zu Eisleben mit der Function bei der Gerichts-Kommission II. zu Hettstädt versetzt und an dessen Stelle der Gerichts-Assessor **Metsch** zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Halle mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Löbejün ernannt. Der Gerichts-Assessor **Walbe** zu Weißenfels ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Lauban aus dem Justizdienste entlassen. Die Referendarien **Gräfe** und **Schneidewind** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Auskultator, Freiherr **Senff von Pilsach** ist zum Referendar befördert und an das Kammergericht in Berlin abgegangen, dahingegen der Referendar Dr. **Lenz**, bisher bei dem Appellations-Gerichte zu Stettin, in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt. Der Staats-Anwalt **Schröder** zu Wittenberg ist einstweilen in den Ruhestand

und

Digitized by Google

und an dessen Stelle der Staats-Anwalt **Lanz** zu Spremberg an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar **Fettback** in Ziegenrück ist von seinen Aemtern als solcher entlassen und als Gerichts-Assessor wieder in den Richterdienst aufgenommen. Der Gerichts-Assessor **Hof** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Erfurt und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ziegenrück ernannt. Der Kanzlei-Inspector **Fechner** bei dem Kreisgerichte in Sangerhausen ist gestorben. Dem ersten Gerichts-Diener **Metzker** bei dem Kreisgerichte zu Querfurt ist der Titel als „Botenmeister" verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath **Gäbler** in Erfurt ist vom 1sten März c. an pensionirt und ihm zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen. Der Kreisrichter **Kühne** in Prettin ist an das Kreisgericht zu Delitzsch mit der Funktion bei der Gerichts-Commission II. zu Bitterfeld, und der Gerichts-Assessor **Klee** in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt. Den Gerichts-Assessoren **Rötger** und **Schmeitzer** ist Behufs ihres definitiven Uebertritts in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt. Der Referendar **Meißner** ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin übergetreten. Die Auscultatoren **Helf** und **von Stockhausen** sind zu Referendarien ernannt. Der Rechtscandidat **Kunad** ist zum Auscultator angenommen. Der Kreisgerichts-Gefangenwärter **Hamann** in Wittenberg ist vom 1sten Juni c. an pensionirt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Jugbaum** zu Heiligenstadt ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendar **Breyther** zu Mühlhausen ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Brumby, in der Diöces Calbe a/S., ist der bisherige Pfarrer in Gr. Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, Maximilian Carl Wilhelm **Heuduck** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische zweite Schullehrer Christoph **Stolze** in der katholischen Gemeinde Berlingerode, Kreis Worbis, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Der bisherige Schullehrer in Stöckey, Friedrich **Probst**, ist als Mädchenschullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde zu Niederdorla, im Kreise Mühlhausen, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebungen.

(51.) Das dem Ingenieur Gustav **Franke** in Charlottenburg unter dem 6ten November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

(52.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 14ten Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(53.) Das dem Königlichen Premier-Lieutenant, Herrn Maxim. **Pleßner** zu Samter, unter dem 14ten November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben.

Patentertheilungen.

(54.) Dem Kaufmann J. H. F **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 6ten Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage ab gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(55.) Dem C. Ed. **Müller** in Berlin ist unter dem 9ten Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

(56.) Dem Bäckermeister Christ. Jos. **Schmitz** zu Rären, im Kreise Eupen, ist unter dem 9ten Januar 1863 ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(57.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 12ten Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(58.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 2ten Februar 1863 ein Patent auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(59.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 2ten Februar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teichknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(60.) Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma **C. Hummel**) Joseph Konstantin **Bialon** in Berlin ist unter dem 2ten Februar c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(61.) Dem Grubensteiger Karl **Helmsdorff** zu Zechen-Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2ten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 16ten Februar 1863.

Ministerielle Bekanntmachung.

(62.) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

> Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12ten Februar 1863.

Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 28sten Februar **1863.**

Ministerielle Bekanntmachung.

(63.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch den 25sten März d. J. Nachmittags 5½ Uhr** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen.
(Bank-Ordnung vom 5ten October 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)
Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.
Berlin, den 17ten Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

(64.) Die den Zeitraum vom 1sten April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 2ten März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags,** mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1sten Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Digitized by Google

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereihs-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6ten Februar 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsprämien-Anleihe von 1855. 225. C.

(65.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Staatsschuldverschreibungen, sowohl bei dieser als auch bei sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 20sten Februar 1863. **Königliche Regierung.**

7te Ausgabe der Preußischen Pharmacopöe. 714. A. 1.

(66.) Die in Folge der Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit nothwendig gewordene Bearbeitung einer neuen Landespharmacopöe ist durch den Druck vollendet und das Werk nunmehr unter dem Titel:

„Pharmacopoea Borussica, Editio septima"

im Verlage des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers **R. Decker** zu Berlin erschienen.

Diese neue Ausgabe der Pharmacopöe wird vom 1sten Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen. Das Buch ist zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen.

Erfurt, den 13ten Februar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(67.) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 17ten Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie:
Busse.

(68.) Die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wird vom 22sten d. Mts. ab für die Dauer der Winterzeit um 3¼ Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 20sten Februar 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(69.) Der Senator **Harnisch** in Schleusingen ist zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Schleusingen gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 20sten Februar 1863. **Königliches Appellationsgericht.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 7ten März **1863**

Ministerielle Bekanntmachung.

(70.) Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Reglements vom 21sten December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41 ad IV.

„Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§. 48 ad IV.

„Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen." Berlin, den 24sten Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Regierung.

(71.) Höherer Anordnung zufolge sollen die erzielten Verbesserungen der Schullehrergehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen folgen, welche im Jahre 1862 in unserm Verwaltungs-Bezirke stattgefunden haben.

Erfurt, den 6ten Februar 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Jahr.	Anzahl der verbesserten Schulstellen.	Betrag der Einkommens-Verbesserung.			Dazu sind gewährt worden: a. baar aus Staatsfonds			b. baar aus dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds.			c. aus Gemeinde- und resp. kirchlichen Mitteln.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1862	35	743	—	—	—	—	—	207	—	—	536	—	—

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Eichsfeldes aus dem unter der Verwaltung des Staates stehenden Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt bewilligt worden:

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.
11	4231	15	—

Digitized by Google

(72.) **Reglement**

für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die practische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charite-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15ten August bis 15ten October jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat:

a. am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b. am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10

Digitized by Google

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9. lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1sten December 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §. §. 75, 76 und 77 des Reglements für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen vom 1sten December 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20sten Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

Vorstehendes Reglement wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer gleichzeitigen Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, es, in Beziehung auf die Prüfungsgebühren, bei der Verfügung vom 8ten Februar 1856 verbleibt. Erfurt, den 28sten Februar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine à 1 Thlr. betreffend. 584. C.

(73.) In Folge eines uns zugegangenen Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29sten v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer an dieselben ergangenen Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums **der 1ste April 1863** als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1sten August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt ist, und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10ten März d. J. aufgefordert sind, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Erfurt, den 12ten Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beförderung telegraphischer Depeschen von Frankenhausen rc. mit der Post.

(74.) Von jetzt ab können bei dem Post-Amte in Frankenhausen und bei den Post-Expeditionen in Bleicherode, Leinefelde und Treffurt telegraphische Depeschen zur Uebersendung an die zunächst gelegenen Telegraphen-Stationen offen oder versiegelt abgegeben werden. Auch wird es gestattet, die Depeschen bei den genannten Post-Anstalten niederzuschreiben, zu welchem Zwecke den Aufgebern in jedem einzelnen Falle die erforderlichen Annahme-Formulare unentgeltlich geliefert werden. Geschieht die Uebergabe der Depesche unter Verschluß, so muß auf dem Couvert die vollständige Adresse, der Name des

Digitized by Google

des Absenders und die Wortzahl der Depesche angegeben sein. Das Original jeder Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, (in der Regel in Deutscher oder Französischer Sprache) deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. In der Depesche selbst muß obenan die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die näheren Erfordernisse der zu befördernden Depeschen gehen aus den „Nachrichten für die Benutzung der Telegraphen-Linien" hervor, von welcher Druckschrift einige Exemplare bei den genannten Post-Anstalten zur Einsicht für das dabei interessirte Publicum niedergelegt sind.

Dem Absender steht frei zu bestimmen, welcher Telegraphen-Station die Depesche überwiesen werden soll und ob die Beförderung dahin mit der Post oder, wenn die Depeschen in Frankenhausen oder Leinefelde aufgeliefert werden, durch Estafette zu geschehen hat. In ersterem Falle ist für die Besorgung eine Gebühr von 6 Sgr. zu entrichten, in dem andern Falle kommen die reglementsmäßigen Estafettenkosten zur Erhebung. Außer diesen Beträgen hat der Aufgeber bei jenen Post-Anstalten die der Telegraphen-Station zukommenden Gebühren für die Beförderung der Depesche zu erlegen. Das Depositum wird, soweit sich die Höhe der Gebühren unter Zugrundelegung der „Nachrichten für die Benutzung der Telegraphen-Linien" nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, dergestalt bemessen, daß es zur Bestreitung der Kosten jedenfalls ausreichend erscheint.

Der Aufgeber empfängt von den genannten Post-Anstalten bei Einlieferung der Depesche einen Einlieferungsschein, welcher demnächst bei Erstattung des nicht erforderlichen Theils der Einzahlung resp. bei Einziehung des fehlenden Betrages gegen die Quittung der Telegraphen-Station umgetauscht wird.

Im Uebrigen werden die genannten Post-Anstalten über diese Einrichtung auf desfallsigen Wunsch bereitwillig jede Auskunft ertheilen.

Erfurt, den 26sten Februar 1863. **Der Ober-Post-Director: Lenz.**

(75.) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Kupfererz-Bergwerk „Groschenhecke bei Gößitz," im Kreise Ziegenrück, Berg-Revier Kamsdorf, mit 1 Fundgrube und fünf Maaßen gestreckten Feldes an die Bergarbeiter Heinrich **Röthlich**, Friedrich **Markert** und Christian **Siegel**, sämmtlich zu Goßwitz, verliehen worden.

Halle, den 4ten Februar 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

(76.) In dem Jahre 1862 sind in unserm Departement bei 73 Schiedsmännern des Magdeburger-, 4 Schiedsmännern des Merseburger- und 64 Schiedsmännern des Erfurter-Regierungsbezirks, überhaupt 7018 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3848 durch Vergleich, 1029 durch Zurücknahme der Klage, 2012 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 129 anhängig geblieben. Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet: **I. im Regierungsbezirke Magdeburg:** der Gärtner **Fuhrmeister** zu Dardesheim, welcher 100, der Kaufmann **Löser** zu Quedlinburg, welcher 130, der Kantor **Keune** zu Eilsdorf, welcher 189; **II. im Regierungsbezirke Erfurt:** der Bürgermeister **Küster** in Benneckenstein, welcher 105, der Apotheker **Hendeß** in Sachsa, welcher 107 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 21sten Februar 1863. **Königliches Appellationsgericht.**

(77.) Der Kaufmann **Scheuermann** in Ranis ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Ranis gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 24sten Februar 1863. **Königliches Appellationsgericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(78.) Dem Regierungs-Referendar **von Rother** ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt.

Der berittene Steuer-Aufseher **Rosenfeld** in Hohengandern ist zum Steuer-Amts-Assistenten daselbst befördert. Der berittene Steuer-Aufseher **Zühlsdorff** ist von Erfurt nach Jerichow, der berittene Grenz-Aufseher **Ribbach** von Perleberg (Brandenburg) als berittener Steuer-Aufseher nach Hohengandern, der Steuer-Aufseher **Witzleb** von Ranis als berittener Steuer-Aufseher nach Erfurt, und der Grenzaufseher **Leue** von Boisheim (Rhein) als Steuer-Aufseher nach Ranis versetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

// Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 14ten März 1863

(79.) Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiederung vom 3ten v. Mts. der dringende Wunsch Sr. Majestät des Königs auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordneten-Haus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses, hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maaßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Tacte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfungen das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disciplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtsnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es muß sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Digitized by Google

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(80.) Das zu Berlin am 23sten v. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5647. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten December 1862, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen;

Nro. 5648. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen zu Wolgast, vom 24sten Oktober 1840;

Nro. 5649. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungs-Bezirks Liegnitz;

Nro. 5650. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungs-Bezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde;

Nro. 5651. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1sten September 1852;

Nro. 5652. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg;

Nro. 5653. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24sten General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13. der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859, S. 90.);

Nro. 5654. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze;

Nro. 5655. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungs-Bezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena; und

Nro. 5656 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1863, betreffend di Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Das zu Berlin am 2. d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5657. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin, im Kreise Regenwalde, bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn;

Nro. 5658. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee;

Nro. 5659. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt; und

Nro.

Digitized by Google

Nro. 5660. das Statut der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser Emsthal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungs-Bezirks Minden, und Harsewinkel und Greffen des Regierungs-Bezirks Münster; vom 9ten Februar 1863.

Bekanntmachung der Regierung.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. 496. A. 3.

(81.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem 1sten Mai c. einen neuen Lehrcursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand № 2220) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 4ten Februar 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(82.) Seit dem 1sten d. M. wird die tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Nordhausen, aus Quedlinburg Stadt um 6½ Uhr Vormittags, aus Quedlinburg Bahnhof um 6¾ Uhr Vormittags resp. 45 Minuten nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Oschersleben abgefertigt.

Erfurt, den 5ten März 1863. **Die Königliche Ober-Post-Direction.**

(83.) Für die Stadt Suhl sind zu Schiedsmännern auf die Jahre 1863/65 gewählt und verpflichtet worden: a. für den I. Wahlbezirk: der Graveur **Kolb**, b. für den II. Wahlbezirk: der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Steyer**, c. für den III. Wahlbezirk: der Bäckermstr. **Blau**.

Naumburg, den 7ten März 1863. **Königliches Appellationsgericht.**

Vacante Stellen.

(84.) Die mit einem Einkommen von 775 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Groß-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Heyduck** vacant geworden.

Das unter Königlichem Patronate stehende Diaconat in Heldrungen mit einem Einkommen von 637 Thlr. ist durch das Ableben des Diaconus **Pflug** vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Danstedt, Diöces Halberstadt, deren Einkommen auf 1347 Thlr. veranschlagt ist, ist durch das Ableben des Pfarrers **Blume** vacant geworden.

Durch die Emeritirung des Pfarrers **Schröter** zu Katharinenrieth, in der Ephorie Artern, wird das dortige Pfarramt Michaelis d. J. vacant werden. Dasselbe ist Königlichen Patronats und hat ein Einkommen von c. 1000 Thlr., die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die mit einem Einkommen von 1610 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Atzendorf, Diöces gleichen Namens, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schmidt** vacant geworden.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Dr. **Seyler** wird die Pfarrstelle zu Annaburg, in der Ephorie Prettin, Ostern d. Js. zur Erledigung kommen. Dieselbe steht unter Königlichem Patronate und hat ein Einkommen von 1151 Thlr. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(85.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Petersberg, in der 2ten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Nausitz, Diöces Artern, Bernhard Immanuel **Hanff** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schochwitz mit Krimpe und Wils, in der Diöces Gerbstedt, ist der bisherige Pfarrer in Hasserode Johannes Otto Adolph **Kögel** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zinna mit Welsau, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Oberprediger in Neustadt-Magdeburg Volquart Georg Friedrich **Haack** verliehen worden.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frohse, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Diaconus in Gr. Salze, **Ferdinand Gustav Voigt**, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirstedt, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Diaconus in Sandau, **Friedrich Rudolph Fricke**, verliehen worden.

Dem ersten Lehrer **Hebold** an der Friedrich=Wilhelms=Provinzial=Blinden=Anstalt zu Barby ist der Titel als Inspector verliehen worden.

Der Garnison=Verwaltungs=Ober=Inspector **Ortel** in Torgau ist in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Garnison=Verwaltungs=Ober=Inspector **Basch** in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Torgau, der Kasernen=Inspector **Friese** in Magdeburg als controleführender Kasernen=Inspector nach Wittenberg, der Kasernen=Inspector **Scholz** in Wittenberg in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, der Lazareth=Inspector **Pohl** in Torgau als Kasernen=Inspector nach Berlin versetzt und die hierdurch erledigte Lazareth=Inspector=Stelle in Torgau dem früheren Sergeanten im Thüringischen Ulanen=Regiment Nro 6. **Hohlstein** zunächst auf sechsmonatliche Probe übertragen worden.

Der Appellationsgerichts=Rath **Rabe** und der Gerichts=Assessor **Meißner** sind gestorben. Der Gerichts=Assessor **von Wilmowsky** ist Behufs seines Uebergangs zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Die Referendarien **Bindewald, Gebser** und Dr. **Schwabe** sind zu Gerichts=Assessoren, ingleichen ist der Auskultator **Galli** zum Referendar ernannt. Die Kanzlei=Inspectoren **Putzgen** in Eilenburg und **Haase** in Langensalza sind gestorben. Die Bureau=Diätarien **Boldt** in Torgau und **Knothe** in Wittenberg sind als Kanzlisten mit der Funktion als Kanzlei=Inspector, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Eilenburg angestellt. Die Gerichtsboten **Poppe** in Halle und **Neukirchner** in Suhl sind gestorben. Der Gerichtsbote **Kegler** in Jessen ist an die Gerichts=Commission zu Seyda versetzt.

Der Candidat der Feldmeßkunst **Ludwig Nordmann** zu Heiligenstadt ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau=Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

In Mühlhausen sind die unbesoldeten Stadt=Räthe **Kuntze** und **Schmidt II.** auf eine sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Der practische Arzt Dr. Karl Friedrich **Steuber**, bisher zu Heiligenstadt, ist zum Kreis=Physikus des Kreises Worbis ernannt.

Der bisherige provisorische Mädchenschullehrer und Organist **Kellner** zu Bothenheilingen, im Kreise Langensalza ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(86.) Dem Hütten=Ingenieur Alois **Thoma** zu Berlin ist unter dem 10ten Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(87.) Den Herren **Schäffer und Budenberg** in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24sten Februar 1863 ein Patent auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objecte auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(88.) Dem Kaufmann Ludwig **Löwe** in Berlin ist unter dem 28sten Februar 1863 ein Patent auf eine Doppelt=Buchdruck=Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions=Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 21sten März 1863

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Erhebung der katholischen Mission zu Sömmerda zu einer Pfarrstelle. 988. O. P.

(89.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn mittelst Erektions-Urkunde vom 20sten November 1862 die bisherige im Jahre 1855 errichtete Mission zu Sömmerda zu einer eigentlichen Pfarre, die dortige dem heiligen Franciscus Ser. geweihete Missionskirche zu einer Pfarrkirche und das Amt des dortigen Missionars zu einer Pfarrstelle erhoben und mittelst Allerhöchster Ordre vom 18ten v. Mts. der Erhebung der bisherigen katholischen Mission zu einer Pfarrstelle die staatliche Anerkennung, unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person an diese neue Pfarre ertheilt worden ist.

Die Erektions-Urkunde, in welcher das Besetzungsrecht für diese Pfarrstelle sowie die Befugniß zur Abänderung des derselben überwiesenen Pfarrbezirks dem Herrn Bischof, resp. dessen Amtsnachfolgern vorbehalten wird, enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der bisherige Missionsbezirk soll den Bezirk dieser Pfarre bilden, jedoch mit der Abänderung, daß derselbe den westlichen Theil des Kreises Eckartsberga bis zu den Orten Wiehe, Allerstedt, Billroda, Rothenberga einschließlich mit umfaßt und sich also erstreckt über den landräthlichen Kreis Weißensee und über die Ortschaften im landräthlichen Kreise Eckartsberga: Bülzingsleben, Sachsenburg, Cannawurf, Bretleben, Braunsroda, Heldrungen, Oberheldrungen, Gorsleben, Harras, Hemmleben, Etzleben, Schillingstedt, Büchel, Griefstedt, Dermsdorf, Leubingen, Stödten, Frohndorf, Cölleda, Battgendorf, Backleben, Rettgenstedt, Roldisleben, Ostramondra, Bachra, Schafau, Rothenberga, Billroda, Großmonra, Altbeichlingen, Garnbach, Langenroda, Hauteroda, Kleinroda, Nausitz, Klosterdonndorf, Donndorf, Hechendorf, Wiehe, Allerstedt und Lossa mit allen innerhalb der Grenzen dieser Ortschaften gelegenen oder künftig entstehenden Vorwerken, Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern.

2) Alle innerhalb des vorgenannten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken haben sich demnach zur Kirche ad S. Franciscum Ser. in Sömmmerda als ihrer Pfarrkirche zu halten, den an derselben bestellten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen und zu achten, gegen denselben die Pflichten getreuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm sowie dem Küster die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten. Auch sind dieselben verpflichtet, die Kirchen- und Pfarr-Gebäude in baulichem Stande zu erhalten und die zur Unterhaltung des Gottesdienstes nöthigen Mittel zu beschaffen, wogegen sie alle Rechte und Befugnisse, welche Parochianen als solchen nach dem katholischen Kirchenrechte zustehen, zu genießen haben.

3) Der Pfarrer an der Kirche ad S. Franciscum in Sömmerda hat den Gottesdienst in dieser Pfarrkirche vorschriftsmäßig abzuhalten, die Seelsorge für die innerhalb des vorbemeldeten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken, als seine Parochianen, mit gewissenhafter Treue wahrzunehmen, denselben das Wort Gottes nach der Lehre der katholischen Kirche fleißig zu verkündigen und die heiligen Sakramente zu spenden, die bei seinen Parochianen vorkommenden Taufen, Copulationen und Beerdigungen zu verrichten, diese Amtshandlungen pünktlich und genau in die darüber nach Vorschrift zu führenden Kirchenbücher einzutragen, überhaupt sowohl den allgemeinen im Pfarramte begründeten Verpflichtungen, als den besondern bisher mit der Missionsstelle Sömmerda verbundenen Obliegenheiten vollständig Genüge zu leisten. Dagegen hat derselbe alle mit dem Pfarramte überhaupt und mit der bisherigen Missionsstelle insbesondere verbundenen Rechte und Befugnisse ungestört zu genießen und nebst freier Benutzung des bisherigen Missionshauses die mit der bisherigen Missionsstelle verbundenen Revenüen und Emolumente, so wie diejenigen, welche künftig mit der Pfarrstelle noch verbunden werden möchten, als Pfarr-Einkommen zu beziehen.

Magdeburg, den 7ten März 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin.

(90.) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit **dem 14ten April d. Js.** Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8ten September 1856 — veröffentlicht in Nro. 223 des Staatsanzeigers vom 21sten September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1) des Geburtsscheins, 2) des Confirmationsscheins, 3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1sten April d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3ten März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts: Nottebohm.

(91.) Indem wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Instruction für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirk des Oberbergamtes zu Halle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publicum auf, sich in allen das Berg-Eichungs-Wesen betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Anträge auf Eichung von Gefäßen, welche nach wie vor direct an die Königlichen Revier-Beamten zu richten sind, an das Berg-Eichungs-Amt zu Halle zu wenden.

Halle, den 8ten März 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Instruction
für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Halle.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Halle eingesetzten Berg-Eichungs-Amts zu Halle unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernannt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Halle untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Halle."

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Districts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen

Digitized by Google

wiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem unten beigedruckten Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§ 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugung, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Halle mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅘ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne: $25_{,03}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: $22_{,18}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: $19_{,55}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: $15_{,28}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber,

ob

Digitized by Google

ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Bergeichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13ten Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu ....

geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nro.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rℓ.	Sgℓ.	ℛ.

.... den ... ten .... 186 .

Das Berg-Eichungs-Amt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 28sten März 1863

Allgemeine Gesetzsammlung.

(92.) Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nro. 5661. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern; vom 31sten Januar 1863;
Nro. 5662. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6ten December 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 16ten Februar 1863;
Nro. 5663. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 16ten Februar 1863;
Nro. 5664. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bielefelder Aktien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 27sten Februar 1863;
Nro. 5665. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft; vom 5ten März 1863.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nro. 5666. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Schuldverschreibungen. 537.

(93.) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15ten September v. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16ten März 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Regierung.

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen. 407 C.

(94.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblettes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureau's der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende September d. J. hört die Verzinsung dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen ein Zinsenverlust, indem der zu Unrecht gehobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 25sten März 1863. **Königliche Regierung.**

Portopflichtigkeit der alljährlich von den Baumeistern 2c. einzusendenden Beschäftigungs-Nachweisungen. 974. A. 3.

(95.) Nach einem uns zugegangenen Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17ten Februar d. Js. ist es öfter vorgekommen, daß von Baumeistern und Bauführern, bei Einsendung ihrer Beschäftigungs-Nachweisungen durch die Post ein portofreies Rubrum angewendet worden ist. In Folge deshalb erhaltenen Auftrags wird den in unserm Bezirk beschäftigten Baumeistern und Bauführern bekannt gemacht, daß die in Folge des Erlasses des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21sten Januar 1857 — auf welchen sich unsere unterm 29sten Januar und 6ten Februar 1857 im Amtsblatt pro 1857 Nro. 7 und 9 erlassenen Verfügungen gründen — an den Herrn Minister für Handel 2c. periodisch einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen, da dieselben nicht als im ausschließlichen Interesse des Staats abgelassene Sendungen angesehen werden können, nach den Bestimmungen im §. 1 des Regulativs vom 3ten Februar 1862 (Amtsblatt vom Jahre 1862 Stück 16 Seite 74) für portopflichtig zu erachten sind. Dieselben dürfen deshalb unter portofreiem Rubrum nicht eingereicht, müssen vielmehr bei Beförderung durch die Post frankirt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß obige Bestimmung auch auf die Feldmesser bezüglich der von ihnen uns alljährlich einzureichenden Nachweisungen Anwendung findet.

Erfurt, den 11ten März 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Druckfehler. 1525. A. 1.

(96.) In der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum, ist Seite 76. Zeile 2. von oben statt: „100. partibus" „1000. partibus" zu lesen.

Erfurt, den 21sten März 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Pensions-Erhöhung der Militair-Invaliden. 380. C.

(97.) Nach den in Nro. 61 des diesjährigen Staats-Anzeigers abgedruckten beiden Gesetzen vom 10ten d. Mts. resp. die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3ten August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen 1813 bis 1815, so wie die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806, 1807 und 1812 betreffend, deren Publikation durch die Gesetz-Sammlung in nächster Zeit bevorsteht, ist den aus den bezeichneten Feldzügen herstammenden anerkannten, oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1sten Klasse ihrer Charge (§. 6 des Gesetzes vom 4ten Juni 1851, Gesetz-Sammlung S. 404) beigelegt worden.

Demgemäß haben diese Invaliden statt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1sten Januar d. Js. ab monatlich zu empfangen:

die Gemeinen 3 Thlr. 15 Sgr., die Unteroffiziere 5 Thlr., die Sergeanten 6 Thlr., die Feldwebel 8 Thlr.,

auch sollen die im §. 13 des eben angezogenen Gesetzes für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

Durch die Ausführungs-Bestimmungen zu den erwähnten beiden Gesetzen ist angeordnet worden, daß die betreffenden Invaliden, da über dieselben bei den Behörden besondere Kataster nicht geführt werden, sich unter Vorzeigung des Quittungsbuches bei dem Landwehr-Bataillons-Commando, zu dessen Bezirk ihr Wohnort gehört, zur Erlangung der höheren Pensionen anzumelden haben.

In-

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir zugleich diejenigen Kassen unsereres Ressorts, welche Invaliden-Pensionen zu zahlen haben, bei der nächsten Zahlung die betreffenden Invaliden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, diese Anmeldung zu beschleunigen, damit sie möglichst bald in den Genuß der höheren Pensionen gelangen.

Erfurt, den 23sten März 1863. **Königliche Regierung.**

(98.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. Js. auf zwei Silbergroschen festgesetzt.

Erfurt, den 27sten März 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(99.) Der Kreisbaumeister **Rickert** wird vom 30. d. Mts. ab seinen Wohnsitz von Bleicherode nach Worbis zurück verlegen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 17ten März 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(100.) Die Personenpost von Quedlinburg nach Nordhausen wird gegenwärtig um 6[30] Uhr Morgens aus Quedlinburg Stadt abgefertigt.

Erfurt, den 22sten März 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank. 1132.

(101.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapital-Zahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 23. März 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1862. I. 2667².

(102.) In dem abgelaufenen Jahre 1862 sind bei 65 Schiedsmännern des Erfurter und 320 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen 19640 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 11397 durch Vergleich, 2628 durch Zurücktreten der Parteien, 5495 durch Verweisung an den Richter beendigt worden und 120 am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind. Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird. **A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:** 1) der Kaufmann **Steinhoff** zu Erfurt, 2) der Spediteur **Brandt** zu Erfurt, 3) der Kaufmann **Meyer** zu Erfurt, 4) der Commissionair **Strödter** zu Langensalza, 5) der Schullehrer **Hochheim** zu Kirchheilingen, 6) der Webermeister und Steuererheber **Gerber** zu Schmiedefeld, 7) der Rathmann **Forberg** zu Sömmerda. **B. im Regierungs-Bezirk Merseburg:** 1) der Polizei-Verwalter **Scheibe** zu Bitterfeld, 2) der Schneidermeister **Fauser** zu Düben, 3) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann **Gottlöber** zu Cölleda, 4) der Magistrats-Assessor und Kaufmann **Rausch** zu Wiehe, 5) der Mechanikus **Marx** zu Halle, 6) der Schullehrer **Trautmann** zu Ahlsdorf, 7) der Schuhmachermeister **Schwarz** zu Eisleben, 8) der Obersteiger **Meinhardt** zu Eisleben, 9) der Privat-Secretair **Pfeifer** zu Naumburg, 10) der Amtmann **Rothmaler** zu

Sanger-

Digitized by Google

Sangerhausen, 11) der Amtsrichter a. D. **Steinacker** zu Sangerhausen, 12) der Ortsvorsteher **Kirsten** zu Roßla, 13) der Heilgehülfe **Franz** zu Herzberg, 14) der Uhrmacher **Kronenberg** zu Weißenfels, 15) der Bürgermeister **Hempel** zu Hohenmölsen und 16) der Ortsrichter **Schmidt** zu Coßweda. Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere: der Bürgermeister **Gottlöber** 393 (darunter 294 verglichen), der Schuhmachermeister **Schwarz** 363 (darunter 338 verglichen) und der Uhrmacher **Kronenberg** 352 (darunter 169 verglichen) und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 9ten März 1863. **Königliches Appellations-Gericht.**

Controlirung der Ausloosungen deponirter Werthpapiere. I. 2888[2].

(103.) Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfand-Briefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Deposital-Interessenten, welche bei der Depositalverwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen, oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zins-Coupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24sten Februar 1857. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 19ten März 1863. **Königl. Appellations-Gericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(104.) Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Berntrode, im Kreise Worbis, ist dem Pfarrer **Döring** zu Steinbach verliehen worden.

Der Regierungs-Referendarius **Kleemann** ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Dem Königl. Förster **Schubert** zu Forsthaus Sensenhammer, in der Oberförsterei Erlau, ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Character als Hegemeister verliehen.

Der bisherige provisorische Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Bornhagen, im Kreise Heiligenstadt, Karl August **Lange**, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Dem Schulamts-Candidaten Johannes **Volkwein** aus Ehlen, im Kurfürstenthum Hessen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 21sten d. Mts. ist der Staats-Anwalt **Delius** zu Heiligenstadt zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Hamm vom 1sten Mai d. Js. ab ernannt worden.

Am Gymnasium zu Nordhausen ist der bisherige erste ordentliche Lehrer **Dr. Todt** zum dritten Oberlehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(105.) Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. **Clemm** zu Dresden sind unter dem 28sten Februar 1863 drei Patente 1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen; auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei eine Verloosungs-Liste und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 4ten April 1863

Allgemeine Gesetzsammlung.

(106.) Das zu Berlin am 21sten v. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5667. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3ten August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815; vom 10ten März 1863;

Nro. 5668. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812; vom 10ten März 1863;

Nro. 5669. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze; vom 17ten März 1863;

Nro. 5670. das Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten; vom 16ten März 1863;

Nro. 5671. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits;

Nro. 5672. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern;

Nro. 5673. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar; vom 23sten Februar 1863.

Bekanntmachung der Regierung.

Versteuerung der Entreprise-Verträge. 280. C.

(107.) Zur Beseitigung der über die Versteuerung der Entreprise-Verträge entstandenen Zweifel und Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens sind von dem Herren Finanz-Minister folgende Bestimmungen getroffen worden, welche wir den Behörden unseres Ressorts hierdurch zur Nachachtung bekannt machen:

1) In Betreff der Stempelpflichtigkeit der Bau-Entreprise-Verträge bewendet es bei dem bisher von der Steuer-Verwaltung aufgestellten Grundsatze, wonach für jedes der in einer schriftlichen Verhandlung enthaltenen verschiedenen, im Stempeltarif besonders vorgesehenen Geschäfte der tarifmäßige Stempel besonders zu berechnen ist, sollten dieselben unter sich auch dergestalt in Verbindung stehen, daß das eine das andere seinem Rechtsbegriffe nach mit umfaßt, und mit diesem nach der betreffenden Civilgesetzgebung nur ein Rechtsgeschäft bildet (z. B. Verdingungsvertrag und Uebernahme der Lieferung der Materialien durch den Uebernehmer).

2) Diejenigen Verträge, welche mit Fabrikanten oder sonstigen Gewerbtreibenden über Fertigung und Lieferung einer Menge vertretbarer (fungibler) Sachen geschlossen worden, unterliegen dem für Lieferungsverträge vorgeschriebenen Werthstempel, ohne Unterscheidung des Preises der Arbeit vom Preise der Materialien.

3) Bei den Verträgen über Fertigung und Lieferung individuell bestimmter Gegenstände ist auch ferner der Werth der von dem Werkmeister zu liefernden Materialien von dem bedungenen Preise, wenngleich derselbe in folle angegeben ist, zu unterscheiden und nur von ersterem der für Lieferungsverträge vorgeschriebene Werthstempel neben dem Stempel für den Arbeitsvertrag zu verwenden.

Digitized by Google

4) Ist hiernach die Ermittelung des Materialien-Werths erforderlich, so muß dabei, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche verschiedene Stadien der Bearbeitung zu durchlaufen haben, (z. B. Roheisen, Schmiedeeisen, Stahl 2c.) derjenige Zustand berücksichtigt werden, in welchem die Gegenstände nach Inhalt des Vertrages als Material für die verdungene Arbeit anzusehen sind. Beispielsweise wird es also, wenn die Fertigung eines Erzeugnisses aus Schmiedeeisen oder Gußstahl verdungen ist, nicht auf den Werth des Roheisens oder des Erzes, sondern auf den Werth des Schmiedeeisens, beziehungsweise des Gußstahls ankommen, wenngleich der Unternehmer als Gruben- und Hüttenbesitzer die Vorbereitung des Materials selbst zu bewirken im Stande ist.

Erfurt, den 20sten März 1863. **Königliche Regierung.**

Bekanntmachung.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(108.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Vacante Stellen.

(109.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 1155 Thlr. verbundene Oberpredigerstelle in Neustadt-Magdeburg ist durch die Versetzung des Oberpredigers **Haak** vacant geworden.

Durch den Tod des Oberpfarrers **Zschetzge** ist das unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarramt zu Schweinitz zur Erledgung gekommen. Die Einkünfte desselben betragen zwischen 1000 und 1100 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und vier Schulen.

Durch die Versetzung des Diaconus **Fricke** ist die unter Königlichem Patronate stehende, ein Einkommen von 792 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. gewährende und mit 1 Kirche und 1 Schule verbundene Diaconatstelle in Sandau vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(110.) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 11ten v. M. ist der Ober-Bürgermeister **von Oldershausen** in Erfurt, der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Dommitzsch, in der Diözes Torgau, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch Gustav Adolph **Warneck** verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Friedrich Anton Constantin **Lanz** ist zum Kreis-Secretair ernannt.

In Erfurt ist an Stelle des ausgeschiedenen unbesoldeten Stadtraths **Hucke**, der Kirchen- und Stiftungs-Kassen-Rendant Karl **Schmidt** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung für den noch übrigen Theil der Dienstzeit, auf welche der 2c. **Hucke** berufen war, bestätigt.

Der Regierungs-Assessor **Kleemann** ist der Königlichen Regierung zu Liegnitz überwiesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 11ten April **1863**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(111.) Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nro. 5674. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel; vom 12ten Januar 1863, und
Nro. 5675. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft; vom 19ten Januar 1863.

Ministerielle Bekanntmachung.

(112.) Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:
die in Frankfurt a/M. erscheinende **„Süddeutsche Zeitung"**,
die in Coburg erscheinende **„Wochenschrift des Nationalvereins"**,
die in Hamburg erscheinende **„Reform"**,
den in Bern erscheinenden **„Bund"**,
in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordnete Strafe verboten.

Berlin, den 30sten März 1863. **Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.**

Vacante Stelle.

(113.) Der Pfarrer **Meyer** an St. Petri in Groß-Quenstedt, Diöces Halberstadt, wird Michaelis d. Js. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende Stelle, welche mit einem Einkommen von 1192 Thlr. verbunden ist, steht der Gemeinde das Patronatrecht zu.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(114.) In Erfurt ist der unbesoldete Stadt-Rath **Lucius** auf eine fernere sechsjährige Amtsperiode wieder erwählt. Desgleichen ist in Stelle des ausgeschiedenen unbesoldeten Stadt-Raths, Obrist-Lieutenants a. D. **von Seebach**, der Kaufmann **Metz** auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche jener berufen war, gewählt. Beide Wahlen sind Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Der halbinvalide Hautboist Karl **Gothe** ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte des Kreises Worbis ernannt.

Der Oeconom Karl Wilhelm Ferdinand **Molwitz** zu Ellrich ist zum Kreistaxator für den Kreis Nordhausen ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Der Appellationsgerichts-Rath **Brodmann** zu Frankfurt ist vom 1sten Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar **Küster** in Rummelsburg ist in gleicher Eigenschaft und unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt an das Kreisgericht zu Heiligenstadt unter Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt versetzt. Der Gerichts-Assessor **Seidler** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt. Der Büreau-Assistent **Menzel** zu Nordhausen ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt. Der Büreau-Assistent **Thurm** zu Benneckenstein ist vom 1sten Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt. Dem Kanzlei-Diätarius **Osburg** zu Heiligenstadt ist eine Kanzlisten-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen verliehen. Dem Hülfsboten, invaliden Trompeter **Müller** zu Worbis ist eine Stelle als Bote und Exekutor bei dem dasigen Kreisgerichte verliehen.

Digitized by Google

Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Heldrungen ist nach dem Ableben des Superintendenten **Rehmiz** dem Pfarrer **Brandt** in Cannawurf interimistisch übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Pastor **Sorhagen** in Felchta, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberröblingen mit Unterröblingen, in der Diöces Schraplau, ist der bisherige Pfarrer in Kobershain, Diöces Torgau, Friedrich Heinrich Franz **Liebscher**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der St. Petrischule in Mühlhausen, Wilhelm **Franke**, ist als Hauptlehrer der Knabenbürgerschule daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebungen.

(115.) Das dem Ingenieur Oskar **Raven** zu Hannover unter dem 24sten December 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren ist aufgehoben.

(116.) Das dem Ernst **Geßner** zu Aue unter dem 10ten Oktober 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Patentertheilungen.

(117.) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin ist unter dem 13ten März c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(118.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 24sten März d. J. ein Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(119.) Dem Maschinenfabrikanten Albert **Voigt** in Kändler bei Limbach, ist unter dem 27sten März 1863 ein Patent auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 18ten April 1863

Bekanntmachung eines Allerhöchsten Erlasses.

(120.) Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17ten März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kund gegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Corporationen, so wie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat mir wohl gethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt haben.

Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist.

Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5ten April 1863. **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(121.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung der Regierung.

Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. Nro. 295. B. 2.

(122.) Nachstehende, im 37sten Stück des Regierungs-Amtsblatts im Jahre 1846 Seite 191 enthaltene Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach §. 7 des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden.

Digitized by Google

Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1838 Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Special-Kassen ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden.

Erfurt, den 3ten September 1846."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht

Erfurt, den 9ten April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Zollfreie Zurückführung von Maschinen ꝛc., welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung nach Hamburg gesandt worden. 337. R.

(123.) Für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14ten bis zum 20sten Juli d. Js. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, soll, um die Betheiligung an der Ausstellung mehr zu erleichtern, nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27sten v. M. Behufs der zollfreien Zurückführung von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden.

1) Der Versender hat dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes, oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangs-Zoll-Amte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände in duplo vorzulegen. Der Declaration ist das von dem Komite für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Declaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Haupt-Amte des Versendungs-Ortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangs-Zoll-Amte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komite oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

2) Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien einem ganz geringen Eingangs-Zolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung der zollfreien Zurückführung ausgeschlossen.

3) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu gestatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

Ich bemerke hierbei, daß die Zulässigkeit der Abfertigung in der vorangedeuteten Weise bei dem Ausgangs-Zoll-Amte sich für jetzt auf diesseitige Aemter beschränkt, und daß eine weitere Bekanntmachung ergehen wird, wenn diese Abfertigung auch bei dem Königlich Hannoverschen Haupt-Zoll-Amte in Harburg Statt finden kann.

Magdeburg, den 4ten April 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(124.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Bollmann** in Frohse bei seinem Ausscheiden aus dem Amte den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 25sten April 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(125.) Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5676. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2ten Juli 1859; vom 30sten März 1863;

Nro. 5677. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16ten Westphälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26sten September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16ten December 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement; und

Nro. 5678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät beschlossenen Nachtrags zu dem Societäts-Reglement vom 28sten April 1843.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5679. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

Nro. 5680. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna, vom 24sten März 1863;

Nro. 5681. das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und ein halbprocentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 24sten März 1863;

Nro. 5682. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg; und

Nro. 5683. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Bekanntmachung der Regierung.

Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1862. 2871. A. 2.

(126.) In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt 1832, Seite 140) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage die für das Jahr 1862 abgelegte Rechnung der vorgedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Erfurt, den 18ten April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1862.

Tit.	Einnahme.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1861	1167	16	10	I.	An Vorschuß	—	—	—
II.	An Defecten	—	—	—	II.	An Vergütungen aus Rechnungs-Versehen	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände	—	—	—	III.	An Rückstands-Ausgaben	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge rc.	1651	20	—	IV.	An Verwaltungskosten	92	1	11
V.	Strafgelder	2	—	—	V.	An Pensionen	1690	—	—
VI.	Kapitalzinsen	1783	24	2	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien	2090	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	153	15	—		Nach der Rechnung für 1861 betrug der Kapitalstock 35589 thlr. 15 sgr. hiervon ab: an zurückgezahlten Hypothek-Kapitalien 153 thlr. 15 sgr. bleiben . . 35436 thlr. — sgr. hierzu: die neu ausgeliehenen Hypothek-Kapitalien von 2090 thlr. — sgr. Gegenwärtiger Kapitalstock 37526 thlr. — sgr. davon: 36226 thlr. — sgr. zu 5 % 1300 thlr. — sgr. zu 3½% Summa wie oben.			
VIII.	Insgemein	—	—	—					
	Summa	4758	16	—					
	Abschluß.								
	Die Einnahme beträgt	4758	16	—					
	Die Ausgabe beträgt	3877	4	2					
	Mithin Bestand	881	11	10	VII.	Insgemein der unter 2 Thlr. an zurückgezahlten Beiträgen	5	2	3
						Summa	3877	4	2

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zollfreie Zurückführung von Maschinen rc., welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung nach Hamburg gesandt wurden. 2037.

(127.) In der Zeit vom 14ten bis 20sten Juli d. J. wird in Hamburg eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung stattfinden. Um den inländischen Fabrikanten, Handwerkern, Viehbesitzern rc. die Betheiligung bei dieser Ausstellung zu erleichtern, soll ihnen für die zu derselben gesendeten Thiere, Maschinen, Geräthe, landwirthschaftliche Erzeugnisse u. s. w. (mit alleiniger Ausnahme von landwirthschaftlichen Producten, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen), bei deren Zurückbringung die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden werden, wenn sie bei der Versendung und Wiedereinführung die nachstehenden Controlemaßregeln befolgen.

Der Versender hat nämlich dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes, oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangs-Zoll-Amte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände in duplo vorzulegen. Der Declaration ist das von dem Comité für die Hamburger

Digitized by Google

burger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Declaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Haupt-Amte des Versendungs-Ortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangs-Zoll-Amte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

In gleicher Weise werden ausgangszollpflichtige Gegenstände zollfrei zum Ausgange verstattet werden sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

In der oben angedeuteten Weise kann die Abfertigung bei dem Ausgangszollamte außer bei den Königlich Preußischen Aemtern auch bei dem Königlich Hannoverschen Hauptzollamte zu Harburg statt finden. Erfurt, den 23sten April 1863.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

(128.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1863 erfolgen soll, gezogen worden: **1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:**

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nro. 23. 67. 91. 356. 840. 889. 1350. 1519. 2161. 2357. 2734. 3184. 3232. 3561. 3899. 3981. 4527. 4628. 4857. 4977. 5864. 5957. 6001. 6434. 6727 6881. 6918. 7171. 7270. 7375. 7572. 7673 8729. 9116. 9394. 9587. 9677. 9911. 9989. 10403 10969. 11370. 11558. 12376. 12422. 13159. 13215. 13226. 13235. 13440. 14129. 14235. 14502.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nro. 96. 407. 432. 1269. 1304. 1515. 1946. 1998. 2056. 2265. 2806. 2858. 2911. 3746. 3828. 3835. 4280. 4286. 4598. 4707. 6134. 6182. 6464. 6543. 6595. 6678. 6927. 7133.

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nro. 77. 160. 569. 891. 1039. 1304. 1548. 2055. 2421. 2751. 2894. 3027. 3063. 3260. 3266. 3328. 4011. 4175. 4479. 4585. 5213. 5621. 6355. 6577.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thaler: Nro. 39. 157. 164. 256. 289. 320.
von Lit. B. à 500 Thaler: Nro. 16. 22.
von Lit. C. à 200 Thaler: Nro. 147.
von Lit. E. à 50 Thaler: Nro. 51.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler, die Scheine Nro. 11542. 11593. 11596. 11603 11629. 11716. 12191. 12192. 12301. 12567. zur Zahlung im Michaelistermine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben. Merseburg, den 11ten April 1863.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident: Rothe.

(129.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 1. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie 1) Christoph Friedrich **Biedermann**, gebürtig aus Ermsleben, 2) Heinrich August **Bornmüller**, gebürtig aus Suhl, 3) Heinrich August Hugo **Eckolt**, gebürtig aus Ziesar, 4) Friedrich Ludwig Ferdinand **Schaper**, gebürtig aus Alsleben a/S., 5) Johann Christian Gottlob **Schumann**, gebürtig aus Gröbitz, 6) Friedrich Wilhelm Gustav **Wedding**, gebürtig aus

Digitized by Google

aus Schwaneberg, 7) Carl Richard **Heine**, gebürtig aus Oberrißdorf, 8) Friedrich Wilhelm Otto **Hemmann**, gebürtig aus Weißenfels, 9) Friedrich Gottlieb Theodor **Krause**, gebürtig aus Giersleben, 10) August Ferdinand Ludwig **Lemme**, gebürtig aus Salzwedel, 11) Franz Emil Conrad **Loöl**, gebürtig aus Satuelle, 12) Carl Wilhelm Tobias **Pusch**, gebürtig aus Braunsdorf, 13) Carl Wilhelm **Teuchert**, gebürtig aus Naumburg, 14) Carl August Ferdinand **Tischer**, gebürtig aus Sitzenrode, 15) Carl Adolph **Scharf**, aus Scortleben, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 2ten April 1863. **Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.**

Vacante Stelle.

(130.) Durch die mit Ende Juni cr. eintretende Emeritirung des Oberpfarrers **Martin** zu Pretzsch, in der Ephorie Kemberg, wird das dortige Oberpfarramt vacant werden, dessen Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts ca. 840 Thlr betragen wird. Die Parochie hat vier Kirchen und vier Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(131.) Der invalide Hautboist **Krämer** ist als Packbote bei dem hiesigen Postamte angestellt. Die Postexpeditions-Gehilfen **Wiedling** und **Arburg** in Sondershausen sind als Postexpedienten bestätigt worden. Der Postexpediteur Anton Lebrecht **Blau** in Schmiedefeld ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und an seine Stelle ist der Postexpeditions-Gehilfe Carl Heinrich **Blau** unter Ernennung zum Postexpediteur als Vorsteher der dortigen Postexpedition angenommen worden. Der Ober-Post-Kassen-Buchhalter **Kanzler** von Marienwerder ist nach Erfurt, der Post-Wagenmeister **Langbein** von Nordhausen nach Schleusingen, der Postconducteur **Feistkorn** von Nordhausen, und der Zeitungsbote **Misselwitz** von Berlin, beide nach Erfurt, versetzt worden. Die Packboten **Hesse** u. **Hörschlian** in Erfurt sind pensionirt. Der Briefträger **Pommer** in Schleusingen ist gestorben.

Die Kreisrichter Dr. **Forch** in Aschersleben und **Krämer** in Tennstedt sind, Ersterer an das Kreisgericht zu Naumburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission III. zu Weißenfels und Letzterer an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt. Der Gerichts-Assessor **Wandt**, sowie die Referendarien **v. Below** und **Koch**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten. Die Rechtscandidaten Dr. jur. **Dähne, Herrmann** und **Michaelis** sind zu Auscultatoren angenommen. Die Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten, der vormalige Kreisgerichts-Secretair **Tigges** und Kanzlei-Secretair **Dietrich** sind zu Appellations-Secretarien, sowie der Kreisgerichts-Secretair **Größler** und Civil-Supernumerar Actuar **Krippendorf** zu Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten, ingleichen ist der Büreau-Diätar Actuar **Kohlbach** bei dem Kreisgericht zu Naumburg zum Büreau-Assistenten bei demselben ernannt. Der Kanzlist **Schache** in Eisleben ist an das Kreisgericht zu Halle, und der Kanzlist **Schunke** in Suhl an das Kreisgericht zu Eisleben versetzt. Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar **Grothe** ist zum Kanzlisten mit der Function als Kanzlei-Inspector bei dem Kreisgericht zu Suhl ernannt. Der Gefangenwärter **Geitner** in Erfurt ist gestorben und der Gerichtsbote **Mennicke** als erster Gerichtsdiener mit der Function als Botenmeister bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nottleben, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer **Koch** zu Burgtonna, im Herzogthum Coburg-Gotha, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Eckartsberga in der Diöces Eckartsberga ist dem bisherigen Diaconus in Weißensee, Julius Moritz Alexander **Grohmann**, verliehen worden.

Die bisherigen Forstaufseher, als: 1) **Kluge** zu Struth, Oberförsterei Wachstedt, 2) **Schomburg** zu Birkungen, Oberförsterei Reifenstein, 3) **Röhren** zu Fischbach, Oberförsterei Schleusingen, sind zum Königlichen Förster ernannt.

In Mühlhausen ist an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths **Kleinschmidt** anderweit der Fabrikbesitzer **Werner** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Der bisherige Privatlehrer Carl August **Wittig** zu Nordhausen ist als Lehrer der evangelischen Stadtschulen daselbst angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 2ten Mai 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(132.) Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5684. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer, resp. Münster-Dortmunder Staats-Straße bei Schönefeldsbaum 2c. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade 2c. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen;

Nro. 5685. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn; vom 4ten Februar 1863;

Nro. 5686. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper-Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreis-Grenze über Wundichow, Groß-Rossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises;

Nro. 5687. die Bekanntmachungen der Ministerial-Erklärungen vom 29sten April 1862 resp. 8ten April 1863, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden; vom 8ten April 1863;

Nro. 5688. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft; vom 15ten April 1863.

Ministerielle Bekanntmachung.

Diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig. U. 5529.

(133.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im September d. Js., ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverstandigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14ten April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(134.) Vom 1sten Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen coursiren: **hinwärts**: aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehen, den Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags; **herwärts**: aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags, in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh

Digitized by Google

früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht. Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Berlin, den 26sten April 1863

General-Post-Amt.

(135.) Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Juni 1851, dahin lautend:

„Auf Grund des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850, welcher wörtlich dahin lautet:

„„Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden.

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.""

bestimmt die unterzeichnete Direction der Rentenbank als Versicherungs-Gesellschaften, bei denen dergleichen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen müssen, folgende:

1) die sächsische Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu Merseburg,
2) die Magdeburger Land-Feuer-Societät zu Magdeburg,
3) die Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bebra,
4) die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt,
5) die Land-Feuer-Societät der Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen;
6) die Mühlen betreffend, so darf deren Versicherung bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgen."

Magdeburg, den 3ten Juni 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

haben wir für unsern Geschäfts-Bezirk nachträglich folgenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, nämlich:

a. der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen,
b. der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin,
c. der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
d. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln,
e. der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
f. der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
g. der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,

die Berechtigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude im Sinne des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes ertheilt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über diejenigen, der hiesigen Provinzial-Rentenbank rentenpflichtigen Gebäude, hinsichtlich welcher wir die Versicherung bei einer der von uns für qualificirt erklärten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften von jetzt ab überhaupt nur beanspruchen, diesseits ein vollständiges neues Verzeichniß aufgestellt ist, welches bei jeder der sub a — g oben genannten Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einem completten Exemplar, und bei jedem Königlichen Landraths-Amte (in Ansehung der Gebäude in den landräthlichen Ortschaften des Kreises) sowie bei jedem Magistrate (in Ansehung der Gebäude der betreffenden Stadt) in einem entsprechenden Auszuge sich befindet.

Sollte einem der Magistärte ein solcher Auszug im Laufe des Monats Mai cr. nicht zugegangen sein, so würde daraus folgen, daß in der betreffenden Stadt sich keine rentenpflichtigen Gebäude befinden, hinsichtlich welcher wir von jetzt ab eine Feuer-Versicherungs-Controlle noch für nöthig erachten.

Magdeburg, den 15ten April 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(136.) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4ten d. Mts., die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung, dieselbe wegen der zollamtlichen Behandlung der zur gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände, übereinstimmend mit den diesseits erlassenen Anordnungen, das Haupt-Zoll-Amt zu Harburg angewiesen hat, die in Rede stehenden Gegenstände zum Aus- und Wiedereingange abzufertigen, wenn von dem Aussteller die Abfertigung an der Grenze, der Abfertigung bei dem Haupt-Amte des Versendungsortes vorgezogen wird.

Magdeburg, den 27sten April 1863

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Vacante

Digitized by Google

Vacante Stelle.

(137.) Durch die Emeritirung des Pfarrers **Schoenleben**, wird das Pfarramt zu Gröst, in der Ephorie Freyburg, mit dem 1sten Juli cr. vacant werden. Das Einkommen desselben wird nach Abzug des Emeritengehalts 750 Thlr. betragen. Die Parochie Gröst hat zwei unter Privatpatronat stehende Kirchen und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(138.) Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Dr. **Seyler** in Annaburg, aus Anlaß seines Eintritts in den Ruhestand, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius **von Stockhausen** ist zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Der bisherige Gerichts-Actuarius **Beuse** in Weißensee, ist zum Bürgermeister der Stadt Tennstädt gewählt und auf die gesetzliche Zeitdauer von 12 Jahren bestätigt. Ferner sind in Tennstädt der Königliche Kreis-Thierarzt **Leweß**, zum unbesoldeten Beigeordneten und der Kaufmann **Gerber**, zum unbesoldeten Senator gewählt und auf die gesetzliche Amtsperiode von sechs Jahren bestätigt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberdorla, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarrer in Alterstedt, Johann Gottfried **Görnandt**, ernannt und bestätigt worden.

Der für das Oberpfarramt in Eckartsberga berufene bisherige Diaconus **Grohmann** in Weißensee, wird mit seinem Eintritte in das gedachte Oberpfarramt auch interimistisch die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Eckartsberga übernehmen.

Der bisherige katholische Lehrer an der Volksschule zu Heiligenstadt, Franz **Müller**, ist als zweiter Lehrer zu Leinefelde, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Lehrer **Topf**, bisher an der Vorbereitungsschule für wissenschaftlichen Unterricht zu Langensalza, ist als Rektor der Volksschule daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(139.) Dem Ingenieur **A. Reuschel** zu Wetter a. d. Ruhr, ist unter dem 13ten April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(140.) Dem Ingenieur H. W. Chr. **Voß** zu Berlin, ist unter dem 23sten April 1863, ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(141.) Dem Mechaniker Heinrich **Offergeld** zu Eilendorf bei Aachen, ist unter dem 23sten April 1863, ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 9ten Mai 1863.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

(142.) Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr., ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2ten Mai 1863. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Bekanntmachung der Regierung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. U. 5558.

(143.) Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist 2jährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. Js., nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß Dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhaltnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Digitized by Google

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 14ten April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 25sten April 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

(144.) In Gemäßheit des §. 99 des Reglements der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838 werden nachstehend die Resultate der Rechnungen pro 1860 und 1861 bekannt gemacht: pro 1860.

Versicher.-Summe: Kl. I. 3,834,100 Thlr., Kl. II. 18,702,750 Thlr., Kl. III. 26,956,044 Thlr., Kl. IV. 14,738,390 Thlr., in Sa. 64,231,284 Thlr; Dispositionsquantum aus dem Jahre 1859: 9,474 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.; Feuersocietäts-Beiträge: 136,209 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.; Brandvergüt.-Gelder: Kl. I. 581 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., Kl. II. 11,648 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., Kl. III. 42,467 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., Kl. IV. 71,091 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., in Sa. 125,788 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.; Gehälter der Beamten des Gener.-Directorii nebst Hilfsarbeitern und der Kasse: 4826 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.; Büreau-Aufwand des Gen.-Directorii: 200 Thlr.; Druckkosten: 86 Thlr. 20 Sgr.; Gehälter der Kreis-Directoren: 6043 Thlr. 15 Sgr.; Entschädigungen für Feuerlöschgeräthe, Prämien für neue Feuerspritzen und ausgezeichnete Löschhilfe: 1952 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.; Beitrag zu dem Bauhilfsfonds: 300 Thlr.; Prämien für Entdeckung von Brandstiftern: 50 Thlr.; Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Baubeamten: 3506 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.; Zinsen von auf kurze Zeit aufgenommenen Kapitalien: 521 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; Diäten und Fuhrkosten: 15 Thlr. 25 Sgr.; zurückerstattete Feuer-Societäts-Beitr. resp. Abgänge: 11 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.; Prozeßkosten: 76 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.; Insgemein: 66 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.

Der Bauhilfsfonds bestand in 1142 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. und verausgabte an ärmere Societäts-Genossen zur Herstellung feuersicherer Essen, Dachungen u. s. w.: 620 Thlr.

Der eiserne Fonds bestand in 64,100 Thlr. Staatsschuldscheinen und 10,580 Thlr. 18 Sgr 10 Pf. baar. pro 1861.

Versicher.-Summe: Kl. I. 4,162,240 Thlr., Kl. II. 19,248,450 Thlr., Kl. III. 27,344,328 Thlr., Kl. IV. 14,516,060 Thlr., in Sa. 65,271,078 Thlr. Dispositions-Quantum aus dem Jahre 1860: 5240 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.; Feuer-Soc.-Beiträge: 182,995 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.; Brandvergüt.-Gelder: Kl. I. 3271 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., Kl. II. 28,019 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., Kl. III. 48,774 Thlr. 5 Pf., Kl. IV. 88,038 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., in Sa. 168,103 Thlr. 17 Sgr.; Gehälter der Beamten des Gen.-Directorii nebst Hilfsarbeitern und der Kasse: 5,594 Thlr. 18 Sgr.; Büreau-Aufwand des Gen.-Directorii 200 Thlr.; Druckkosten: 161 Thlr. 15 Sgr.; Gehälter der Kreis-Directoren: 6,038 Thlr.; Entschädigungen für Feuerlöschgeräthe, Prämien für neue Feuerspritzen und ausgezeichnete Löschhilfe: 2238 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.; Beitrag zu dem Bauhilfs-Fonds: 300 Thlr.; Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Baubeamten: 2992 Thlr. 12 Sgr.; Diäten und Fuhrkosten: 346 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; zurückerstattete Feuer-Soc.-Beiträge resp. Abgänge: 3 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.; Prozeßkosten: 3 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; Insgemein: 1 Thlr. 1 Sgr.

Der Bauhilfsfonds bestand in 1396 Thlr 15 Sgr. und verausgabte an ärmere Societäts-Genossen zur Herstellung feuersicherer Essen, Dachungen ꝛc. 920 Thlr.

Der eiserne Fonds bestand 66,100 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 10,543 Thlr. 2 Sgr. baar.

Schloß Bedra, den 11ten April 1863. **Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: von Helldorff.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 16ten Mai 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(145.) Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5689. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, im Regierungs-Bezirk Oppeln, auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Göhrau bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neiße: von der Neiße-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neiße bei Münsterberg: von der Neiße-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg;

Nro. 5690. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises, im Betrage von 36,000 Thlrn.; vom 16ten März 1863;

Nro. 5691. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt;

Nro. 5692. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe;

Nro. 5693. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17ten Juli 1846; und

Nro. 5694. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

Ministerielle Bekanntmachung.

(146.) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 (Gesetz-S. 1859, S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien, die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen, bis auf weitere Anordnung, der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18ten September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich, nach Anhörung der Directionen der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, daß für die Bezirke dieser Societäten die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1sten Januar 1864 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten April 1863.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(147.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf **den 1sten Juli 1855** festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung der Regierung.

Verlegung der Prüfungs-Commission für Schornsteinfeger von Suhl nach Schleusingen. 2195. A. 1.

(148.) In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12ten December 1852, die Bildung von Prüfungs-Commissionen für Schornsteinfeger betreffend, machen wir hierdurch bekannt, daß die bisher für den Kreis Schleusingen in Suhl, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters **Schmidt** bestehende derartige Prüfungs-Commission aufgehoben und in **Schleusingen** unter dem Vorsitze des Bürgermeisters **Thielow** neu gebildet worden ist.

Erfurt, den 6ten Mai 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(149.) Durch Urkunde vom heutigen Tage sind zum Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk **„Louise"** bei Wilhelmsdorf, im Kreise Ziegenrück, Berg-Revier Kamsdorf, $420\frac{180}{196}$ Maaßen frisches Feld an den Grubenbesitzer, Steiger **Bernhardt** zu Goßwitz, nachverliehen worden.

Halle, den 23sten April 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

(150.) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten bei der Ober-Bergamts-Kasse, **Scholtze,** und des gleichzeitig pensionirten Controleurs, Rechnungs-Rath **Krause,** sind die Geschäfte des Rendanten, dem Ober-Bergamts-Calculator **Erfmann** und die Functionen des Controleurs, dem Kassen-Secretair **Kühne** durch Ministerial-Erlaß vom 25sten April d. Js. provisorisch übertragen worden.

Halle, den 6ten Mai 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungskapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten. 1682.

(151.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31sten December 1862 gekündigten und eingezahlten Ablösungskapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständischen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreis-Kasse, **spätestens bis zum 1sten Juli 1863,** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interimsquittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 28sten April 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(152.) Durch die Emeritirung des Oberpfarrers und Superintendenten a. D. **Bamme** zu Cönnern wird das von demselben bekleidete Oberpfarramt, dessen Einkünfte nach Abzug des Emeritengehalts ungefähr Elfhundert Thaler betragen, Michaelis d. J. vacant werden. Die Parochie Cönnern hat eine Kirche und zwei Schulen.

Durch

Digitized by Google

Durch den Eintritt des Archidiaconus **Steinbach** zu Querfurt in den Ruhestand, wird die von demselben bekleidete Stelle, welche unter Privatpatronat steht, Michaelis d. J. vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt, nach Abzug des Emeritengehalts, gegen Vierhundert Thaler.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(153.) Der Staats-Anwalt, Freiherr **von Elmendorff**, zu Crossen, ist vom 1sten Juli d. Js. ab, als Staats-Anwalt für die Kreis-Gerichte zu Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen, nach Heiligenstadt versetzt worden.

Der Regierungs-Referendarius Wilhelm Karl Sittig **von Hanstein**, ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Dem Appellationsgerichts-Rathe **Zimmermann**, und dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrathe **Krüger** zu Halberstadt, ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen. Dem Kreisgerichts-Sekretair **Kothe** zu Worbis ist der Titel als Kanzlei-Direktor, und dem Gefängniß-Oberaufseher **Schulz** zu Heiligenstadt der Titel Gefängniß-Inspektor beigelegt. Dem Kanzlisten **Rambeau** zu Heiligenstadt ist der Titel als Kanzlei-Secretair verliehen. Dem Hülfsboten, invaliden Sergeanten **Ackermann**, ist eine Stelle als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Worbis verliehen worden. Der Büreau-Diätar **Spandau** zu Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichtskommission in Benneckenstein versetzt.

Die Kreisrichter **Pazschke** und **Richter** in Delitzsch, **Winkler** in Halle, **Glasewald** in Naumburg, **Packbusch** in Sangerhausen und **Wagner** in Wittenberg, sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt. Der Gerichts-Assessor **Francke** in Langensalza ist gestorben. Der Referendarius **Förstemann**, ist zum Gerichts-Assessor und der Auskultator **Krause** zum Referendarius ernannt. Der Referendarius **Kranold** in Eilenburg, ist an das Appellations-Gericht zu Breslau, und der Referendarius **von Stockhausen** und Auskultator **Wolffgramm** zu Erfurt sind, Ersterer zur Regierung daselbst und Letzterer zur Regierung in Liegnitz versetzt. Den Rechts-Anwalter **Hassert** zu Delitzsch, **Löser** zu Kemberg und **Seeligmüller** zu Halle, ist der Character als Justizrath, den Kreisgerichts-Secretairen **Wohlrab** in Mühlberg und **Zimmermann** in Weißenfels als Kanzlei-Rath, sowie dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten **Hollmig** in Torgau, als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen. Der Rechts-Anwalt **Bürger** in Langensalza und der Kreisgerichts-Secretair **Bornmüller** in Wittenberg sind gestorben. Der Büreau-Diätar **Haase** bei dem Kreisgericht in Langensalza, ist als Kanzlist, mit der Function als Kanzlei-Inspektor bei demselben angestellt. Der Gerichts-Bote **Kömpel** in Lauchstedt ist gestorben. Der Gerichts-Bote **Bönecke** zu Naumburg ist an das Kreisgericht zu Merseburg, und der Gerichts-Bote **Kühn** in Freiburg an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt; ingleichen ist der bisherige Hülfsbote **Thiele** bei dem Kreisgericht in Suhl definitiv bei demselben angestellt.

Der Steuer-Aufseher **Oelström** ist von Nordhausen nach Löbejün, und der Steuer-Aufseher **Schubert** von Steimke nach Nordhausen versetzt.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Servatii in Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Biere, Ernst August Adolph Reinhold **Mühe**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Annaburg mit Purzien, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Diaconus in Herzberg und Pfarrer in Frauenhorst und Madel, Christian Wilhelm **Wagner**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz, mit dem Pastorate in Raßberg, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Cönnern, Rudolph Friedrich Ernst **Jahr**, verliehen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Lüderode, Joseph **Wand**, ist zum ersten Lehrer der katholischen Schule zu Hundeshagen, im Kreise Worbis, ernannt.

Der bisherige provisorische Schullehrer, Küster, Cantor und Organist **Bähr** zu Ebertshausen, im Kreise Schleusingen, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(154.) Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert **Graffén** zu Königstein, im Königreich Sachsen, unter dem 18ten Februar v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Berichtigung.

(155.) In unserer in diesem Blatte pag. 55 abgedruckten Bekanntmachung, betreffend die Feuer-Versicherung rentenpflichtiger Gebäude, ist ein Schreibfehler enthalten, indem es in dem vorletzten Satze bei dem eingeklammerten Passus „in Ansehung der Gebäude in den ꝛc." heißen muß: **ländlichen** anstatt **landräthlichen** Ortschaften des Kreises.

Magdeburg, den 5ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 23sten Mai **1863**

Bekanntmachung der Regierung.

Bewerbung um das Staats-Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin. 2080. A3.

(136.) Das für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin im Betrage von 200 Thlr. jährlich ist gegenwärtig verfügbar geworden. Wer sich um die Bewilligung dieses Stipendiums, welches übrigens nur an Inländer verliehen wird, bewerben will, hat sich bis zum ersten August d. Js. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbeschule, nach welchem er das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt hat, oder, wenn er eine Realschule oder ein Gymnasium besucht hat, die ihm desfalls ertheilten Zeugnisse, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen;
4) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungsattest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit, und
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Erfüllung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Bewerber, die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor anderen Bewerbern den Vorzug.

Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihren Zeugnissen ausgedrückten Befähigung.

Frühere Gymnasiasten und Realschüler haben den Nachweis zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihandzeichnen und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Diejenigen, welche ein zu 3. näher bezeichnetes Zeugniß nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden.

Erfurt, den 11ten Mai 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(137.) In dem Dorfe Behra, ¾ Meilen von Gebesee, 1¼ Meile von Greußen und 1¼ Meile von Weißensee, ist eine Posthaltestelle eingerichtet worden, und können daselbst vor dem Gasthause des Gastwirths **Netz, vom 20sten d. M. ab,** Reisende gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes, in die den Ort passirenden Posten aufgenommen werden, soweit freie Plätze in den Wagen noch vorhanden sind. Erfurt, den 16ten Mai 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(138.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11ten Mai 1863.

In Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

35	Stück zu	1,000	Thaler	=	35,000 Thaler,
8	„ „	500	„	=	4,000 „
45	„ „	100	„	=	4,500 „
42	„ „	25	„	=	1,050 „
118	„ „	10	„	=	1,180 „

über-

Digitized by Google

überhaupt Fünf und Vierzig Tausend Sieben Hundert und Dreißig Thaler nebst 2,208 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, L. F. Krichelдorf,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(159.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg den 11ten Mai 1863.

In Gemäßheit der §. §. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3\frac{1}{2}$ %.

2 Stück	zu 500 Thlr.	=	1000 Thlr.
1 „	„ 100 „	=	100 „

II. à 4 %.

5 Stück	zu 500 Thlr.	=	2500 Thlr.
1 „	„ 400 „	=	400 „
2 „	„ 100 „	=	200 „
1 „	„ 50 „	=	50 „
4 „	„ 25 „	=	100 „

überhaupt Vier Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler nebst 39 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. v. Nathusius, L. F. Krichelдorf, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(160.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ulto. September 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich:
Nro. 425. 557. 607. 622. 896. 948. 1075. 1259. 1441. 1691. 1818. 1909. 2111. 2238. 2360. 2404. 3298. 3331. 3338. 3398. 3662. 3913. 4350. 4377. 4726. 4996. 5030. 5155. 5384. 5463. 5655. 5675. 5759. 5969. 6168. 6184. 6253. 6261. 6391. 6493. 6547. 6681. 6767. 6776.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:
Nro. 173. 243. 399. 424. 433. 557. 742. 987. 1164. 1394. 1554. 1596. 1739.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich:
Nro. 368. 798. 838. 915. 938. 1171. 1212. 1248. 1282. 1405. 1441. 1632. 1640. 1665. 1795. 1925. 2017. 2134. 2173. 2192. 2580. 2762. 2782. 2815. 2891. 3299. 3419. 3843. 3949. 3955. 4257. 4263. 4431. 4580. 4631. 4759. 4790. 4934. 4992. 5124. 5373. 5378. 5752. 5838. 5863. 6524. 7012. 7208. 7386. 7492. 7577. 8199. 8475. 8722. 8851. 9047. 9197.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 56 Stück, nämlich:
Nro. 14. 173. 192. 330. 584. 851. 883. 897. 954. 991. 1116. 1301. 1402. 1582. 1591. 1608. 1742. 1770. 2074. 2355. 2567. 2894. 3553. 3654. 4002. 4020. 4129. 4651. 4834. 4922. 4989. 5018. 5172. 5477. 5702. 5821. 5897. 5953. 6112. 6138. 6215. 6329. 6442. 6510. 6531. 7063. 7372. 7464. 7466. 7769. 7779. 7822. 7887. 7903. 7946. 7949.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 65 Stück, nämlich:
Nro. 12342 bis 12406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1863 ab,** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von**

9 bis

Digitized by Google

9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbankkaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten, ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... № .... à .... Thlr. Kapital

2) .... ꝛc.

mit zuſammen

(buchſtäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

.... den .... ten 186

N. N.

Mit dem 30ſten September 1863 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 11 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooſten, Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realiſirt ſind, nämlich:

a. pro 1ſten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.
b. pro 1ſten October 1859. Lit C. Nro. 2939. 3690.
c. pro 1ſten April 1860. Lit. C. Nro. 1599. 8121. Lit. D. Nro. 7034
d. pro 1ſten October 1860. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6984.
e. pro 1ſten April 1861. Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3359. 5545. 6515. 6830.
f. pro 1ſten October 1861. Lit. A. Nro. 912. 4080. Lit. B. Nro. 169. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 6188. 6442. 7620. 8727. Lit. D. Nro. 1683. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.
g. pro 1ſten April 1862. Lit. A. Nro. 712. 2140. 6408. Lit. B. Nro. 490. Lit. C. Nro. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793. Lit. D. Nro. 1245. 2124.
h. pro 1ſten October 1862. Lit. A. Nro. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236. Lit. B. Nro. 1376. Lit. C. Nro. 324. 347. 1433. 2203. 5051. 5305. 5829. 6317. 6382. 6507. 7328. 7415. 8954. Lit. D. Nro. 129. 131. 238. 1273. 1442. 1857. 4340. 4495. 6090.
i. pro 1ſten April 1863. Lit. A. Nro. 4066. 4303. 4735. 5142. 6083. 6912. 6916. Lit B. Nro. 964. 1255. 1409. Lit. C. Nro. 316. 402. 542. 2066. 3519. 3640. 3898. 4018. 5647. 5745. 7217. 7996. 8336. Lit. D. Nro. 454. 614. 686. 1986. 2432. 2849. 3545. 4144 4217. 5760. 6610.

hierdurch erinnert, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachſen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einſchließlich 12341 inne haben, da dieſe in früheren Terminen bereits ſämmtlich ausgelooſt worden ſind.

Magdeburg, den 12ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

(161.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr, 1ſten Juli bis ult. December 1863 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$%. zu 500 Thlr. Nro. 42. 709.

2) von Lit. B. à 4%. a. zu 500 Thlr. Nro. 134. 716. 2427. 2696. 2731. 3152. 3320.

b. zu

Digitized by Google

b. zu 100 Thlr. Nro. 736. 1484. 3379. 4319. c. zu 50 Thlr. Nro. 750. 1154. 3566. d. zu 25 Thlr. Nro. 2917.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen, nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsententen der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Serie V. Nro. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1864 ab, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4%. Nro. 2211. zu 5 Thlr.,
b. 1sten Januar 1855: à 3½%. Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4%. Nro. 2920. zu 10 Thlr.,
c. 1sten Juli 1857: à 3½%. Nro. 467. zu 25 Thlr.,
d. 1sten Januar 1861: à 4%. Nro. 2905. zu 50 Thlr.
e. 1sten Januar 1863: à 4%. Nro. 844. zu 500 Thlr., Nro. 1701. 3348. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst, oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen: Lit. B. Nro. 3884. über 100 Thlr. und
Lit. B. Nro. 3885. über 25 Thlr.
in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Wir fordern daher diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(162.) Der interimistische Revierverwalter, Feldjäger Lieutenant **Hassenstein** zu Schmiedefeld, ist als Polizei-Anwalt in der Oberförsterei Schmiedefeld, commissarisch bestellt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Oberförsterei Wachstedt beauftragte Oberförster-Candidat **Schmiedel** zu Ershausen ist als Polizei-Anwalt für die in der Oberförsterei Wachstedt excl. der Forstorte Lengenberg und Hopfgarten vorkommenden Geschäfte commissarisch bestellt.

In Bleicherode sind die unbesoldeten Rathmänner **Stierwaldt** und **Haase** wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Der bisherige provisorische Lehrer Gustav **Segitz**, an der evangelischen Waisenhaus-Schule zu Erfurt, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen für das Jahr 1862 betreffend, welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist, — sowie ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 30sten Mai 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(163.) Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5695. den Handels-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits; vom 20sten März 1862, und

Nro. 5696. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reußenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5697. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaberowo; vom 9ten Mai 1863;

Nro. 5698. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85000 Thalern; vom 16ten März 1863;

Nro. 5699. das Privilegium wegen Ausfertiguug auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thlrn. von 30sten März 1863.

Nro. 5700. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungs-Bezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst;

Nro. 5701. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15000 Thalern; vom 13ten April 1863;

Nro. 5702. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund;

Nro. 5703. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Windbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catherinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied, und

Nro. 5704. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten; vom 9ten Mai 1863.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

(164.) Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 1sten Juni d. Js. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11ten Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche

Digitized by Google

welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11ten Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ...... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons"

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18ten Mai 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859. Nro. 679. C.

(165.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, binnen einigen Tagen sowohl bei Letzterer, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 27sten Mai 1863. **Königliche Regierung.**

(166.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 23sten Mai 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

(167.) In Folge höherer Anweisung bringen wir die Vorschriften des Gesetzes vom 13ten März 1854 (Gesetz-Sammlung pro 1854 Seite 123), welches also lautet:

Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 13ten März 1854.

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest

Digitized by Google

Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2) mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121) ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

hierdurch von Neuem in Erinnerung, indem wir die Herren Geistlichen unseres Amtsbereichs unter ausdrücklichem Hinweis auf die unausbleiblichen Folgen des Zuwiderhandelns gegen das Gesetz zur pünktlichen Beobachtung desselben gemessenst anweisen.

Mit Bezugnahme auf unseren Circular-Erlaß vom 11ten Mai 1854 und die Amtsblatts-Publicanda vom 10ten September 1856, 15ten August 1857, 28sten Juni 1858, 30sten März 1860 und 6ten April 1861 machen wir zugleich auf folgende Punkte wiederholt aufmerksam:

1) Es ist eine Verpflichtung der Geistlichen, vor jeder Trauung sich amtlich zu vergewissern, ob etwa der Bräutigam nach den Preußischen Gesetzen, namentlich nach dem Gesetze vom 31sten December 1842, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Gesetz-Sammlung pro 1843 S. 15) als ein Ausländer zu erachten und ob daher das vorgeschriebene Attest zu erfordern ist. Bloße Versicherungen der Nupturienten oder ihrer Angehörigen sind hierbei nicht ausreichend. Auch genügt weder der Besitz eines Wohnhauses oder anderer Grundstücke im Inlande, noch ein selbst langjähriger Aufenthalt in den diesseitigen Staaten, noch die Bescheinigung Preußischer Ortsbehörden, daß der Niederlassung des Bräutigams in der betreffenden Gemeinde Nichts entgegenstehe. Im Zweifel über irgend eine in Betracht kommende Thatsache werden die Herren Geistlichen wohl thun, eine Auskunft von den Herren Kreis-Landräthen nachzusuchen, insbesondere auch im Fall eines Bedenkens über die gehörige Beglaubigung des im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde des Ausländers.
2) Eine Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den durch den Gothaer Vertrag vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine competent sind, ist mit der Circular-Verfügung der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 11ten Februar 1861, in dem Staats-Anzeiger de 1861, Nro. 61. S. 461 abgedruckt und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Sachsen veröffentlicht worden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unser Publicandum vom 6ten April 1861 in Nro. 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg — S. 151 —, Merseburg — S. 107 — und Erfurt — S. 93 — pro 1861.
3) Wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 des Gesetzes vom 13ten März 1854 entsprechende specielle Heiraths-Erlaubniß vorgelegt wird, so muß das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind.
4) Die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben kraft der im §. 2 des Gesetzes ihnen beigelegten Befugniß durch Rescript vom 31sten August 1856 die britischen Unterthanen und die Bürger der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ferner durch Rescript vom 2ten April 1858 die französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, von der Beibringung des im § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, allgemein dispensirt.

   Die Legitimation eines britischen Unterthanen kann durch einen Paß des englischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande, die Legitimation eines amerikanischen Bürgers durch einen Paß der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, und die Legitimation eines Französischen Unterthanen durch den Paß einer Französischen Behörde, jedoch in allen Fällen nur dann geführt werden, wenn in dem Passe die Eigenschaft des Inhabers als eines britischen Unterthanen, resp. eines Bürgers der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika oder eines Französischen Unterthanen ausdrücklich bezeugt ist. Britische, nordamerikanische oder

fran-

Digitized by Google

französische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Staatsangehörigkeit und haben bei obwaltenden Zweifeln über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, die Königlichen Regierungen zu entscheiden.

Indem wir noch besonders hervorheben, daß das Gesetz nicht blos ein wissentliches und vorsätzliches, sondern überhaupt jedes auch auf einem bloßen Versehen beruhende Zuwiderhandeln mit Strafe bedroht, empfehlen wir insonderheit den Herren Ephoren, die ihrer Aufsicht anvertraute Geistlichkeit in den Diöcesan-Conferenzen und bei sonst sich darbietender Gelegenheit immer von Neuem wieder zur pünktlichen Beobachtung des Gesetzes zu ermahnen, namentlich aber bei der Introduction neuer Pfarrgeistlichen diese speciell daran zu erinnern. Magdeburg, den 18ten Mai 1863.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(168.) Durch die Versetzung des bisherigen Inhabers ist das Diaconat zu Herzberg, mit welchem das Pfarramt zu Frauenhorst und Madel verbunden ist, und dessen Einkommen im Ganzen 459 Thlr. beträgt, vacant geworden. In jedem der genannten Dörfer ist eine Kirche und eine Schule. Die Stelle wird diesmal durch das Königliche Consistorium zu Magdeburg besetzt werden.

Der Pfarrer **Thienemann** in Obernessa, in der Diöces Weißenfels, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate und gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von ca. 500 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch das Ableben des Pfarrers **Giseke** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Unterrißdorf, Diöces Eisleben, mit welcher ein Einkommen von 720 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 1 Schule.

Durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers **Rehmiz** ist das unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarramt in Heldrungen, mit welchem ein Einkommen von 1700 Thlr. verbunden, vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(169.) In Erfurt sind an Stelle der ausscheidenden Magistrats-Mitglieder, des Stadtraths und Stadtältesten **Naumann** und des Stadt-Raths **Reinhardt**, anderweit der Kaufmann **Bauke** und der Particulier **Stichling** zu unbesoldeten Stadt-Räthen gewählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt.

In Benneckenstein ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns **Oberländer** anderweit der Kaufmann Karl **Pfarre** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der Erstere berufen war, bestätigt.

Der bisherige dritte Lehrer zu Straußfurt, Friedrich August Ernst **Leucht**, ist als Lehrer der evangelischen Parochialschulen zu Erfurt angestellt.

Dem Schulamts-Candidaten Sigismund Friedrich Julius **Löffler** aus Greußen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle, im Regierungs-Bezirk Erfurt, ertheilt.

Vermischte Nachrichten.

(170.) Der Agent Emil **Wadsack** hier hat die ihm ertheilte Conzession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft **H. Bolten u. Co.** in Hamburg niedergelegt. Erfurt, den 18ten Mai 1863. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Patentertheilung.

(171.) Dem Ingenieur Brami **Andreä** zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8ten Mai 1863 ein Patent auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „**Caisse paternelle**" zu Paris und die Statuten dieser Gesellschaft enthaltend, — sowie ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408.

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung „**Caisse paternelle**“ **Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft,** gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse“ gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse“ gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
2) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1¼ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ¾ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ¾ Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung der Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 1sten Juni 1863.

(172.) Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22sten d. Mts. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20sten d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen wären. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11ten d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichtes über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe. In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11ten und 16ten d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„Das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbst-„ständige Stellung gefordert",

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Danach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegen geführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei; Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Eben so wenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungsverletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Digitized by Google

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik meiner Regierung aus dem schroffsten Standpunkt des inneren Partei=Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer europäischer Staaten; eben so wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath, auch in Fragen der auswärtigen Politik, von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugniß zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein durch Artikel 48 der Verfassungs=Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser, wie in jeder andern Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würden. Mit allem Ernst muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik meiner Regierung ablehnt, und einen Wechsel in den Personen Meiner Rathgeber und Meines Regierungssystems verlangt.

Dem Artikel 45 der Verfassungs=Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind; es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegenzutreten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammt=Inhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten; sie würde den Interessen des Landes weder seiner inneren Lage, noch seinen auswärtigen Beziehungen nach entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind.

In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des Preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Berlin, den 26sten Mai 1863. **Wilhelm.**

An das Haus der Abgeordneten.

Erlauchte,

Digitized by Google

Schluß des Landtags.

Berlin, 27. Mai. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittag 2 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt. Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums **von Bismarck-Schönhausen**, folgende Rede verlas:

Erlauchte,
edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Special-Gesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elbuferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, sowie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich Belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29sten Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22sten d. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Lebehoch auf Sr. Majestät den König den Saal.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung der Regierung.

(173.) Nachstehender Allerhöchster Erlaß nebst der Anlage wird hierdurch im Auftrage der Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenzen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 26sten Mai 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Auf Ihren Bericht vom 11ten April d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16ten Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden fünften Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten April 1863. **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gf. v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Januar 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats:

8d von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24a „ Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24b „ Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen,
30f „ Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
30g „ Pleschen nach Ostrowo,
30h „ Neustadt a/W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
30i „ Oels über Medzibor nach Antonin,
31a „ Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31b „ Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhau,
31c „ Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45a „ Neurode über Walditz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45b „ Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45c „ Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45d „ Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57c „ der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zülz nach Neustadt

B. Im westlichen Theile des Staats.

117b von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117c „ Brühl über Betzdorf nach Weßeling,
122a „ Kaisersesch nach Cochem,
122b „ Treis über Mörsdorf nach Castellaun,
137e „ Gladbach nach Wipperfürth,
137f „ Bensberg nach Spitze,
158b „ Wiehlmünden über Waldbröl, Au nach Roth,
158c „ Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161h „ Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170a „ Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. | Erfurt, den 6ten Juni | 1863.

Ministerielle Bekanntmachung.

(174.) Am **1sten October d. Js.** wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15ten Juli d. Js. einzureichen.

Berlin, den 19ten Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(175.) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22sten Mai 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung der Regierung.

(176.) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 bestimmen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 15ten April 1846 (Seite 98) daß vom 1sten Juli d. J. ab, nicht mehr das unter dem Titel: **Mühlhäuser Kreisblatt** bei **G. Danner** in Mühlhausen bisher erschienene Blatt, sondern der von dem Buchdruckereibesitzer **Fr. Eberhardt** in Nordhausen herausgegebene **Nordhäuser Courier** dasjenige Publicationsorgan sein soll, durch welches die Kreis- so wie die localpolizeilichen Bekanntmachungen im Kreise resp. den Ortschaften des Kreises Mühlhausen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind und Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Erfurt, den 2ten Juni 1863. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(177.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1
für größere Entfernungen 2 Sgr.

Digitized by Google

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director:** Lenz.

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

(178.) Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39 — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe, verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß, mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabackbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 23sten Mai 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Vacante Stellen.

(179.) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Stößen, welche ein Einkommen von ca. 800 Thlr. gewährt, ist durch das Ableben des Pfarrers **Markendorf**, vacant geworden. Die Parochie hat eine Kirche und zwei Schulen.

Die unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle in Mücheln, Dioeces Freiburg, welche ein jährliches Einkommen von ca. 440 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung des Diaconus **Pfaffe**, vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Durch Weiterbeförderung des Pfarrers **Sorhagen** ist die evangelische Pfarrstelle zu Felchta in der Dioeces Mühlhausen, mit welcher ein Einkommen von 325 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. verbunden ist und zu welcher eine Kirche und eine Schule gehören, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(180.) Der Hauptsteueramtsrendant, Rechnungsrath **Rother** zu Erfurt ist vom 1sten Mai d. Js. ab, unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, mit Pension in den Ruhestand übergeführt und an Stelle desselben von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der zeitherige Provinzial-Steuer-Secretair **Steinbrecher** hier, vom 1sten Juni cr. ab, zum Hauptsteueramts-Rendanten ernannt worden.

Zu der evangelischen Pfarrstelle an St. Petri zu Gr. Quenstedt, in der Dioeces Halberstadt, ist der bisherige Divisionsprediger in Frankfurt a/O., Ernst Julius **Meyer**, berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Osterfeld, in der Dioeces Lissen, ist der bisherige Pfarrer in Görschen, Dioeces Naumburg, Johann August **Derfs**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Theissen, in der Dioeces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer in Ottweiler, Regierungs-Bezirk Trier, Johann Leonhard **Hempel**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gr. Salze und der Pfarrstelle in Felgeleben, in der Dioeces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector, Theodor August **Vollmann**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Delitzsch, in der Dioeces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Albert Louis **Gödicke**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconat- und Hospitalpredigerstelle in Delitzsch, in der Dioeces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Friedrich Julius Albert **Hoffmann**, berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Adolph **Rambeau** ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, in der Dioeces Bitterfeld ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 13ten Juni 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(181.) Das am 6ten Juni d. Js. in Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5705. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits; vom 2ten September 1861;

Nro. 5706. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm;

Nro. 5707. den Allerhöchsten Erlaß vom 20ten April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze, in der Richtung auf Widminnen; 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychne, Sokollken, Wensöwen, Guhsen bis zur Insterburger-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa Czychenner Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarona, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen und unter

Nro. 5708 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62000 Thlr.; vom 20ten April 1863.

Das am 1sten Juni d. Js. in Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5709. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Das am 3ten Juni d. Js. in Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5710. die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften; vom 1sten Juni 1863;

Nro. 5711. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriations-Rechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Laubau, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn;"

Nro. 5712. den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig; vom 27sten April 1863;

Nro, 5713. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 967.

(182.) Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 15ten d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer

Digitized by Google

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23sten April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten Juni 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung der Regierung.

(183.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 6ten Juni 1863. **Königliche Regierung.**

(184.) Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß in der Flotten-Stamm-Division, mit Rücksicht auf deren besondere und eigenthümliche Verhältnisse, die Versorgungs-Berechtigung durch eine 12 jährige Dienstzeit, darunter mindestens eine 5 jährige als Unteroffizier, erworben wird. Bei den Schiffsjungen soll die versorgungsberechtigende Dienstzeit vom 17ten Lebensjahre ab gerechnet werden.

Auch soll den betreffenden Schiffsjungen, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität die Dienstzeit von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie zur ersten Einschiffung gelangen.

Berlin, den 19ten März 1863. gez.: **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister. gegengez.: **v. Roon.**

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 30sten Mai 1863. **Königliche Regierung.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(185.) Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Kommission in den Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt wie folgt zusammen

treten

Digitized by Google

treten: **am 9ten Juli** zu Ranis im Kreise Ziegenrück, **am 11ten Juli** zu Schleusingen, **am 13ten** und **14ten Juli** zu Erfurt, **am 16ten Juli** zu Weißensee, **am 18ten Juli** zu Langensalza, **am 20sten** und **21sten Juli** zu Mühlhausen, **am 23sten** und **24sten Juli** zu Heiligenstadt, **am 25sten Juli** zu Worbis, **am 27sten** und **28sten Juli** zu Nordhausen. Erfurt, den 5ten Juni 1863.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 15ten Infanterie-Brigade.

(186.) Aus Anlaß der Einführung eines neuen Fahrplanes für die Werrabahn werden vom 15ten d. Mts. ab die Personenposten a) von Hildburghausen nach Gotha und b) von Themar nach Erfurt um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags aus Hildburghausen resp. Themar abgefertigt werden. Erfurt, den 9ten Juni 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(187.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129) werden bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August c. Ferien Statt finden. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch **vor** Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. **Schleunige** Gesuche sind als solche zu begründen und als **„Ferien-Sache"** zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 4ten Juni 1863. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(188.) Durch das am 8ten März d. Js. erfolgte Ableben des Oberpredigers **Bode** ist das Oberpfarramt zu Groß-Oschersleben, welches unter Königlichem Patronat steht, vacant geworden. Die jährlichen Einkünfte desselben sind zu 1688 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, wovon indessen noch ein Emeritengehalt von 650 Thlr. in Abzug zu bringen ist. Die Parochie hat 1 Kirche und 3 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Falkenberg, Diöces Torgau, deren Einkommen auf 772 Thlr. veranschlagt worden, ist durch das Ableben des Pfarrers **Köttewitz** vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Liebscher** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Kobershain, in der Diöces Torgau, welche ein Einkommen von 573 Thlr. gewährt, vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brettleben in der Diöces Heldrungen, mit einem Einkommen von ca. 1000 Thlr. ist durch das Ableben des Pfarrers **Hofmeister** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche, 1 Capelle und 1 Schule mit 2 Klassen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(189.) Der Gerichts-Assessor **von Froreich** zu Worbis ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt. Der Gerichts-Assessor **Langrock** zu Zeitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Sachsa ernannt. Dem Rechtsanwalte, Justizrath **Zimmermann** zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Rechtsanwalt vom 1sten Juli d. J. ab, ertheilt und ihm der rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Apellationsgerichts-Rath **Kassner** ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen. Der Gerichts-Assessor **Bürger** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Langensalza mit der Function bei der Gerichts-Commission in Tennstedt, ingleichen sind die Referendarien **Bech** und **Friedrichs** zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Kreisrichter **Wette** in Jüterbog ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wittenberg und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittenberg bestellt. Der Gerichtsbote **Baacke** in Mücheln ist gestorben. Der Gerichtsbote **Vopel** in Löbejün ist als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Wittenberg ver-

Digitized by Google

versetzt. Die bisherigen Hülfsboten **Sack** bei dem Kreis-Gericht zu Erfurt und **Fleischhauer** bei der Gerichts-Commission in Wiehe sind definitiv daselbst angestellt. Der Schöppenstuhl in Halle ist aufgehoben.

Der Haupt-Amts-Rendant, Rechnungs-Rath **Rother** in Erfurt, ist pensionirt.

Der berittene Steuer-Aufseher **Meyer** in Erfurt ist zum Steuer-Einnehmer in Lauchstedt ernannt.

Der berittene Grenz-Aufseher **Geßner** von Dallmin (Brandenburg) ist als berittener Steuer-Aufseher nach Erfurt, der Steuer-Aufseher **Rust** von Nordhausen nach Wittenberg, der Steuer-Aufseher **Wacker** von Quedlinburg nach Nordhausen, der Amtsdiener **Linke** von Langensalza als Gewichtsetzer nach Nordhausen und der Gewichtsetzer **Gelbke** von Zeitz als Amtsdiener nach Langensalza versetzt.

In Heiligenstadt sind der Beigeordnete **Gaßmann** in seiner doppelten Eigenschaft als Beigeordneter und als besoldeter Rathmann wieder- und an Stelle des ausscheidenden Rathmanns **Steinbrück** der Stadtverordnete **Weinreich** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede neu erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Amtsdauer bestätigt.

Die durch den Tod des Oberförsters **Witzel** zu Ershausen erledigte Oberförster-Stelle Wachstedt ist dem Oberförster-Candidaten **Schmiedel** übertragen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mügeln mit Lindwerder, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Wittenberg, Friedrich August **Knoblauch**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kretzschau in der Diöces Lissen ist dem bisherigen Pfarrer in Wichtshausen, Diöces Suhl, Christian Albert **Keßler**, verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich **Perschmann** ist zum Hülfsprediger der Parochie Perver, in der Ephorie Salzwedel, ernannt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle zu Arendsee, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Diakonus **Schuchard** in Ziegenrück ernannt und bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Friedrich Bernhardt **Wiegand** aus Keula, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt.

Der bisherige provisorische Lehrer **Kummer** zu Schönau, im Kreise Schleusingen, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Carl Christian **Liebetruth**, an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen, ist definitiv angestellt.

Der bisherige provisorische Mädchenschullehrer Johann Georg Albert **Krebs** zu Falken, im Kreise Mühlhausen, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(190.) Dem Seidenknopfmacher Waldemer **Rose** zu Berlin ist unter dem 11ten Mai 1863 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

(191.) „In der in Nro. 22. dieses Blattes pro 1863 veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Direction vom 12ten Mai c., betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen pro term. den 1sten October 1863 muß es bei den am Schluß aufgeführten, bereits in früheren Jahren ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten Rentenbriefen ad pos. e. Lit. D.

Nro. 3357 statt Nro. 3359

heißen". Magdeburg, den 5ten Juni 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 20sten Juni **1863.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(192.) Das am 12ten Juni in Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 5714. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung; vom 27sten Mai 1863;

Nro. 5715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122000 Thlr.; vom 20sten April 1863;

Nro. 5716. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbeke, im Regierungs-Bezirk Minden.

Bekanntmachung der Regierung.

(193.) Der Geheime Ober-Medicinal-Rath **Dr. Horn** zu Berlin hat im Verlage der August **Hirschwald**'schen Buchhandlung daselbst die zweite Auflage des Werks „Das Preußische Medicinal-Wesen", II Theile, herausgegeben. Da das Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medicinal-Beamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so wird das Werk im höheren Auftrage den Medicinalbeamten und Medicinalpersonen zur Anschaffung empfohlen.

Erfurt, den 10ten Juni 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(194.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten Apri[illegible] bis ulto. September 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehalte[illegible] Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 S[illegible]k, nämlich:
Nro. 425. 557. 607. 622. 896. 948. 1075. 1259. 1441. 1691. 1818. 1909. 2111. 2238. 2360. 2404. 3298. 3331. 3338. 3398. 3662. 3913. 4350. 4377. 4726. 4996. 5030. 5155. 5384. 5463. 5655. 5675. 5759. 5969. 6168. 6184. 6253. 6261. 6391. 6493. 6547. 6681. 6767. 6776.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:
Nro. 173. 243. 399. 424. 433. 557. 742. 987. 1164. 1394. 1554. 1596. 1739.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich:
Nro. 368. 798. 838. 915. 938. 1171. 1212. 1248. 1282. 1405. 1441. 1632. 1640. 1665. 1795. 1925. 2017. 2134. 2173. 2192. 2580. 2762. 2782. 2815. 2891. 3299. 3419. 3843. 3949. 3955. 4257. 4263. 4431. 4580. 4631. 4759. 4790. 4934. 4992. 5124. 5373. 5378. 5752. 5838. 5863. 6524. 7012. 7208. 7386. 7492. 7577. 8199. 8475. 8722. 8851. 9047. 9197.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 56 Stück, nämlich:
Nro. 14. 173. 192. 330. 584. 851. 883. 897. 954. 991. 1116. 1301. 1402. 1582. 1591. 1608. 1742. 1770. 2074. 2355. 2567. 2894. 3553. 3654. 4002. 4020. 4129. 4651. 4834. 4922. 4989. 5018. 5172. 5477. 5702. 5821. 5897. 5953. 6112. 6138. 6215. 6329. 6442. 6510. 6531. 7063. 7372. 7464. 7466. 7769. 7779. 7822. 7887. 7903. 7946. 7949.

5) **Lit. E. à 10 Thlr. 65 Stück, nämlich:**
Nro. 12342 bis 12406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1863 ab,** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,** gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

 Aus-

Digitized by Google

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... № .... à .... Thlr. Kapital

2) .... ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den ...... ten 186

N. N.

Mit dem 30sten September 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 11 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten, Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1sten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.
b. pro 1sten October 1859. Lit. C. Nro. 2939. 3690.
c. pro 1sten April 1860. Lit. C. Nro. 1599. 8121. Lit. D. Nro. 7034
d. pro 1sten October 1860. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6984.
e. pro 1sten April 1861. Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515. 6830.
f. pro 1sten October 1861. Lit. A. Nro. 912. 4080. Lit. B. Nro. 169. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 6188. 6442. 7620. 8727. Lit. D. Nro. 1653. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028. 7311. 7417.
g. pro 1sten April 1862. Lit. A. Nro. 712. 2140. 6408. Lit. B. Nro. 490. Lit. C. Nro. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673. 8509. 8793. Lit. D. Nro. 1245. 2124.
h. pro 1sten October 1862. Lit. A. Nro. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236. Lit. B. Nro. 1376. Lit. C. Nro. 324. 347. 1433. 2203. 5051. 5305. 5829. 6317. 6382. 6507. 7328. 7415. 8954. Lit. D. Nro. 129. 131. 238. 1273. 1442. 1857. 4340. 4495. 6090.
i. pro 1sten April 1863. Lit. A. Nro. 4066. 4303. 4735. 5142. 6083. 6912. 6916. Lit B. Nro. 964. 1255. 1409. Lit. C. Nro. 316. 402. 542. 2066. 3519. 3640. 3898. 4018. 5647. 5745. 7217. 7996. 8336. Lit. D. Nro. 454. 614. 686. 1986. 2432. 2849. 3545. 4144 4217 5760. 6610.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12341 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(193.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr, 1sten Juli bis ult. December 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½%. zu 500 Thlr. Nro. 42. 709.
2) von Lit. B. à 4%. a. zu 500 Thlr. Nro. 134. 716. 2427. 2696. 2731. 3152. 3320. b. zu 100 Thlr. Nro. 736. 1484. 3379. 4319. c. zu 50 Thlr. Nro. 750. 1154. 3566. d. zu 25 Thlr. Nro. 2917.

Die

Digitized by Google

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen, nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Serie V. Nro. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1864 ab, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4%. Nro. 2211. zu 5 Thlr.,
b. 1sten Januar 1855: à 3½%. Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4%. Nro. 2920. zu 10 Thlr.,
c. 1sten Juli 1857: à 3½%. Nro. 467. zu 25 Thlr.,
d. 1sten Januar 1861: à 4%. Nro. 2905. zu 50 Thlr.
e. 1sten Januar 1863: à 4%. Nro. 844. zu 500 Thlr., Nro. 1701. 3348. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst, oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen: Lit. B. Nro. 3884. über 100 Thlr. und
Lit. B. Nro. 3885. über 25 Thlr.
in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Wir fordern daher diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(196.) Des Königs Majestät haben dem Oberförster **Diederichs** zu Reifenstein, in der Forstinspection Mühlhausen, zu seinem am 30sten v. Mts. stattgehabten 60jährigen Dienstjubiläum den Kronen-Orden III. Klasse zu verleihen geruht.

Dem Regierungs-Assessor **von Burkersroda** ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Intendantur-Assessor **Metzger**, Vorstand der Intendantur der 8ten Division in Erfurt, kommt zur Corps-Intendantur nach Magdeburg, der Intendantur-Assessor **Mann** von der Intendantur 7ten Armee-Corps als Vorstand der Intendantur der 8ten Division nach Erfurt und der Intendantur-Assessor **Tobisch** von der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu der des 6ten Armee-Corps nach Breslau.

Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Demme** ist von der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu der des 3ten Armee-Corps versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Göttlin, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Predigtamts-Candidat zu Rathenow, Johann Karl Georg **Gerlach**, berufen und bestätigt worden.

Der Bürgermeister **Bense** zu Tennstedt ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst commissarisch bestellt worden.

Der Lehrer Ludwig **Westhorn**, bisher in Langenweddingen, ist als Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt.

In

Digitized by Google

In Ellrich ist der bisherige Conrector **Erbstein** als Rektor und der bisherige Lehrer **Panser** daselbst als Conrector der dortigen Stadtschule angestellt.

Der Schullehrer Andreas Karl **Müller**, bisher zu Woffleben, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Hesserode, im Kreise Nordhausen, angestellt.

Der Schulamts-Candidat **Philler** ist als 3ter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Schleusingen angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Heinrich Bernhard **Voretzsch** aus Altenburg ist als Collaborator am Gymnasium zu Mühlhausen erwählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(197.) Dem Ober-Berggeschworenen a. D. Otto **Voigt** in Frankfurt a/O. ist unter dem 11ten Mai d. J. ein Patent auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(198.) Dem Grafen **Krockow von Wickerode** auf Krockow ist unter dem 12ten Mai d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(199) Dem Maschinenbauer R. **Ziegler** in Berlin ist unter dem 16ten Mai 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(200.) Dem Kaufmann Ludwig **Löwe** in Berlin ist unter dem 20sten Mai d. Js. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(201.) Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. **Sonnenschein** zu Berlin ist unter dem 30sten Mai 1863 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Komposition zur Anfertigung von Reibzündhölzern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(202.) Dem Fabrikanten Christoph **Andreae** zu Mühlheim a/Rhein ist unter dem 4ten Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(203.) Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn **Rohrbeck** in Bromberg ist unter dem 12ten Juni 1863 ein Patent auf eine Häckselschneide-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(204.) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin ist unter dem 12ten Juni 1863 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 27sten Juni 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(205.) Das in Berlin am 18ten Juni herausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 5717. das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen. Vom 5ten Juni 1863.

Nro. 5718. das Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 5ten Juni 1863.

Nro. 5719. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21sten September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5ten Juni 1863 und unter

Nro. 5720. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Bekanntmachung der Regierung.

(206.) Mit dem 1sten Juli d. Js. tritt die unterm 4ten d. Mts. durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten emanirte Arznei-Taxe in Wirksamkeit. Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, bemerken wir, daß dieselbe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann. Erfurt, den 25sten Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(207.) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27sten Mai d. Js., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22sten d. Mts. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennige für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27sten Mai 1863. (gez.) **Wilhelm,**
(gegengez.) **von Mühler.**

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4ten Juni d. Js. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1sten Juli d. Js. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7. des Regulativs vom 7ten September 1830 — G. S. S. 133, und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten April 1846 — G. S. S. 166, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzeneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10ten Juni 1863. **Königliche Charité-Direction.**

(208.) Für den Zeitraum vom 13ten Juni d. Js. bis zum 1sten August 1865 ist der Schulze Johannes **Herwig** zu Kirchgandern an Stelle des verstorbenen Kreiswundarztes **Lerche** zu Hohengandern als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk des Kreises Heiligenstadt mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmannes für den 5ten ländlichen Bezirk gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 17ten Juni 1863. **Königl. Appellationsgericht.**

(209.) Die laut Urkunde vom 11ten Februar 1853 unter dem Namen „Die Pressen-Zeche", im Bergrevier Ramsdorf, verliehene Silber-, Kupfer- und Kobalt-Grube ist wegen unterlassenen Betriebes in das Landesherrliche Freie erklärt worden.

Halle, den 18ten Juni 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

 In

Digitized by Google

(210.) In Gemäßheit des §. 21. des unterm 31sten December 1855. Allerhöchst bestätigten Statuts der Sächsisch Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlenverwerthung (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1856. Seite 20) zu Halle a/S., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der genannten Gesellschaft, welche bisher in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Correspondenten, in der Halle'schen Zeitung (Verlag von **Schwetschke**) und der neuen Halle'schen Zeitung, in der Erfurter Allgemeinen Zeitung, in dem Erfurter Anzeiger, sowie in der Leipziger Zeitung erlassen worden sind, zufolge eines von uns genehmigten Antrages der General-Versammlung fortan nur in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung, in der Halle'schen Zeitung (Verlag von **Schwetschke**) und außerdem in dem Merseburger Kreisblatt, sowie in der Börsenzeitung zu Berlin erfolgen werden.

Merseburg, den 15ten Juni 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacante Stelle.

(211.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Görschen, Diöces Naumburg, welche ein jährliches Einkommen von 582 Thlr. gewährt, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(212.) Dem Oeconomie-Verwalter Emil **Jernentsch** zu Gebesee ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen von dem Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Der Regierungs-Assessor **Wendt** ist von der Regierung in Merseburg zur hiesigen Regierung versetzt.

In Suhl sind an Stelle der ausscheidenden Magistrats-Mitglieder, unbesoldeten Senatoren Commerzienrath **Spangenberg** und Fabrikbesitzer **Harraß**, die Fabrikbesitzer **Gebhard Keller** und Herrmann **Wagner** gewählt und Ersterer auf die gesetzliche Zeitdauer von 6 Jahren, Letzterer auf die noch übrige Amtsperiode des Senator **Harraß** von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neulingen, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Pflanz** in Werben ernannt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung.

(213.) Das dem Königlichen Kommerzienrath Karl **Schleicher** zu Schönthal bei Langerwehn am 10ten Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10ten Juli d. Js. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Patentaufhebungen.

(214.) Das dem Fabrikanten J. M. **Ottenheimer**, Albert **Ottenheimer** und Adolph **Ottenheimer** in Stuttgart unter dem 24sten December 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsettweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(215.) Das dem Ingenieur J. H. **Habrich** zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15ten Februar 1862 ertheilte Patent auf einen in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden.

Patentertheilung.

(216.) Dem General-Direktor der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" **Dr. Hasenclever** in Aachen ist unter dem 16ten Juni 1863 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 29sten Juni 1863.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5%tigen Staatsanleihe von 1859.

(217.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ %tigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11ten December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11ten December v. J. ausgeloosten und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18ten Juni 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachung der Regierung.

(218.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblatts beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Büreaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende December d. J. hört die Verzinsung dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen ein Zinsenverlust, indem der zu Unrecht erhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 26sten Juni 1863. **Königliche Regierung**

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

(219.) Mit dem 1sten Juli cr. wird eine zweite tägliche **Personenpost** zwischen Mühlhausen und Sondershausen über Körner, Schlotheim und Ebeleben, in Gang kommen, welche aus Mühlhausen um 11 Uhr V. M., — aus Sondershausen um 7 Uhr Abends abgefertigt und in beiderlei Richtungen in 5 Stunden befördert werden wird. Das Personengeld wird mit 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich eines Freigewichtes von 30 Pfd. Reisegepäck, von den Reisenden erhoben. Die Annahme von Reisenden ist in Mühlhausen, Ebeleben und Sonders-

hausen

Digitized by Google

hausen unbeschränkt, wogegen in Körner und Schlotheim Personen nur in so weit aufgenommen werden können, als in dem Hauptwagen oder den mitkommenden Beichaisen freie Plätze noch vorhanden sind. Erfurt, den 24sten Juni 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(220.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Hauptmann** in Tarthun, Diöces Egeln, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Prediger-Stelle zu Calbe a/M., in der Diöces Glötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Otto **Wernecke** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die bisherige provisorische Lehrerin Auguste **Engel** an den Elementar-Mädchenschulen zu Nordhausen, ist definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(221.) Dem Hütten-Ingenieur M. **Boner** zu Berlin ist unter dem 18ten Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(222.) Dem **Dr.** Gust. **Clemm** in Dresden ist unterm 16ten Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(223.) Der Kölnischen Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft zu Köln ist unter dem 18ten Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(224.) Dem Maschinenbauer Adolph **Nitschke** zu Landsberg a/W. ist unter dem 18ten Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 4ten Juli 1863.

Ministerielle Bekanntmachung.

(225.)
Instruction
zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5ten Juni 1863.
(Gesetz-Sammlung Seite 365.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5ten Juni 1863 (Gesetz-Sammlung S. 365) verordnet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, was folgt:

Art. 1.

Für jede Bergbau-Hülfskasse wird von dem Ober-Berg-Amte der Provinz ein Verzeichniß der betheiligten Werke (§. 3) aufgestellt, welches

1) die Bezeichnung des Werkes,
2) die Quantität der Förderung im Jahre 1862,
3) bei den im §. 1 unter Nro. 3 bis 6 aufgeführten Bergbau-Hülfskassen den steuerbaren Werth der Förderung desselben Jahres,
4) die dem Werthe oder der Quantität der Förderung entsprechende Stimmzahl (§. 9),
5) den Namen des Repräsentanten oder Alleinbesitzers,

enthält.

Zur Vertretung der betheiligten fiskalischen Werke ernennt das Ober-Berg-Amt einen Bevollmächtigten, welcher bei den Verhandlungen über die Feststellung des Statuts als Repräsentant der bezeichneten Werke fungirt.

Art. 2.

Bei der Ermittelung des Werthes der Förderung sind die Gefälle-Designationen des Jahres 1862 maßgebend.

Bei denjenigen Werken, für welche ein Abonnement (Gesetz vom 12ten Mai 1851, §. 11) bewilligt ist, wird der Betrag der Förderung auf Grund der von dem Repräsentanten vorzulegenden Förder-Register von dem Revier-Beamten ermittelt und der Werth durch eine von dem Revier-Beamten aufgenommenen Taxe festgestellt.

Bei Abonnements-Bewilligungen nach der Maaß- und Gewichts-Einheit bleibt der Abonnements-Satz für die Werths-Ermittelung maßgebend.

Art. 3.

Das Verzeichniß der betheiligten Werke (Art. 1) wird vom 15ten bis zum 31sten Juli d. J. in dem Dienstgebäude des Ober-Berg-Amtes und in den Amts-Lokalen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskasse angestellten Revier-Beamten offen gelegt. Erinnerungen gegen das aufgestellte Verzeichniß müssen unter Beifügung aller zur Begründung dienenden Schriftstücke bis zum 1sten August d. J. bei dem Ober-Berg-Amte angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß des Handelsministers, der das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statuts mitzuwirken haben, (§. 9) endgültig bestimmt. Bis diese Entscheidung ergeht, bleibt das von dem Ober-Berg-Amte aufgestellte Verzeichniß für die Legitimation der Betheiligten bei den Verhandlungen maßgebend.

Art. 4.

Zur Leitung der Verhandlungen über die Feststellung des Statuts ernennt das Ober-Berg-Amt einen Commissar.

Der Commissar ladet alle zur Mitwirkung bei der Feststellung des Statutes berechtigten Werksbesitzer und Repräsentanten zu einer Versammlung behufs der Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung des Statuts ein, welche vor dem 15ten August d. J. anzuberaumen ist.

Art.

Digitized by Google

Art. 5.

Der Commissar führt den Vorsitz in der Wahlversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen, beschlußfähig ist. Er prüft die Legitimation der Erschienenen. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder durch eine öffentliche Behörde versehen sein.

Art. 6.

Die Versammlung beschließt durch absolute Stimmenmehrheit die Zahl der Ausschuß-Mitglieder und wählt hierauf in einer einzigen Wahlhandlung aus der Zahl der stimmberechtigten Alleinbesitzer und Repräsentanten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses in der beschlossenen Anzahl. So weit sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Ausschuß-Mitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7.

Der vorberathende Ausschuß wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Commissars einen Vorsitzenden. Die weiteren Versammlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden berufen.

Der Vorsitzende hat den Entwurf des Statutes, wie solcher aus den Berathungen des Ausschu es hervorgegangen ist, vor dem 1sten October d. J. dem Commissar einzureichen.

Derselbe wird im Dienstgebäude des Ober-Berg-Amtes und in den Amts-Localen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskassen angestellten Revier-Beamten bis zu dem Tage der General-Versammlung (Art. 8) offen gelegt.

Wenn der Statut-Entwurf nicht vor dem 1sten October eingereicht wird, so wird ein von dem Commissar bearbeiteter Statut-Entwurf der General-Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und bis zu dem Tage der General-Versammlung an den vorbezeichneten Orten offen gelegt.

Art. 8.

Die General-Versammlung zur Feststellung des Statuts findet in der ersten Hälfte des October Statt und wird von dem Commissar anberaumt, sobald die Entscheidung des Handels-Ministers über die Erinnerungen gegen das Verzeichniß der stimmberechtigten Besitzer und Repräsentanten (Art. 2) eingegangen ist. Zeit und Ort der Versammlung wird jedem Stimmberechtigten unter Mittheilung der festgestellten Gesammt-Stimmenzahl und der Zahl der von ihm zu führenden Stimmen bekannt gemacht.

Art. 9.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von dem Commissar geleitet, welcher den Vorsitz führt und die Legitimation der Erschienenen prüft.

Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar beglaubigt sein.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 10.

Ueber die Paragraphen des der Berathung zu Grunde gelegten Statuten-Entwurfs (Art. 7) wird einzeln abgestimmt. Abänderungs-Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und von einem Zehntel der Gesammt-Stimmzahl (Art. 8) unterstützt werden. Kann die Berathung nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden, so beschließt die Versammlung auf den Vorschlag des Commissars die Fortsetzung an einem folgenden Tage

Eine neue Vorladung zu der fortgesetzten Berathung findet nicht statt.

Art. 11.

Die Protokolle über die Wahlversammlung (Art. 5. 6.) und über die General-Versammlung (Art. 9. 10.) werden von dem Commissar und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses vollzogen.

Der Commissar stellt nach den Beschlüssen der General-Versammlung das festgestellte Statut zusammen und reicht dasselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem Ober-Berg-Amte ein, welches die Verhandlungen behufs der Bestätigung des beschlossenen Statutes an den Handels-Minister einreicht.

Art.

Digitized by Google

Art. 12.

Das bestätigte Statut wird seinem ganzen Inhalte nach durch die Regierungs-Amtsblätter des Bezirkes der Bergbau-Hülfskasse bekannt gemacht.

Nach erfolgter Bestätigung wird die erste General-Versammlung zur Wahl des Vorstandes (§. 4) von dem Ober-Berg-Amte anberaumt und unter Leitung eines von dem Ober-Berg-Amte ernannten Commissars abgehalten.

Das Ober-Berg-Amt kann, wenn es dies für erforderlich erachtet, zugleich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864 durch seinen Commissar der ersten General-Versammlung zur Feststellung vorlegen.

Berlin, den 19ten Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: v. Krug.

Bekanntmachung der Regierung.

(226.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 19ten Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction.

(227.) Mit dem 1sten Juli cr. wird in dem Dorfe Niederorschel, Kreis Worbis, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten, und gleichzeitig eine tägliche Botenpost zwischen Niederorschel und Worbis in Gang kommen, welche

aus Worbis um 7 Uhr Morgens, — aus Niederorschel um 3 Uhr Nachmittags

abgefertigt und in $1\frac{1}{2}$ Stunden befördert werden wird.

Erfurt, den 26sten Juni 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(228.) Am 1sten k. Mts. wird in den Ortschaften Niederorschel, im Kreise Worbis und Groß-Kamsdorf, im Kreise Ziegenrück, je eine Post-Expedition II. Klasse ins Leben treten.

Die Dienststunden der neuen Post-Anstalten zum Verkehr mit dem Publikum sind wie folgt, festgesetzt worden:

A. für Niederorschel:

an den Wochentagen vom 1sten April bis ult. September von 7 Uhr Mrgs. bis 12 Uhr Mttgs. und von 2 Uhr Nmttgs. bis 5 Uhr Abds., vom 1sten October bis ult. März von 8 Uhr Mrgs. bis 12 Uhr Mttgs. und von 2 Uhr Nmttgs. bis 5 Uhr Abds. An Sonntagen ist das Annahme- und Ausgabe-Fenster von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nmttgs., und an solchen gesetzlichen Festtagen, welche auf einen Wochentag fallen, so wie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs ist dasselbe von 9 bis 11 Uhr Vormttgs. und von 3 bis 4 Uhr Nmttgs. geschlossen, im Uebrigen ist selbiges an diesen Tagen, wie an den Wochentagen geöffnet.

B. Groß-Kamsdorf:

an den Wochentagen, vom 1sten April bis ult. September, von 7 Uhr Mrgs. bis 12 Uhr Mttgs. und von 2 Uhr Nmttgs. bis 6 Uhr Abds., vom 1sten October bis ult. März von 8 Uhr Mrgs. bis 12 Uhr Mttgs. und von 2 Uhr Nmttgs. bis 6 Uhr Abds. An Sonntagen ist das Annahme- und Ausgabe-Fenster von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nchmtts., und an solchen gesetzlichen Festtagen, welche auf einen Wochentag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs ist dasselbe von 9 bis 11 Uhr Vorm. und von 4 bis 5 Uhr Nchmttgs. geschlossen, im Uebrigen ist selbiges an diesen Tagen, wie an den Wochentagen geöffnet.

Erfurt, den 27sten Juni 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(229.) Durch das Ableben des Pastors **Kahlbau** ist die evangelische Pfarrstelle zu Ostheeren, in der Dióces Tangermünde, mit welcher 3 Kirchen, 1 Kapelle und 3 Schulen verbunden sind, vacant geworden. Die circa 700 Thlr. eintragende Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch

Digitized by Google

Durch Weiterbeförderung des Pfarrers **Keßler** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit 3 Kirchen, 3 Schulen und einem Einkommen von 594 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. verbundene evangelische Pfarrstelle zu Wichtshausen vacant geworden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Marsleben, Dioces Eisleben, wird durch den Eintritt des Pfarrers **Werdens** in den Ruhestand Michaelis d. J. vacant werden. Sie gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von ca. 700 Thlr.

Durch die Beförderung des Diaconus **Schuchard** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 527 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Ziegenrück vacant geworden. Zu dieser Stelle gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(230.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Alterstedt, in der Dioces Langensalza, ist der bisherige Pfarrer zu Klein-Wargula, Victor August Carl Emil **Eckhardt**, in derselben Dioces, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heldrungen, in der Dioces Heldrungen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Dr. Johann Ernst Friedrich Bernhard **Nöldechen**, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer **Krause** zu Langenbach, im Kreise Schleusingen, ist definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(231.) Dem Ingenieur Karl **Kremer** zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(232.) Der Firma **Castraghi und Gieseke** in Chemnitz ist unter dem 22sten Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit mehrtheiligem Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen.

(233.) Das dem Maschinenbauer **Castraghi** in Zeitz unter dem 29sten Januar 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webestuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(234.) Das dem Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

(235.) Das dem Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** in Berlin am 2ten April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 11ten Juli 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(236.) Das zu Berlin am 26ten v. Mts. ausgegebene 20te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5721. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Schifffahrts-Revisions-Kommission, dd. Hamburg, den 4ten April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23sten Juni 1821, die Additional-Akte vom 13ten April 1844, der Uebereinkunft vom 13ten April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission vom 8ten Februar 1854; vom 15ten Mai 1863;

Nro. 5722. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend; vom 4ten April 1863;

Nro. 5723. die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend; vom 4ten April 1863 und

Nro. 5724. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungs-Bezirk Breslau.

Das am 30sten v. Mts. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5725 den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien; vom 28sten März 1863;

Nro. 5726. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst; vom 28sten März 1863;

Nro. 5727. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Einspert und Finkenrath zur Brüchermühle. Respener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungs-Bezirk Cöln.

Das unterm 30sten v. Mts. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5728. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Juni 1863, die Abänderung des §. 2. des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18ten October 1844 erlassenen Statuts;

Nro. 5729. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft; vom 19ten Juni 1863;

Nro. 5730 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

(237.) Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 1sten Juni d. Js. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

 Die-

Digitized by Google

Dieselben können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11ten Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11ten Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ...... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons"

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18ten Mai 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859. Nro. 679. C.

(238) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, binnen einigen Tagen sowohl bei Letzterer, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 27sten Mai 1863. **Königliche Regierung.**

Belobung der Impfärzte. 3318. A. 1.

(239.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bei dem günstigen Ausfall der vorjährigen Vaccination und Revaccination in unserem Verwaltungsbezirke dem Kreisphysicus **Dr. Wilhelmi** zu Ziegenrück, sowie den practischen Aerzten **Dr. Klingebiel** zu Dingelstedt und **Dr. Oehme** zu Bleicherode und dem Kreiswundarzt **Braehme** hierselbst in Betracht ihrer bewiesenen Thätigkeit bei der vorjährigen Schutzpocken-Impfung resp. den Revaccinationen eine Impf-Prämie bewilligt.

Unter Anerkennung des im Allgemeinen von sämmtlichen Herren Kreisphysikern mit Sorgfalt geleiteten Impf- und Revaccinationswesens beloben wir zugleich wegen fleißiger Impfung und Revacci-

nation

Digitized by Google

nation insbesondere die Herren Kreisphysiker Sanitätsrath **Dr. Rinke** zu Heiligenstadt und **Dr. Gerlach** zu Weißensee, sowie die Herren Impfärzte: practischen Aerzte **Dr. Strecker** zu Dingelstedt, **Dr. Frasch** zu Langensalza, **Dr. Maulhardt** zu Treffurt, **Dr. Thielow** zu Zimmern supra, **Dr. Schötensack** zu Nordhausen, **Dr. Henneberg**, **Dr. Mankiewitz** und **Dr. Zimmermann** zu Mühlhausen; Wundärzte erster Klasse: **Böttcher** zu Dachwig, **Unger** zu Großwechsungen, **Reich** zu Wolframshausen, **Albertus** zu Schwarza, Kreiswundarzt **Rupp** zu Sömmerda, **Wolf** zu Niederorschel, sowie die Wundärzte zweiter Klasse: **Kesting** zu Beuern, **Hübner** zu Thamsbrück, **Schaub** zu Sachsa, **Harnisch** zu Schleusingen und **Schulze** zu Worbis. Erfurt, den 26sten Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(240.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 37ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungs- resp. Beitragssumme festgesetzt worden ist auf: in 1ster Klasse = 2 Sgr., in 2ter Klasse = 2⅔ Sgr., in 3ter Klasse = 6⅔ Sgr. Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Kassen der Societät in preußischem Courant abzuliefern. Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden. Altenhausen, den 30sten Juni 1863.

Der General-Director Magd. Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

(241.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129) werden bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August c. Ferien Statt finden. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. **Schleunige** Gesuche sind als solche zu begründen und als **„Ferien-Sache"** zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 4ten Juni 1863. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(242.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Cammerhof** ist das Pfarramt zu Seggerde, in der Diöces Weferlingen, welches unter Privatpatronat steht und ein Einkommen von gegen 600 Thlr. hat, zur Erledigung gekommen. Die Parochie Seggerde hat zwei Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(243.) Se. Majestät der König haben dem Apotheken-Besitzer Friedrich Carl **Buchholz** zu Erfurt den Kronen-Orden 4ter Klasse zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Referendarius Arnold Rudolph Ernst **von Keltsch** ist von der Königlichen Regierung zu Breslau zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Der Hauptamts-Diener **Stentzel** in Erfurt ist gestorben.

Der

Digitized by Google

Der überzählige Intendantur-Registrator **Becker**, zur Zeit kommandirt zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium, wird zur Intendantur des 4ten Armee-Corps versetzt, und der Registratur-Assistent **Wilke** von der Intendantur des 4ten Armee-Corps wird zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium kommandirt.

Der Kreisgerichts-Rath **Rockstroh** zu Nordhausen ist zum Appellationsgerichts-Rathe ernannt und an das Appellationsgericht zu Frankfurt versetzt.

Der Kreisrichter **Krahmer** zu Sachsa ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes verlustig gegangen.

Der Kreisgerichts-Rath **Neumann** in Brandenburg ist zum Rath bei dem Appellations-Gericht Naumburg Allerhöchst ernannt.

Der Referendar **Born** ist zum Gerichts-Assessor, ingleichen sind die Auscultatoren **Giese** und **Schönau** zu Referendarien befördert.

Der Gerichts-Assessor **Kroll** ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt, desgleichen sind der Referendarius **von Helldorff** und Auscultator Graf **von Zech-Burkersroda** auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor **Fischer**, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Paderborn, und der Referendar **Fock**, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Glogau, sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten.

Die Rechtscandidaten **Dühring**, **Schulze** und **Schwabe** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Rechtsanwalt **Starke** in Suhl ist gestorben.

Der Kreisrichter **Regendank** in Liebenwerda ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Langensalza und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langensalza und der Staatsanwalt **von Radecke** in Torgau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Halle a/S. und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halle a/S. und der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" den „Justizrath" zu führen, ernannt; an dessen Stelle ist der Staatsanwalt **Fritzsche** zu Calbe a/S. an die Kreisgerichte zu Torgau und Liebenwerda mit Anweisung seines Wohnsitzes in Torgau versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Beyer** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht zu Wittenberg und der Deposital-Rendant **Hertting** in Merseburg als Secretair, Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Naumburg versetzt.

Der Secretair, Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor **Thier** in Torgau ist zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Merseburg, der Civil-Supernumerar Actuar **Hennig** zu Naumburg zum Secretair, Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Torgau und der Civil-Supernumerar Actuar **Musal** in Zeitz zum Secretair, Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Gerichts-Bote **Heddicke** zu Zeitz ist an die Gerichts-Commission in Mücheln versetzt und die Hülfsboten **Ermisch** in Sangerhausen und **Berger** in Querfurt sind definitiv, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Halle mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Löbejün und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Zeitz, angestellt.

Der Gerichts-Bote **Müller** in Erfurt ist vom 1sten October cr. an pensionirt.

In Tennstädt ist der Mühlenbesitzer Tobias Christoph **Franck** zum unbesoldeten Senator erwählt und auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jüdenberg, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Diakonus **Dyke** zu Cloeden ernannt und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 18ten Juli **1863.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(244.) Das zu Berlin am 6ten d. Mts. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5731. das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren; vom 5ten Juni 1863;

Nro. 5732. den Vertrag über den Beitritt der Herzogl. Regierung von Sachsen Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine; vom 9ten Januar 1863;

Nro. 5733. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlr.; vom 27sten Mai 1863;

Bekanntmachungen der Regierung.

(245.) Zur Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeits-Prüfungen an den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt sind die Termine auf die Zeit **vom 27sten August bis 10ten September d. Js.** und zwar dergestalt angesetzt, daß

in Heiligenstadt **am 27sten und 28sten August**

die Receptionsprüfung der Präparanden, **am 29sten und 31sten August** die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen, **am 1sten und 2ten September** die revisorische Prüfung der Lehrer und die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtsaspirantinnen stattfinden wird, während

in Erfurt **am 3ten und 4ten September**

die Prüfung der Recipienden, **am 5ten** die musicalische, **am 7ten und 8ten** die mündliche Prüfung der Seminarzöglinge, **am 9ten** die der Schulamtsaspiranten und **am 10ten** die der Literaten, sowie auch an dem letzteren Tage und **am 11ten September d. Js.** die revisorische Prüfung der Lehrer abgehalten werden wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist. Erfurt, den 2ten Juli 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Dampfapparate in den Apotheken. 3501. A. 1.

(246.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 3ten d. Mts. bestimmt, daß wenn auch in der zweiten Auflage, des Werkes: Horn das Preußische Medicinal-Wesen, der Circular-Verfügung vom 6ten Mai 1847, die Dampfapparate in den Apotheken betreffend, nicht Erwähnung geschehen sei, dennoch diese Verfügung nicht aufgehoben ist.

Wir weisen hiernach sämmtliche Apothekenbesitzer an, die erforderlichen Dampfapparate auf welche in dem genannten Werke, zweite Auflage, Theil 2, Seite 362 hinsichtlich der Bereitung der Extracte und ätherischen Oele hingewiesen ist, zum Gebrauche vorräthig zu halten und auch bei der Bereitung der Decocte, Decocto-Infusa und Infusa nach der ihnen unter dem 31sten Mai 1847 mitgetheilten lithographirten Instruction vom 6ten Mai 1847 zu verfahren.

Erfurt, den 7ten Juli 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Abänderung eines Arzneipreises. 3577. A. 1.

(247.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es Seite 42, Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe für das Jahr 1863 statt:

	Unguentum Zinci	1 Drachme		5 Pf.,
	„ „	1 Unze	2 Sgr.	8 Pf.
heißen muß:	Unguentum Zinci	1 Drachme		8 Pf.,
	„ „	1 Unze	4 Sgr.	4 Pf.

Erfurt, den 10ten Juli 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(248.) Vom 1sten August cr. ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Halberstadt Bahnhof und Nordhausen pr. Blankenburg

aus Halberstadt um 5 Uhr 45 Minuten Morgens,
aus Nordhausen um 1 Uhr Nachmittags

abgefertigt werden und

in Nordhausen um 1 Uhr Nachmittags,
in Halberstadt um 8 Uhr 50 Minuten Abends

eintreffen. Erfurt, den 11ten Juli 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(249.) Mit dem 1sten August cr. wird eine tägliche Personenpost zwischen Nordhausen und Thale über Ilfeld und Hasselfelde mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Nordhausen um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Thale um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags

zum Anschluß an den um 4 Uhr Nachmittags nach Oschersleben (Magdeburg-Minden ꝛc.) abgehenden Eisenbahnzug,

aus Thale um 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags

im Anschluß von dem um 11¼ Uhr Vormittags von Oschersleben abgehenden Bahnzuge,

in Nordhausen um 7 Uhr 10 Minuten Abends.

Die Post wird von Conducteuren begleitet werden.

Das Personengeld kommt mit 6 Sgr. pro Meile einschließlich eines Freigewichts von 30 Pfund Reisegepäck zur Erhebung. Die Annahme von Reisenden ist in Nordhausen, Hasselfelde und Thale unbeschränkt und werden daselbst Beichaisen nach Bedürfniß gestellt.

Erfurt, den 11ten Juli 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(250.) Vom 1sten August cr. ab wird die Schnellpost zwischen Halle und Nordhausen aufgehoben und dagegen eine lediglich zur Correspondenzbeförderung dienende tägliche Reitpost zwischen Erfurt und Nordhausen mit folgendem Gange eingerichtet werden.

aus Erfurt um 2 Uhr 15 Minuten früh,
in Nordhausen um 8 Uhr 55 Minuten Morgens,
aus Nordhausen um 6 Uhr 45 Minuten Abends,
in Erfurt um 1 Uhr 15 Minuten Nachts.

Erfurt, den 11ten Juli 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(251.) Die Personenpost von Witzenhausen nach Nordhausen wird gegenwärtig um 3 Uhr Nachmittags und die Personenpost von Gr. Bodungen nach Breitenworbis um 7½ Uhr Abends aus Witzenhausen, resp. Gr. Bodungen abgefertigt.

Erfurt, den 12ten Juli 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(252.) Von dem unterzeichneten General-Director wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester cr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes ein Betrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. Ausschreibenssumme oder pro 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse I. 1 Sgr. 3 Pf., in Klasse II. 1 Sgr. 8 Pf., in Klasse III. 2 Sgr. 1 Pf. und in Klasse IV. 2 Sgr. 6 Pf., von welchen Sätzen die Kirchen **nur die Hälfte** zu tragen haben, erforderlich ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben, nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. **Versicherung:** Klasse I. 4,165,560 Thlr., Klasse II. 19,977,930 Thlr., Klasse III. 28,026,948 Thlr., Klasse IV. 14,199,990 Thlr., in Summa 66,370,428 Thlr. — Ausschreibenssumme: Klasse I. 1,952,995 Thlr., Klasse II. 12,503,405 Thlr., Klasse III. 24,674,795 Thlr., Klasse IV. 16,703,855 Thlr., in Summa 55,835,050 Thlr.

II. **Brandschäden:** Von den zur Liquidation gekommenen 43 Bränden sind 1 durch Blitz, 15 muthmaßlich durch Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 3 durch Streichzündhölzchen, 3 durch ermittelte Verwahrlosung, 3 muthmaßlich durch Verwahrlosung, 1 durch Zufall, 16 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Hierdurch wurden 118 Gebäudebesitzern 250 Versicherungs-Objecte vernichtet, resp.

be-

Digitized by Google

beschädigt und zwar: 84 Wohnhäuser, 107 Ställe, Schuppen und Seitengebäude, 54 Scheunen, 3 Backhäuser und 2 Kirchen und haben diese Beschädigungen der Societät einen Brandvergütungs-Aufwand von 37,194 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. verursacht.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	409	12	1	—	—	—	120	—	—	529	12	1
Delitzsch	—	—	—	17	6	9	813	5	5	2832	5	2	3662	17	4
Eckartsberga . .	—	—	—	—	—	—	2	26	3	266	15	—	269	11	3
Liebenwerda . . .	—	—	—	24	26	5	240	22	4	6205	14	10	6471	3	7
Merseburg . . .	—	—	—	370	8	7	393	4	—	766	12	11	1529	25	6
Naumburg . . .	—	—	—	—	—	—	213	10	—	10	—	—	223	10	—
Querfurth . . .	1	18	—	—	—	—	464	22	6	—	—	—	466	10	6
Sangerhausen . . .	—	—	—	—	—	—	847	1	4	16356	20	3	17203	21	7
Schweinitz	108	22	6	147	25	9	3	18	—	350	—	—	610	6	3
Torgau	285	6	6	926	16	—	1586	24	—	906	7	6	3704	24	—
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	—	—	106	—	—
Weißensee . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	23	1	750	23	1
Wittenberg . . .	—	—	—	488	29	11	907	19	3	270	—	—	1666	19	2
Summa	395	17	—	2385	5	6	5473	3	1	28940	8	9	37194	4	4

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. **Aufwand:** 37,194 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. Brandvergütungsgelder, 1,323 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Taxationskosten, 100 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhilfe, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 150 Thlr. Beitrag zu dem Bauhilfsfonds, 3 Thlr. 5 Sgr. Diäten und Fuhrkosten, 29 Sgr. 2 Pf. zurückerstattete Feuersocietäts-Beiträge, 7 Thlr. 8 Sgr. Prozeßkosten, 6,440 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. Insgemein, 2,555 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse, 100 Thlr. Büreaukosten, 3,019 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren, 2,230 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. zur Uebernahme in das nächste Semester, 54,225 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. in Summa.

IV. **Deckung des Aufwandes:** 7,677 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Ueberschuß aus vorigem Semester, 1… Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Einnahme aus Tit. I. und VIII. der Rechnung, 46,529 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Betrag des Ausschreibens, 54,225 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. in Summa.

V. **Eiserner Fond der Societät:** 74,100 Thlr. Königl. Preuß. Staats-Schuld-Scheine, 6,011 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. baar. Schloß Bedra, den 7ten Juli 1863.

Der General-Director der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen.
von Helldorff.

(253.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ulto. September 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich:
Nro. 425. 557. 607. 622. 896. 948. 1075. 1259. 1441. 1691. 1818. 1909. 2111. 2238. 236… 2404. 3298. 3331. 3338. 3398. 3662. 3913. 4350. 4377. 4726. 4996. 5030. 5155. 5384. 546… 5655. 5675. 5759. 5969. 6168. 6184. 6253. 6261. 6391. 6493. 6547. 6681. 6767. 6776.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich:
Nro. 173. 243. 399. 424. 433. 557. 742. 987. 1164. 1394. 1554. 1596. 1739.

3) Lit.

Digitized by Google

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich:
Nro. 368. 798. 838. 915. 938. 1171. 1212. 1248. 1282. 1405. 1441. 1632. 1640. 1665. 1795. 1925. 2017. 2134. 2173. 2192. 2580. 2762. 2782. 2815. 2891. 3299. 3419. 3843. 3949. 3955. 4257. 4263. 4431. 4580. 4631. 4759. 4790. 4934. 4992. 5124. 5373. 5378. 5752 5838. 5863. 6524. 7012. 7208. 7386. 7492. 7577. 8199. 8475. 8722. 8851. 9047. 9197.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 56 Stück, nämlich:
Nro. 14. 173. 192. 330. 584. 851. 883. 897. 954. 991. 1116. 1301. 1402. 1582. 1591. 1608. 1742. 1770. 2074. 2355. 2567. 2894. 3553. 3654. 4002. 4020. 4129. 4651. 4834. 4922. 4989. 5018. 5172. 5477. 5702. 5821. 5897. 5953 6112. 6138. 6215. 6329. 6442. 6510. 6531. 7063. 7372. 7464. 7466. 7769. 7779. 7832. 7887. 7903. 7946. 7949.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 65 Stück, nämlich:
Nro. 12342 bis 12406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September 1863 ab,** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,** gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... № .... à .... Thlr. Kapital

2) .... 2c.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den .... ten 186

N. N.

Mit dem 30sten September 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 11 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten, Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1sten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. C. Nro. 5079.
b. pro 1sten October 1859. Lit. C. Nro. 2939. 3690.
c. pro 1sten April 1860. Lit. C. Nro. 1599. 8121. Lit. D. Nro. 7034
d. pro 1sten October 1860. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 6984.
e. pro 1sten April 1861. Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. Lit. C. Nro. 255. 1682 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2734. 3199. 3357. 5545. 6515. 6830.
f. pro 1sten October 1861. Lit. A. Nro. 912. 4080. Lit. B. Nro. 169. Lit. C. Nro. 298. 672. 1007. 6188. 6442. 7620. 8727. Lit. D. Nro. 1653. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4435. 5605. 5748. 7017. 7028 7311. 7417.
g. pro 1sten April 1862. Lit. A. Nro. 712. 2140. 6408. Lit. B. Nro. 490. Lit. C. Nro. 1220. 1609. 3252. 5990. 6673 8509. 8793. Lit. D. Nro. 1245. 2124.
h. pro 1sten October 1862. Lit. A. Nro. 1089. 1578. 1685. 2529. 3142. 6236. Lit. B. Nro. 1376. Lit. C. Nro. 324. 347. 1433 2203. 5051. 5305. 5829. 6317. 6382. 6507. 7328. 7415. 8954. Lit. D. Nro. 129. 131. 238. 1273. 1442. 1857. 4340. 4495. 6090.

i. pro

Digitized by Google

i. pro 1sten April 1863. Lit. A. Nro. 4066. 4303. 4735. 5142. 6083. 6912. 6916. Lit. B. Nro. 964. 1255. 1409. Lit. C. Nro. 316. 402. 542. 2066. 3519. 3640. 3898. 4018. 5647. 5745. 7217. 7996. 8336. Lit. D. Nro. 454. 614. 686. 1986. 2432. 2849. 3545. 4144 4217 5760. 6610.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12341 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(234.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr, 1sten Juli bis ult. December 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½%. zu 500 Thlr. Nro. 42. 709.
2) von Lit. B. à 4%. a. zu 500 Thlr. Nro. 134. 716. 2427. 2696. 2731. 3152. 3320. b. zu 100 Thlr. Nro. 736. 1484. 3379. 4319. c. zu 50 Thlr. Nro. 750. 1154. 3566. d. zu 25 Thlr. Nro. 2917.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen, nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsententen der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Serie V. Nro. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1864 ab, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1sten Juli 1854: à 4%. Nro. 2211. zu 5 Thlr.,
b. 1sten Januar 1855: à 3½%. Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4%. Nro. 2920. zu 10 Thlr.,
c. 1sten Juli 1857: à 3½%. Nro. 467. zu 25 Thlr.,
d. 1sten Januar 1861: à 4%. Nro. 2905. zu 50 Thlr.
e. 1sten Januar 1863: à 4%. Nro. 844. zu 500 Thlr., Nro. 1701. 3348. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst, oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen: Lit. B. Nro. 3884. über 100 Thlr. und
Lit. B. Nro. 3885. über 25 Thlr.
in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Wir fordern daher diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13ten Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(235.) Der Regierungs-Referendarius Ludwig Curt **von Ponickau** ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

In

Digitized by Google

In der Stadt Sachsa ist an Stelle des ausscheidenden Rathmanns **Willige** der Kaufmann Gustav **Bötticher** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt und von der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von 6 Jahren bestätigt.

Der Bürgermeister **Schweikert** in Dingelstedt ist auf eine zwölfjährige Amts-Periode zum Bürgermeister wieder erwählt und Seitens der Königl. Regierung bestätigt.

Die Secretariats-Aspiranten, Wachtmeister **Eichert** vom Westphälischen Dragoner-Regimente Nro. 7 und Sergeant **Jung** vom 3ten Bataillon (Aschersleben) 2ten Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nro. 27 sind als Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Der bisherige Diaconus zu Mücheln, jetzige Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule Otto **Pfaffe** ist zum zweiten Geistlichen an der Kirche St. Georgi in Glaucha vor Halle, insbesondere mit geistlichen Functionen an den Franke'schen Stiftungen zu Halle, ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Steinecke** zu Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, ist als Mädchenschullehrer und Organist daselbst angestellt.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten **Sterzing** aus Sondershausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten **Beyer** aus Thalebra, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(236.) Dem Weber Alvin **Mantel** in Berlin ist unter dem 29sten Juni ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(237.) Dem Julius **Böddinghaus** (in Firma **H. Böddinghaus u. Söhne**) in Elberfeld ist unter dem 10ten Juli 1863 ein Patent auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(238.) Dem Herrn H. **von Rath** zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11ten Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 25sten Juli 1863.

Bekanntmachung der Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 967.

(259.) Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 15ten d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags**, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs=Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs=Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23ten April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs=Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs=Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs=Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs=Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten Juni 1863. **Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

(260) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt=Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis=Kassen unseres Bezirks und der Forst=Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 6ten Juni 1863. **Königliche Regierung.**

Un=

Digitized by Google

(261.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5ten Juni 1852, diejenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend, bei denen die dem Domainen-Fiskus rentenpflichtigen Gebäude innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks zu versichern sind, bestimmen wir hierdurch nachträglich, daß Versicherungen der gedachten Art künftig auch bei der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia hierselbst erfolgen können. Erfurt, den 17ten Juli 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(262.) In der neuesten Zeit sind in zahlreichen Fällen Kaffee-Surrogate unter verschiedenen Namen, als: Viktoria-Kaffee, Kaffee-Mehl, Cichorien-Mehl, Continental-Kaffee, Amerikanisches Kaffee-Mehl, Cichorien-Kaffee u. dergl. in mahlsteuerpflichtige Städte ohne Deklaration durch die Eisenbahnen eingeführt und in Beschlag genommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß dieselben neben Kaffee, Cichorien und gemahlenen Eicheln auch mahlsteuerpflichtige Substanzen, wie gemahlene Erbsen, Lupinen und andere Hülsenfrüchte, auch gemahlenes Getraide in größerer oder geringerer Menge enthalten. Da sich aus den gewählten Bezeichnungen die Mahlsteuerpflichtigkeit der Kaffee-Surrogate nicht ergiebt, die Eisenbahn-Verwaltungen also durch dieselben nicht veranlaßt werden können, die Waare der Steuer-Behörde als mahlsteuerpflichtig anzumelden, so wird das betheiligte handeltreibende Publikum hierdurch gewarnt, solche Kaffee-Surrogate, auch wenn sie nur zum geringsten Theile mahlsteuerpflichtige Substanzen enthalten, nach mahlsteuerpflichtigen Städten nicht zu versenden, ohne im Frachtbriefe ausdrücklich zu vermerken, daß das Gut als mahlsteuerpflichtig zu deklariren sei. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung haben die Betheiligten sich selbst die Schuld zuzuschreiben, wenn die Waare konfiscirt und die Defraudations-Strafe festgesetzt wird. Magdeburg, den 15ten Juli 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

(263.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 1sten September d. Js.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 1sten Juli 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(264.) Die Recipienden-Prüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar in Erfurt wird am **3ten** und **4ten September cr.** Statt haben. Die Aspiranten haben sich bis zum 16ten August zu dieser Aufnahmeprüfung bei dem Seminar-Director **Rothmaler** in Erfurt schriftlich zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1) einen vollständigen selbstgefertigten Lebenslauf,
2) einen Taufschein,
3) einen Vaccinations- und einen Revaccinationsschein,
4) einen in den letzten Wochen vor der Meldung von der Ortsbehörde beglaubigten Nachweis, daß der Petent aus eignen Mitteln oder aus der Unterstützung seiner Angehörigen mindestens jährlich 50 Thlr. auf 3 hinter einander folgende Jahre an seine Erhaltung wenden könne,
5) ein Entlassungs- oder Bildungszeugniß von den bisher gehabten Lehrern,
6) ein ärztliches Gesundheitszeugniß.

Beim Eintritt in das Seminar ist ein dauerhaftes Besteck- und eine wo möglich neue Bettstelle mit Rahmen, Gurten, Matratze und Keilkissen mitzubringen.

Magdeburg, den 11ten Juli 1863. **Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34. Erfurt, den 1sten August **1863.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(265.) Das zu Berlin am 18ten d. Mts. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5734. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid; vom 5ten Juni 1863;

Nro. 5735. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12ten Mai 1851; vom 17ten Juni 1863;

Nro. 5736. die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See; vom 23sten Juni 1863; und

Nro. 5737. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr; vom 10ten Juni 1863.

Bekanntmachung der Regierung.

(266.) Nach einem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 29sten Mai d. J. finden die auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19ten Juli 1850 zusammengestellten und unterm 30sten August 1850 unter Nro. 371 im 37sten Stücke unseres Amtsblattes von gedachtem Jahre veröffentlichten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten Anwendung, welche in Folge der mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9ten Mai 1862 befohlenen Marschbereitschaft der Truppentheile des 4ten und 7ten Armee-Corps behufs etwaigen Einrückens in das Kurfürstenthum Hessen, sowie auf diejenigen Civilbeamten, welche in Folge der mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9ten Februar d. J. angeordneten Maßregeln, bezüglich des im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstandes, aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14ten Juli 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(267.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.
für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post Director: Lenz.**

(268.) Vom 1sten August cr. ab erhält die Personenpost zwischen Bleicherode und Nordhausen folgenden Gang: Abgang aus Bleicherode Sonntag, Dienstag und Donnerstag 7 Uhr 15 Minuten Vormittags, Ankunft in Nordhausen 9 Uhr 10 Minuten Vormittags zum Anschlusse an die um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags abgehende Personenpost nach Thale, Abgang aus Nordhausen

Digitized by Google

hausen an denselben Tagen 7 Uhr 45 Minuten Abends, nach Ankunft der Personen-Post aus Thale, Ankunft in Bleicherode 9 Uhr 40 Minuten Abends. Ferner wird von obgedachtem Zeitpunkte ab die 2te Personenpost von Bleicherode nach Obergebra aus Bleicherode statt um 10 Uhr Abends schon um 9 Uhr 45 Minuten Abends abgefertigt werden.

Erfurt, den 28sten Juli 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(269.) Durch Ministerial-Erlaß vom 4ten d. Mts. sind: der Bergmeister **Mehner** zu Dürrenberg, der Berg-Geschworene Hugo **Wagner** zu Wettin, der Berg-Assessor **Riedner** zu Rüdersdorf und der Berg-Geschworene **Unger** zu Schönebeck zu Berg-Inspectoren, der Ober-Schichtmeister **Uhde** zu Altenweddingen zum Factor und der Civil-Anwärter **Steinert** zu Wettin zum Büreau-Assistenten ernannt. Für die beiden landesherrlichen Steinkohlenwerke zu Wettin und Löbejün ist eine Berg-Inspection zu Wettin gebildet, welcher der Berg-Inspector **Wagner** als Dirigent vorsteht.

Halle, den 17ten Juli 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

(270.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie

1) Gustav Adolph **Fritze**, gebürtig aus Scharteuke,
2) Friedrich Wilhelm **Hennig**, gebürtig aus Wittenberg,
3) Friedrich August **Homuth**, gebürtig aus Oberrißdorf,
4) Ludwig Karl Ferdinand **Karges**, gebürtig aus Riethgen,
5) Gottfried Lebrecht Hermann **Voigt**, gebürtig aus Halle a/S.,
6) Friedrich August Paul **v. Wittern**, gebürtig aus Seelow,
7) August Ferdinand Carl **Herrmann**, gebürtig aus Neuhaldensleben,
8) Gustav Hermann Theodor **Lossier**, gebürtig aus Mitteledlau,
9) Oskar **Mehlhose**, gebürtig aus Barleben,
10) Carl Friedrich Albert **Petri**, gebürtig aus Weßnig,
11) Wilhelm Ludolph Theodor **Quenstedt**, gebürtig aus Schakensleben,
12) Georg Albert Gotthilf **Vorberg**, gebürtig aus Magdeburg,
13) August Ludwig Wilhelm **Peiser**, gebürtig aus Egstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 14ten Juli 1863.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(271.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende zweite Predigerstelle zu **Jerichow**, mit welcher die Verwaltung des Filials Steinitz und ein Einkommen von zur Zeit 617 Thlr. verbunden ist, vacant geworden.

Der Pfarrer **Hasse** an St. Aegidii zu Quedlinburg wird mit Ende November d. Js. in den Ruhestand treten. Das dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt hat, nach Abzug des Emeritengehalts, ein Einkommen von c. 660 Thlr.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(272.) Die erledigte Kreiswundarzt-Stelle für den Kreis Heiligenstadt ist dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Wilhelm Joseph **Strecker** unter Belassung seines Wohnsitzes in Dingelstädt verliehen worden.

Die Regierungs-Referendarien **Jäger** und **Zander** sind zu Assessoren ernannt und den Regierungs-Collegien resp. zu Breslau und Posen überwiesen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Bank **Kosmos zu Zerbst**, sowie die Statuten dieser Bank, — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35. Erfurt, den 8ten August **1863.**

Ober=Präsidial=Bekanntmachung.

(273.) Die katholische Pfarrstelle zu Friedrichslohra, im Kreise Nordhausen, ist durch Verzichtleistung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich binnen 6 Wochen bei der Königlichen Regierung in Erfurt melden.

Magdeburg, den 25sten Juli 1863. **Der Ober=Präsident der Provinz Sachsen.**
In Vertretung: **v. Kotze.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Aufhebung des Rabatts bei der Lieferung von dispensirten Arzneien. 3987. A. 1.

(274.) Mit der Herausgabe der am 1sten Juli d. Js. eingeführten **Pharmacopoea borussica** sind auch, durch eine Revision der bisher für die Arzneitaxe maßgebend gewesenen Principien, erheblich verminderte Arzneipreise herbeigeführt worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat in Folge dessen zu der gleichzeitig für das Jahr 1863 erschienene Arzneitaxe in den allgemeinen Bestimmungen sub Nro. 3 angeordnet, daß bei der Lieferung von dispensirten Arzneien ein Rabatt fernerhin nicht statt finde und diese Anordnung mittelst Circular=Rescripts vom 24sten d. Mts. dahin erläutert, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten, Arzneien nicht allein von der **Verpflichtung** zum Rabattiren befreit seien, sondern ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten **untersagt** werden soll.

Indem wir diese Anordnung hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen und den Apothekern unseres Regierungsbezirks die fernere Bewilligung eines Rabatts auf dispensirte Arzneien untersagen, bemerken wir noch, der gleichzeitig uns gewordenen Anweisung gemäß, daß auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind, und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, das vorstehende Verbot keine Anwendung findet. Erfurt, den 29sten Juli 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung wegen zwangsweiser Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer. 3616. A. 1.

(275.) Auf den Grund unserer Polizei=Verordnung vom 22sten April 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 94 Nro. 200 §. 2) bestimmen wir hiermit, daß vom 8ten August d. Js. ab, während der Sommer- und Herbstzeit, sowie im Frühjahr 1864, bei dem Pflügen oder Graben der Gärten, Felder und Wiesen die zwangsweise Vertilgung der Engerlinge nach §. 5 und auf den Alleen, Plantagen und nicht forstmäßig bewirthschafteten Laubholzbäumen nach §. 6 der genannten Verordnung, die Maikäfer in den zum Polizeibezirk der Stadt Erfurt belegenen Grundstücken erfolgen soll.

Die Polizei=Verwaltung zu Erfurt hat nach §. 4 der Verordnung die angeordneten Maßregeln zu überwachen, ergeblich auf Kosten der Säumigen, mit Vorbehalt der verwirkten Strafen, die bezüglichen Arbeiten vornehmen zu lassen.

Grundbesitzer, welche den, in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Erfurt, den 4ten August 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung der Königl. Ober=Post=Direction.

(276.) Die Personen=Post von Halberstadt per Wernigerode nach Nordhausen wird vom 1sten August cr. ab von der Post=Expedition auf dem Bahnhofe in Halberstadt um 35 Minuten später als bisher, nämlich um $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends abgesendet werden.

Erfurt, den 1sten August 1863. **Königliche Ober=Post=Direction.**

Durch

Digitized by Google

Vacante Stelle.

(277.) Durch die Versetzung des Diakonus **Dyke** zu Clöden, in der Ephorie gleichen Namens, ist das von demselben inne gehabte, unter Königl. Patronate stehende, Diakonat erledigt worden, mit welchem ein Einkommen von circa 590 Thlr. verbunden ist.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(278.) Der Gerichts-Assessor **Riemann** ist aus dem Departement des Kammergerichts in das Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der invalide Sergeant **Knetsch** ist als Briefträger bei dem Post-Amte in Mühlhausen angestellt worden. Der Post-Expediteur **Triebus** in Tennstädt ist aus dem Post-Dienste ausgeschieden, an seine Stelle ist dagegen der Post-Expeditions-Gehilfe **Weschke** unter Ernennung zum Post-Expediteur als Vorsteher der genannten Post-Expedition angestellt worden. Der Schulze **Beykirch** und der Schmiedemeister **Korn** sind als Post-Expediteure resp. in Niederorschel und in Groß-Camsdorf angenommen worden. Der Post-Expeditions-Gehilfe **Arburg** ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Sondershausen bestätigt, der Post-Expedient **Müllerskowski** ist von Suhl nach Heiligenstadt und der Post-Expedient **Koch** ist von Heiligenstadt nach Suhl versetzt worden. Der Packbote **Zenker** in Nordhausen ist gestorben.

Der Hauptamts-Assistent **Curdts** in Nordhausen ist gestorben. Der Steuer-Einnehmer **Henoch** in Weißensee ist pensionirt. Der Steuer-Aufseher **Kritz** in Cöln ist zum Bureau-Assistenten bei der abgesonderten Preußischen Verwaltung in Erfurt und der Steuer-Aufseher **Kohlhase** in Magdeburg zum Steuer-Einnehmer in Weißensee befördert. Der Steuer- und Chausseegeld-Erheber **Beyer** ist von Catharinenberg als Steuer-Erheber nach Sandau versetzt. Der Polizei-Sergeant a. D. **Jacobs** in Halberstadt ist als Steuer- und Chausseegeld-Erheber in Catharinenberg angestellt.

Bei dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg ist dem bisherigen Bureau-Gehülfen bei der Provinzial-Rentenbank daselbst Carl Friedrich **Brunkau** die 2te Kanzlistenstelle verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wilsleben, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Pfarrer **Lippert** in Sandersleben berufen und von dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der Schullehrer Ernst Friedrich **Armstroff**, bisher zu Friedrichslohra, ist als dritter Lehrer der evangelischen Gemeinde Wandersleben, im Kreise Erfurt, angestellt.

Der bisherige provisorische Schullehrer **Roth** zu Hochstedt, im Kreise Nordhausen, ist definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(279.) Dem Fabrikbesitzer R. **Mau** zu Wüste-Waltersdorf ist unter den 17ten Juli 1863 ein Patent auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(280.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 22sten Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(281.) Dem Hauptmann a. D. Eduard **Schultze** in Potsdam ist unter dem 27sten Juli d. Js. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 15ten August 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(282.) Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5738. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf Mobiliar-Versicherung;

Nro. 5739. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung; vom 14ten Juli 1863;

Nro. 5740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mühlheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll; vom 16ten Juli 1863;

Nro. 5741. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung; vom 19ten Juli 1863;

Nro. 5742. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft; vom 23sten Juli 1863.

Bekanntmachungen.

(283.) Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit die nachstehende Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reclamation gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweitiger Regelung der Grundsteuern vom 15ten Juli d. Js. zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 1sten August 1863. **Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuern, Regierungs-Rath: Wißmann.**

Grundsteuer-Veranlagung.

Anweisung
für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen
gegen die
erfolgte Einschätzung der Liegenschaften
behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21sten Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45. ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21sten Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, so wie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44 der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 12ten Oktober 1862 (IV. a. 4142.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

Digitized by Google

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande und jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens
a) Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie
b) falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23sten Oktober 1861 IV. 2375.), welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3. offen zu legenden Gemarkungsarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21sten Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:
a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbands beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbands beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40. der Hauptanweisung

Digitized by Google

weisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7. 8. 9. des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13. des Entschädigungsgesetzes vom 21sten Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21sten Mai 1861 (Nr. 5381.) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. §. 14. des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3. bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45. der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
   b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder
   c) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergegangen ist;
   d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2. a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.
2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4. (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; spezielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden.

   Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Ge-

Digitized by Google

meindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks (§ 4.) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Spezialanweisung vom 24sten August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.

3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen.

Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Koupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.

4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzustammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. Reklamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reklamanten zu erledigen.

Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reklamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungskommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungskommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungskommissar einen anderen vollständig qualifizirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reklamation, und zwar unter Zuziehung des Reklamanten, eventuell des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkskommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

Digitized by Google

§. 8. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstar.. betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reklamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§. 7. und 8.) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8.) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6. dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reklamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§. 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4. zu §. 6.) zu bescheinigen.

Berlin, den 15ten Juli 1863. **Der Finanzminister.** Im Auftrage: **Bitter.**

(284.) Vom 15ten d. M. ab erhält die Personenpost von Sondershausen nach Artern, Behufs Herstellung eines Zusammenhanges derselben mit der um 4 Uhr Nachmittags in Sondershausen eintreffenden II. Personenpost aus Mühlhausen, folgenden Gang: Aus Sondershausen 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags, in Frankenhausen 7 Uhr Abends, aus Frankenhausen 8 Uhr Abends, in Artern 9 Uhr 35 Minuten Abends.

Erfurt, den 11ten August 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Digitized by Google

(285.) Vom 15ten d. Mts. ab wird die Personenpost von Nordhausen nach Thale, zur größeren Sicherung des Anschlusses an den betreffenden Bahnzug nach Oschersleben rc., aus Nordhausen bereits um 9¼ Uhr Vormittags abgefertigt werden und in Thale um 3½ Uhr Nachmittags eintreffen. Der Abgang der Post aus Thale (1⁴⁰ Uhr Nachmittags, ½ Stunde nach dem Eintreffen des Mittagszuges aus Oschersleben) bleibt unverändert, wogegen die Ankunft, wegen der nothwendig gewordenen Verlängerung der Beförderungsfrist zwischen Thale und Hasselfelde, in Nordhausen erst um 7⁴⁰ Uhr Abends erfolgen wird. Die postmäßige Entfernung zwischen Hasselfelde und Thale Bahnhof ist in Folge Vermessung anderweit auf 2¾ Meilen festzusetzen gewesen.

Erfurt, den 11ten August 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(286.) Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder 1) durch Postvorschuß oder 2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden 3) die Schuldner zur **unmittelbaren** Zahlung an die Salarien- und Sportel-Kassen aufgefordert. Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt 4) die Einziehung durch die Gerichtsexekutoren im Wege der Exekution. Die Zahlungsmandate zu 2 und 3 enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll. Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen, und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche **unmittelbar zur Kasse** eingefordert worden, **nicht** an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres **die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.** Die **exekutivische** Beitreibung der Kosten rc. — zu 4 oben erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Exekutoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Exekutoren ihnen **darüber gedruckte** Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 28sten Juli 1858. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch anderweit der gehörigen Beachtung empfohlen.

Naumburg, den 7ten August 1863. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(287.) Der Pfarrer **Boch** zu Großjena, in der Diöces Naumburg, wird mit Ende d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende, unter Königlichem Patronate stehende, Pfarrstelle hat nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von ca. 550 Thlr. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(288.) Der Candidat der Feldmeßkunst George **Schulze** zu Dillstädt ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

In der Stadt Ranis ist an Stelle des nach Ablauf seiner Wahlperiode ausscheidenden Rathmannes Wilhelm **Steinbach**, der Drechslermeister und Ackerbürger Heinrich **Trost** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und von der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Der Pfarrer **Röhl** in Gr. Möhringen, Diöces Stendal, wird am 1sten October c. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende, Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Die bisherigen provisorischen Lehrer **Herold** und **Müller** an der evangelischen Stadtschule zu Suhl sind definitiv angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für **Belagsblätter** pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 22sten August **1863.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(289.) Das zu Berlin am 15ten d. Mts. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5743. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub 1. 2. des Gebühren-Tarifs für die Preuß. Konsulate vom 10ten Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland; und

Nro. 5744. die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21sten Mai 1861 entstehenden Kosten; vom 4ten Juli 1863.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

(290.) Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 1sten Juni d. Js. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11ten Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11ten Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ...... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons"

Mit

Digitized by Google

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18ten Mai 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859. Nro. 679. C.

(291.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, binnen einigen Tagen sowohl bei Letzterer, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 27sten Mai 1863. **Königliche Regierung.**

(292.) Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks wird hierdurch auf **den 1sten September d. J.** festgesetzt.

Wer vor diesem Termine auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. sechs Wochen Gefängnißstrafe verwirkt. Wir machen hierbei auf die Bestimmungen im Jagdpolizei-Gesetz vom 7ten März 1850 (Ges.-S. S. 165) im Allgemeinen, außerdem aber besonders auf die §§. 14 und 27 desselben aufmerksam, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß. Wer die Jagd ausübt, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern; die Jagdausübung ohne Mitführung des Jagdscheins zieht eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. und die Benutzung eines fremden Jagdscheins eine solche von 5 Thlr. bis 50 Thlr. nach sich. Gleichzeitig weisen wir auf die Vorschrift im § 13 der Verordnung über die Bewahrung der äußern Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai 1854 (Amtsblatt S. 123) hin, wonach Treibjagden an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten sind, andere Jagden aber erst nach beendigtem Gottesdienste abgehalten werden dürfen, sowie auf den §. 340 Nro. 8 des Strafgesetzbuchs, wonach Uebertretungen dieser Vorschrift mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbeamten, Gensd'armen und Feldhüter sind angewiesen, Jagdcontraventionen jeder Art sofort zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 8ten August 1863. **Königliche Regierung.**

Publikationsweise lokalpolizeilicher Verordnungen in der Stadt Erfurt. 4334. A. 1.

(293.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 und im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten Juli 1858 bestimmen wir hiermit, daß der hier erscheinende und von dem verstorbenen Buchdruckereibesitzer **Karl Ohlenroth** bis zu dessen Tode herausgegebene **Allgemeine Anzeiger** „bis auf Widerruf" auch unter seiner nunmehrigen resp. späteren Redaction dasjenige Organ bleiben soll, durch welches die hiesigen lokalpolizeilichen Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind.

Erfurt, den 14ten August 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

(294.) Vom 16ten August cr. ab wird der Personenpost zwischen Bleicherode und Nordhausen folgender Gang gegeben werden: Abgang aus Bleicherode: Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 6 Uhr 45 Minuten früh, Ankunft in Nordhausen: 8 Uhr 40 Minuten Vormittags zum Anschlusse an die hinfort um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags abgehende Personen-Post nach Thale. Abgang aus Nordhausen: an denselben Tagen um 8 Uhr Abends nach Ankunft der hinfort erst um 7⁴⁰ Uhr Abends in Nordhausen eintreffenden Personenpost aus Thale. Ankunft in Bleicherode: 9 Uhr 55 Minuten Abends.

Erfurt, den 12ten August 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Ba-

Digitized by Google

Vacante Stelle.

(295.) Das unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 1083 Thaler verbundene Pfarramt zu Lochau in der ersten Halle'schen Landdiöces ist durch das Ableben des Pfarrers **Schulze** vacant geworden. Die Parochie hat eine Kirche und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(296.) Des Königs Majestät haben dem Oberförster **Dunkelberg** zu Königsthal, in der Forstinspection Mühlhausen, zu seinem am 3ten d. Mts. stattgehabten 60jährigen Dienstjubiläum den Kronen-Orden III. Klasse zu verleihen geruht.

Der Kreisrichter **Bennhold** in Zörbig ist an das Kreis-Gericht zu Görlitz versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Gottlöber** ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Sangerhausen, der Gerichts-Assessor **Bode** Behufs Uebergangs zur Verwaltung, und der Auscultator **von Helldorff** auf seinen Antrag, aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Die Referendarien **Eylau** und **Liebaldt** sind an das Appellationsgericht zu Frankfurt a/O., der Referendar **Höhne** an das Appellationsgericht zu Stettin, und der Referendar **Schönau** an das Appellationsgericht zu Arnsberg entlassen.

Die Gerichts-Assessoren **Knibbe** und Dr. jur. **Zentner**, ingleichen der Referendar, Graf **von Schwerin**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, und der Referendar **Brandenburg**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Glogau, sind in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg übergetreten.

Der Referendar **Förtsch** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Rechtscandidaten Dr. jur. **Istrich** und **v. Stumpfeldt** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Büreau-Assistent **Böttcher** bei dem Kreisgericht zu Naumburg, ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Secretair **Schierjott** in Merseburg ist an das Kreisgericht zu Querfurt mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mücheln, der Kreisgerichts-Secretair **Koven** daselbst an das Kreisgericht zu Merseburg, und der Büreau-Assistent **Fürste** in Elsterwerda an das Kreisgericht zu Liebenwerda versetzt.

Der Büreau-Assistent **Berbig** in Alsleben ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Elsterwerda, und die Büreau-Diätarien **Müller** in Merseburg und **Wagner** in Wiehe sind zu Büreau-Assistenten, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Eisleben mit der Function bei der Gerichts-Commission in Alsleben und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Naumburg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Wiehe, ernannt.

Der Gerichtsbote **Kämpfe** in Weißenfels ist vom 1sten December c. an, pensionirt und der Hülfsbote **Nöring** in Stolberg definitiv bei der Gerichts-Commission zu Alsleben angestellt.

Der Pfarrer **Hieronymi** in Ohrsleben, in der Diöces Eilsleben, wird am 1sten October d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Braunschweig'schem Patronate.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Düben, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Heiligenstadt, Heinrich August **Meister** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Reina mit Groß-Reina, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Tröchtelborn, Diöces Erfurt, Carl Franz **Breithaupt**, verliehen worden.

Die Lehrer **Braun** in Gebesee und **Zetsch** in Treffurt sind als aushelfende Lehrer bei den evangelischen Parochialschulen zu Erfurt angestellt.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Karl **Müller** aus Wilhelmshöhe, im Kurfürstenthum Hessen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Der Lehrer Ehrich Bruno **Topf** an den evangelischen Stadtschulen zu Langensalza ist als Rector der dortigen Volksschule angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(297.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 27sten Juli d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien, zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

(298.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 29sten Juli d. Js. ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(299.) Dem Eisenbahn-Ingenieur **Donath** zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31sten Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(300.) Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred **Wens** zu Berlin ist unter dem 31sten Juli 1863 ein Patent auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(301.) Dem Maschinen-Fabrikanten C. **Schwarzkopff** zu Berlin ist unter dem 31sten Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(302.) Dem Fabrikbesitzer Joh. **Zimmermann** in Chemnitz ist unter dem 1sten August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-, Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(303.) Dem akademischen Künstler Karl **Hockert** in Berlin ist unter dem 12ten August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(304.) Das dem Königl. Baurath a. D. **Reimann** in Herford unter dem 17ten August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 29sten August **1863.**

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(305.) Die den Zeitraum vom 1sten October 1863 bis den 30sten September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 1sten September d. Js. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags** mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11ten Mai beziehungsweise 2ten September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Contrôle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten August 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Regierung.

(306.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 18ten August 1863. **Königliche Regierung.**

Polizei-Verordnung, betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung des Petroleum — Erdöls —. 4527. A 1.

(307.) Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zum Erlaß unsrer Polizei-Verordnung vom 20sten December 1862 (Amtsblatt pro 1863, Seite 1 und 2) Anlaß gegeben hat, demselben nur im rohen Zustande beiwohnt, und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir deshalb, daß die Vorschriften und Verbotsbestimmungen unserer Eingangs in Bezug genommenen Polizei-Verordnung vom 20sten December v. Js. fortan nur auf das rohe Petroleum beschränkt bleiben, und daß in Hinsicht des raffinirten — gereinigten — Petroleum nur dieselben Sicherheitsmaßregeln zu beachten sind, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Das rohe Petroleum ist — was seine Unterscheidungsmerkmale vor dem raffinirten Petroleum betrifft — undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist dagegen meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders characteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Erfurt, den 15ten August 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Beginn des Lehr-Cursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt.

(308.) Der Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, welcher nach Maaßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbe-Schulen unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in zwei Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit **dem 5ten October.**

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei;
2) daß er nicht blos Deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er Deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und gradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin für die Gewerbeschüler ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 19. k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt **Dr. Koch** hier einzureichen.

Erfurt, den 17. August 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung wegen zwangsweiser Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer im Kreise Mühlhausen. 4408. A. 1.

(309.) Im Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 22sten April 1861 (Amtsblatt 1861, Seite 94. §. 2.) bestimmen wir hiermit, daß vom 29sten August d. Js. ab während der diesjährigen Sommer- und Herbstzeit, sowie im Frühjahr 1864, bei dem Pflügen oder Graben der Gärten, Felder und Wiesen die zwangsweise Vertilgung der Engerlinge nach §. 5. und auf den Alleen, Plantagen und nicht forst-

mäßig

Digitized by Google

mäßig bewirthschafteten Laubholzbäumen die der Maikäfer nach §. 6 der genannten Verordnung in den im Kreise Mühlhausen belegenen Grundstücken erfolgen soll.

Die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften haben nach §. 4 der Verordnung die angeordneten Maaßregeln zu überwachen, ergeblich auf Kosten der Säumigen, mit Vorbehalt der verwirkten Strafen, die bezüglichen Arbeiten ausführen zu lassen. Grundbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Erfurt, den 25sten August 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(310.)

Bahnpolizei-Reglement
für die
Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11ten März 1850 und in Ausführung der Bestimmungen der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 hierdurch für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen unter Aufhebung des bisher für dieselben bestandenen Bahn-Polizei-Reglements vom 18ten Mai 1847 folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, nach statutenmäßig eingeholter Genehmigung der betheiligten drei Regierungen einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

Der Stellvertreter des Betriebs-Directors,
die Abtheilungs-Ingenieure,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und Brückenwärter,
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs Aufseher,
die Perrondiener,
die Weichensteller,
die Nachtwächter,
die Zugführer, Packmeister, Schaffner und Bremser und
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der competenten Polizei-Behörde vereidet, sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten und müssen, bei Ausübung ihres Dienstes die vorschriftsmäßige Uniform ihrer Charge, resp. das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Eben so sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebiets bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Wird die Verhaftung, Vorführung oder vorläufige Verwahrung eines Bahnpolizei- oder Betriebs-Beamten nothwendig, so ist Behufs der Anordnung der nöthigen Stellvertretung einem Vorgesetzten des Beamten möglichst zeitig und soweit die Umstände es gestatten im Voraus Nachricht zu geben.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug, bei Reit- und Zug-Pferden jedoch im Schritt geschehen.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung von Chemikalien gelten die in der Anlage A. wieder abgedruckten Bestimmungen des Ministerial-Regulativs vom 27sten September 1846 (Amtsblatt Seite 205) und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 12ten April 1848 (Amtsblatt Seite 125) mit der Maaßgabe, daß die Verbotsbestimmung des §. 3 des zuerst allegirten Ministerial-Regulativs auf die Eisenbahn-Versendung von Kupfer-Zündhütchen keine Anwendung findet.

Der Eisenbahn-Transport von Kupfer-Zündhütchen ist gestattet, wenn dieselben sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sind; doch darf die Versendung nicht auf Wagen erfolgen, auf welchen sich Mineralsäuren befinden.

Rücksichtlich des Transports von Petroleum gelten die in der Anlage A. gleichfalls abgedruckten Bestimmungen der §§. 7—11 unserer Polizei-Verordnung vom 20sten December v. J. (Amtsblatt pro 1863 Seite 1) und unserer ergänzenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. In den Coupées, in welchen nach äußerer Bezeichnung Taback nicht geraucht werden darf, ist solches unter allen Umständen verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Strafffällig ist, wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet, desgleichen wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig den Wagen öffnet oder auszusteigen versucht.

§ 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein abgeschlossener Wagenraum für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupée sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9. bis 18 incl. §. 20., zweiter Satz, zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thaler Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. einschließlich des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1. und 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

Digitized by Google

In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Behörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare, Signale zu bezeichnen.

§. 26. Wesentliche Veränderungen in den bestehenden Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberflächen nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrieren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarriere muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgestellt.

Die Barrieren vor Privat- und Feldwegen, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Bahn-Wärter zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen und nach dessen Durchgang wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wartern die Ankunft der Züge vorher bekannt wird. Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und starkbefahrenen Communalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens eine halbe Stunde vor und eine Viertelstunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wieder nachgesehen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§. 32

Digitized by Google

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu er-
n sind und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpuncten
Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die
ungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der be-
nden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.
Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen
gen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang
den anderen zu hindern.
Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen Signalgebungszeichen und electromagnetischen Tele-
hen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die
ten mit der größten zuläßigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in
hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Con-
tionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-
missariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisen-
len nur zugelassen werden, wenn sie den für die letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über
ichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die
ge und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 31sten August 1861 vorgeschriebenen
isch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision
zuläßig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu
ichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle an-
ingen. In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hin-
end hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch
kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten,
Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach
dem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die
igstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen
chinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem
raum von drei Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen
in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache, bei den nach dem Regulativ vom 31sten
ust 1861 concessionirten auf das Doppelte des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche
dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.
Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist,
den regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem
iglichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.
Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels
den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens
zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Be-
ung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Loco-
iven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch
für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche
beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken,
ehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht
ezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden
ten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen,
sen die Buffer- und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß
wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen
iedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tenderrädern nicht unter 7/8, bei Wagenrädern

nicht

Digitized by Google

nicht unter $3/4$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1: 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1: 100, muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1: 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht Feuer fangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güter-Station soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben, einschließlich der Achsen und Räder, und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinanderzunehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revision in solcher Art Register führen, daß daraus jeder Zeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen.

Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen, und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotive wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselbe erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht bloß Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46.

Digitized by Google

. 46. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges
egende Geleis befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Aus-
nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der
estimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender
anhält.

uf eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt immer
ge Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem
leise bleibt.

ür die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des
ers der Station zuläßig.

. 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der
des Zuges befindet, ist verboten.

ur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine
vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen, ist ein Fortschieben des Zuges unter der
cklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht
ritten werden darf. In ähnlicher Weise ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen
t. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben
Hülfs-Locomotive gestattet:

a) zur Zugangbringung der Züge in den Stationen,
b) bei Hülfleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

uch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten
.

. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme ge-
Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des
nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern,
venn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug
die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe leistet.

on zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit dem Maximum der Schnellzugsgeschwindig-
fördert werden. (§. 51.)

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest ange-
Kuppelung verbunden sein.

. 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen, ausnahmsweise kann dies
ttfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet
resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von
Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahn-Revi-
, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den
otiv-Kessel.

n dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter,
it der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender
llt werden.

. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der, im
ane angegebenen Zeit, vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagen-
geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer
enden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind. Wenn mehrere Züge nach
er von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen
) Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges
. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als fünf Minuten, so muß dies von den Bahn-
n durch das Signal zum Langsamfahren oder Halten dem nachfolgenden Zuge kund gegeben werden.

. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den
en Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltung hat hiernach die zur Sicherung
etriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und
läßige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse
ellt wird.

Digitized by Google

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich:

a) bei den Courier- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften .... 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen .... 8 " " "
c) bei den Güterzügen ....13 " " "

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52 Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punct, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung".

§ 53. Bei Courier-, Schnell- und Extra-Zügen, bei denen die im §. 51. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweisen tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b) die Fahrzeuge unter sich, so wie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c) die im § 38. dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;
d) Achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden, ebensowenig Güterwagen, falls ein solcher Zug schon aus 30 Achsen besteht. Wird diese Anzahl überschritten, so müssen die bereits eingestellten Güterwagen ausrangirt werden;
e) in der Regel soll nur eine Locomotive zu diesen Zügen verwendet werden. Erfolgt die Beförderung ausnahmsweise mit zwei Locomotiven, so darf die für Personenzüge festgesetzte Maximal-Geschwindigkeit (§. 51.) nicht überschritten werden.

§. 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepuncte zum andern genau verzeichnet werden, Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als nach §§. 51. und 52. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünctlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen (§ 53d.) mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur zwei Drittel der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein;
b) Die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) Die

Digitized by Google

c) Die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden;

d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

. 57. Wenn es im Interesse des Localverkehres wünschenswerth erscheint, können mit den Güter- auch einige Personenwagen befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung ersonen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleu- der Güterzüge eintreten.

)ie drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest pelt sein.

58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38 hriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig ver- ind.

›evor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu sehen, daß die Wagen sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten einge- ı, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

in den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, e Federbuffer sich berühren.

59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig be- Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Gerätbschaften h führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und anderen Unfällen forderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze be- de Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorständen zugegangen ist

61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur nordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwal- iberwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahn- und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die her der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven iß erhalten.

Rindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der ange- Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelner Locomotiven und Wagen it sein.

lle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Be- gen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und ermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signali- erden.

Begekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in ınd durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

lächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

)as Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten ach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände stattbaft.

. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven anmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder ı dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten (des Betriebs-Directors oder seines ertreters) darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache nd auf der Locomotive mitfahren.

64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten, oder auf den Bahnhöfen in Ruhe der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

Digitized by Google

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) langsam fahren,
3) stillgehalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer, müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hülfs-Locomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können. (§. 50.)

§. 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei, und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem wachthabenden Fahrbeamten und dem Maschinisten, so wie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personen-Wagen hinweg gehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicher Weise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalls in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, so wie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Das Zugbegleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Dasselbe darf, soweit es zur Bewachung des Zuges dient, während der Fahrt nicht in bedeckten Wagen Platz nehmen, muß vielmehr außerhalb derselben so vertheilt sein, daß es alle Theile des Zuges übersehen und die Signale erkennen, auch zwischen demselben und dem Locomotivführer eine Verständigung erfolgen kann.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob.

Dasselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, so wie gegen Locomotivführer, Heizer und Telegraphisten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Die

Digitized by Google

Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handelsministerium vorbehalten.

Diese Strafen fließen zu der bei der Bahnverwaltung bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs Kasse.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz-Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handelsministerium zuläßig.

§ 77. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflicht-Verletzungen die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine, ingleichen der Telegraphisten vom Telegraphen-Dienste zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienst anordnen.

Wird durch Fahrlässigkeit oder ein gröberes Vergehen eines Bahnbeamten auf der Eisenbahn ein zur gerichtlichen Untersuchung geeigneter Unfall herbeigeführt, so hat zunächst die competente Behörde des Staatsgebietes, in welchem sich der Unfall ereignet, die gerichtliche Untersuchung zu führen und über den Straffall zu erkennen.

Erachtet eine der betheiligten Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach oder Sachsen-Coburg-Gotha die erkannte Strafe nicht für genügend, vielmehr eine weitere Disciplinarstrafe zur Sicherheit des Betriebes geboten, so hat vor deren Verfügung die Benehmung mit den beiden anderen Staats-Regierungen durch Zusammentritt der drei Commissarien einzutreten und wird nach Mehrheit der Stimmen Beschluß gefaßt.

Ist von einer der Staatsregierungen die Entfernung der Beamten aus dem Dienst verlangt worden, so hat auf Antrag des betreffenden Commissars sofort die Suspension des Beamten stattzufinden.

Ebenso ist es zu halten, wenn ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung von einer der drei Staats-Regierungen gegen einen Bahnbeamten oder Locomotivführer, Heizer oder Telegraphisten eine höhere Disciplinarstrafe — über 10 Thaler Geldstrafe oder Dienstentlassung — für nöthig erachtet wird.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, welches am 1sten September d Js. in Kraft tritt, mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Erfurt, den 15ten August 1863. **Königliche Regierung.**

Anlage A.

Regulativ
wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können wird hierüber Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein, und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§. 2. Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den anderen Chemikalien verladen werden.

§. 3. Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als:
Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen) sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenstände, als:
a. concentrirte Mineralsäuere,
b. chlorsaures Kali,
c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure 2c. 2c.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b. das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Digitized by Google

ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Deklaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. und ist zum vollen Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7. Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die §. 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr.

Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§. 1, 2, 4 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln. Sofern nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27sten September 1846.

Der Finanz-Minister: **v. Düesberg.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **v. Manteuffel.**

Bekanntmachung.

Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben in Betreff der Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen, vorbehaltlich weiterer Erörterungen bei Fortsetzung der Berathung über verschiedene Gegenstände des Eisenbahnwesens, einstweilen die folgenden Bestimmungen getroffen:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach § 3 des Regulativs vom 27sten September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen rc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungs-Zeit erfolgen.
2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güter-Zügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27sten September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach § 6 und 7 des Regulativs vom 27sten September 1846 bestraft. —

was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 12ten April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Bonin.

Bekanntmachung der Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung des Petroleum — Erdöls. —

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in

Digitized by Google

finirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß e specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser gelöscht werden kann.

zur Verhutung dieser Gefahr verordnen wir in Folge höherer Veranlassung und auf Grund des des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Regie-Bezirks hiermit was folgt.

Für den Transport zu Lande.

Auf Eisenbahnen.

Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendungen entlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigelegt werden.

Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" eutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.

Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.

Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von en dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auf welche die Ortspolizeibehörden besonders zu wachen wird mit Geldbuße von 5 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängniß-geahndet.

furt, den 20sten December 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung, betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung des Petroleum — Erdöls. — 4527. A. 1.

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petro- welche zum Erlaß unsrer Polizei-Verordnung vom 20sten December 1862 (Amtsblatt pro 1863, 1 und 2) Anlaß gegeben hat, demselben nur im rohen Zustande beiwohnt, und daß gereinigtes — Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum — nicht entzündlicher und deshalb ht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen eshalb, daß die Vorschriften und Verbotsbestimmungen unserer Eingangs in Bezug genommenen i Verordnung vom 20sten December v. Js. fortan nur auf das rohe Petroleum beschränkt bleiben, aß in Hinsicht des raffinirten — gereinigten — Petroleum nur dieselben Sicherheitsmaßregeln zu be-ı sind, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Das rohe Petroleum ist — was seine Unterscheidungsmerkmale von dem raffinirten Petroleum be- — undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von enten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflussigen Theers. Das ge-te Petroleum ist dagegen meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als be-s characteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Be-ung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

rfurt, den 15ten August 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(311) Bei der Emeritirung von Geistlichen haben wir den zu gewährenden Ruhegehalt in der schon vor der Berufung eines Nachfolgers festgesetzt und diesem in seiner Bestallungs-Urkunde die lichtung zur Zahlung auferlegt. Daneben hat sich aber noch aus früherer Zeit, wo ein anderes hren üblich war, der Gebrauch forterhalten, daß die Herren Ephoren bei Anordnung der Intro-n zugleich beauftragt worden sind, zwischen dem Emeritus und Substituten einen besonderen Ab-r-Vertrag abzuschließen und zu unserer Bestätigung einzureichen. Derartige Verträge sind mit pelkosten verknüpft und ohne wesentlichen Nutzen, weil sie regelmäßig nur die gesetzlichen Zahlungs-itäten des nach seiner Höhe bereits feststehenden Ruhegehaltes zu enthalten pflegen.

Wir

Digitized by Google

Wir haben deßhalb beschlossen, von der Einforderung derselben fortan Abstand zu nehmen. In der Berufungs- resp. Confirmations-Urkunde wird jedesmal dem Substituten die Verpflichtung auferlegt werden, seinem namentlich bezeichneten Emeritus auf dessen Lebenszeit den nach dem Geldbetrage ausgedrückten Ruhegehalt in vierteljährlichen postnumerando fälligen Raten zu zahlen. Dem Emeritus wird in der Verfügung, durch welche wir seinen Eintritt in den Ruhestand genehmigen, eine Zusicherung darüber ertheilt und damit das Verhältniß für alle Fälle als geordnet angesehen werden, wo nicht etwa die Betheiligten selbst besondere vertragsmäßige Verabredungen zu treffen und zu unserer Genehmigung vorzulegen wünschen. Magdeburg, den 22sten Juli 1863.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungskapitalien für Eichsfeld'sche Tilgungskassen-Renten.

(312.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten Juni 1863 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeld'sche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 1sten November 1863** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 20sten August 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(313.) Der bisher mit der interimistischen Verwaltung der Oberförsterstelle zu Biernau beauftragt gewesene Oberförster-Candidat **Bormann** ist zum Oberförster ernannt, und ihm dieselbe Stelle vom 1sten September d. Js. ab definitiv verliehen.

Der interimistische Revier-Verwalter, Oberförster-Candidat **Schmiedel** zu Ershausen ist zum Oberförster ernannt, und ihm die Oberförsterstelle Wachstedt definitiv verliehen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roclum, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Pfarrer in Hobeck, Diöces Loburg, Friedrich Otto **Meyer** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmiedefeld mit Vesser, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor Guido **Topf** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Franz **Hasper** verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(314.) Der Kaufmann A. **Oppenheim** zu Heiligenstadt ist durch sein Ansuchen als Agent für das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern **Lüdering & Comp.** in Bremen von uns bestätigt worden. Erfurt, den 16ten August 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39. Erfurt, den 5ten September 1863.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(315.) Die den Zeitraum vom 1sten Juli 1863 bis 30sten Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 15ten d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags,** mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23sten April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten Juni 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bekanntmachungen der Regierung.

(316.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 6ten Juni 1863. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Beginn des Lehr-Cursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. 3517. A. 3.

(317.) Der Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, welcher nach Maaßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbe-Schulen unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in zwei Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit **dem 5ten October.**

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei;
2) daß er nicht blos Deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er Deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und gradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin für die Gewerbeschüler ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 19ten k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt **Dr. Koch** hier einzureichen.

Erfurt, den 17ten August 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(318.) Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 25sten August 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.**

(319.) Während des letztverwichenen Jahres 1862 sind in dem Regierungs-Bezirke Erfurt mit Ausnahme der Sprengel des bischöflich geistlichen Gerichts hier und des bischöflich geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt die nachverzeichneten Vermächtnisse und Schenkungen frommen und milden Zwecken gewidmet worden:

1) der Andreas-Kirche zu Erfurt 100 Thaler von einem Ungenannten zur Verwendung von Reparaturen und 50 Thaler zur Unterstützung armer Confirmanden, so wie zur Vertheilung an bedürftige Gemeindeglieder,
2) der Kirche zu Büßleben von Johann Heinrich **Kühnhans** 100 Thaler zum Aufbau der Friedhofsmauer,
3) der Kirche St. Petri zu Sömmerda ein Vermächtniß von 500 Thaler von der Wittwe Margarethe Sophie Friederike **Kampe,**
4) Zur Restauration der Kirche St. Bonifacii zu Langensalza hat die dortige Kämmerei-Kasse etwa 8000 Thaler und für den Bau der Orgel 1078 Thaler aufgewendet,
5) Zur Reparatur der Kirche zu Cammerforst 348 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. von den Gemeindegliedern,
6) der Kirche zu Blankenburg zu einem neuen Kirchhofe Ein Morgen Land und der Schulstelle daselbst 25 □Ruthen Land als Abfindung für das Nutzungsrecht auf dem alten Friedhofe von den Separations-Interessenten,
7) den Kirchen zu St. Nicolai und St. Blasii zu Nordhausen zur Erweiterung des gemeinschaftlichen Gottesackers je Ein Morgen Land siebenter Klasse resp. das Aequivalent desselben in einer höheren Klasse aus der Separationsmasse,
8) der Kirche St. Johannis zu Ellrich zur Beschaffung eines silbernen Taufbeckens und einer dergleichen Taufkanne 100 Thlr. von dem Bäckermeister C. F. **Bischoff** in Riga,
9) der Kirche zu Blankenberg eine neue Orgel im Werthe von über 1000 Thlr. von dem Papierfabrikanten **Flinsch** zu Leipzig,

10)

Digitized by Google

10) derselben Kirche eine rothsammtene, mit Goldborden gezierte Altardecke und eine eben solche Kanzelbekleidung von der unverehelichten Christiane **Flinsch** zu Blankenberg.

Außer diesen Zuwendungen sind noch eine große Anzahl von Vermächtnissen und Schenkungen geringeren Betrages frommen und milden Zwecken gewidmet worden.

Es wird dies in Anerkenntniß des religiösen und wohlthätigen Sinnes der Eingesessenen des Bezirks mit dem Wunsche, daß solcher eifrige Nachfolger finden möge, bekannt gemacht.

Erfurt, den 27sten August 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

(320.) Die Vorschrift im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Contogebühr für die Creditirung von Porto, wird vom **1sten October d. Js.** ab hierdurch wie folgt abgeändert:

In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr.,

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr., für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Erfurt, den 1sten September 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(321.) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit **dem 1sten October d. Js.** Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8ten September 1856 — veröffentlicht in Nro. 223 des Staats-Anzeigers vom 21sten September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmations-Scheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25sten September d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 27sten August 1863. **Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts: Nottebohm.**

(322.) Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt **am 1sten October d. Js.** Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum **15ten September d. J.** unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23sten August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Rthlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Rthlr. Es ist pränumerando zu entrichten.

Berlin, den 27sten August 1863. **Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts: Nottebohm.**

(323.) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis **zum 8ten October cr.** schriftlich

bei

Digitized by Google

bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath **Röhl** im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30sten August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie:
Busse.

Polizei-Verordnung, die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage betreffend.

(324.) Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10ten Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter, wird hierdurch für unseren Verwaltungs-Bezirk angeordnet was folgt:

Art. I. An Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen auf den Bergwerken und Salinen nur solche Arbeiten betrieben werden, welche wirklich unaufschiebbar sind oder ihrer Natur nach keine Unterbrechung gestatten.

Art. II. Die Erlaubniß zur Ausführung solcher Arbeiten ist in jedem einzelnen Falle von dem Berg-Geschworenen oder dem mit der Werkspolizei betrauten Beamten einzuholen.

Art. III. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft.

Halle, den 17ten August 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Vacante Stellen.

(325.) Der Pfarrer **Seydel** in Rippicha, Diöces Zeitz, wird mit dem 1sten October d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von 379 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Bülzig, Diöces Zahna, deren Einkommen auf 714 Thlr. angegeben worden, ist durch das Ableben des Pfarrers **Gadegast** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(326.) Des Königs Majestät haben geruhet, dem Pfarrer **Jacobi** zu Klein-Furra, in der Diöces Bleicherode, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Der Intendantur-Secretair **Liffel** von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist zu der des 6ten Armee-Corps versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kirchohmfeld mit Kaltenohmfeld, in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigt-Amts-Candidat Ernst Rudolph Theodor **Schmidt** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Görschen mit Rathewitz, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Stiftslehrer zu Heiligengrabe Friedrich Wilhelm **Neubert** verliehen worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraordinarius in Mühlhausen, Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Christian Emil **Beckenstedt** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Am Gymnasium zu Nordhausen ist der am Pädagogium zu Halle beschäftigte Lehrer **Dr. Trautmann** zum fünften, und der am Gymnasium zu Cöln beschäftigte Lehrer **Dr. Goldschmidt** zum sechsten ordentlichen Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Die zu Droyssig ausgebildeten evangelischen Schullehrer-Seminaristinnen Anna **Herbert** aus Mühlhausen und Auguste **Mühe** aus Erfurt sind zum Lehramte für wahlfähig erklärt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

№ 40. Erfurt, den 12ten September 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

327.) Das zu Berlin am 4ten d. Mts. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

. 5745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, II. Emission; vom 2ten Juli 1863;

. 5746. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger, im Kreise Herfort, Regierungs-Bezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther;

. 5747. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzogl. Anhalt-Bernburg'schen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung; vom 1sten August 1863;

. 5748. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1863, betreffend die Genehmigung der revidirten Reglements für die Feuer-Societät des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

328.) Mit Bezug auf den §. 73 des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Allerhöchster Ordre vom 27sten Juli d. Js. der Regierungs-Assessor Traugott Eugen Moritz **von Hülsen** zum General-Direktor der gedachten Societät ernannt worden ist. Der neue General-Direktor hat die Geschäfte bereits übernommen und in Merseburg seinen Wohnsitz aufgenommen, wohin auch das Geschäftsbüreau der General-Direktion der gedachten Societät verlegt werden

Magdeburg, den 8ten September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

Bekanntmachung der Regierung.

Abänderung eines Schreibfehlers. 4771. A. 1.

329.) In dem Amtsblatt Stück 38, Nro. 309, Seite 121, Zeile 6, muß es statt: „**verfallen in Geldstrafe von 10 Thlr.**", „verfallen in eine Geldstrafe bis **zum Betrage von 10 Thlr.**"

Erfurt, den 9ten September 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction.

330.) Vom 8ten d. Mts. ab wird die Personenpost von Sondershausen nach Roßla um Uhr Abends aus Sondershausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 2ten September 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

331.) Mit dem 15ten d. Mts. wird zwischen Gefell und der Königlich Sächsischen Eisenbahn-... on Reuth — 1 Meile — eine tägliche Personenpost mit 4sitzigem Wagen in Gang gesetzt und Gefell um 4¾ Uhr früh, zum Anschluß an den um 6 Uhr 10 Minuten früh Reuth passirenden ...ahnzug von Hof nach Leipzig, aus Reuth um 5½ Uhr Nachmittag, im Anschluß an den um ...Uhr Nachmittag dort durchgehenden Zug von Leipzig nach Hof abgefertigt werden. Das Per...geld ist auf 6 Sgr. pro Meile einschließlich eines Freigewichts von 30 Pfund Reisegepäck festgesetzt worden. In Gefell ist die Annahme von Reisenden zu der Post unbeschränkt, wogegen in Reuth ...nen nur nach Maßgabe der Zahl der in dem Courswagen vorhandenen Sitzplätze angenommen ...n können.

Erfurt, den 4ten September 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Vacante

Digitized by Google

Vacante Stelle.

(332.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 649 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Uebigau, in der Diöces Liebenwerda, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(333.) Die drei Kreisgerichts-Kommissionen zu Osterwieck sind vom 1sten dieses Monats ab zu einer beständigen Deputation des Kreisgerichts zu Halberstadt vereinigt worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Nachmittagspredigers an der St. Thomae-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat August Ludwig Wilhelm **Peifer** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rettgenstedt, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarrer zu Burgwenden, Friedrich Otto **Hardt**, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Liebenwerda, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus **Linke** zu Eckartsberga ernannt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(334.) Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Karl **Fiérct** in Cöln ist unter dem 24sten August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(335.) Dem Fabrik-Director **Dr. Rolle** zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24sten August d. Js. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Producte aus Theer-Schwälöfen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(336.) Dem Maschinenbauer Otto **Jänicke** zu Gnesen ist unter dem 26sten August d. Js. ein Patent auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(337.) Dem Mechaniker Julius **Steiner** zu Hattingen a. d. Ruhr, ist unter dem 31sten August d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 19ten September **1863.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(338.) Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 5749. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten; vom 2ten September 1863;

Nro. 5750. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer;

Nro. 5751. die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Commission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grund-Akten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente; vom 21sten August 1863; und

Nro. 5752. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr, vom 16ten Mai 1863; vom 25sten August 1863.

Bekanntmachungen der Regierung.

(339.) Am 14ten v. Mts. ist die Ortschaft Falken, Kreises Mühlhausen, von einem schweren Brandunglück heimgesucht worden. Fünfzig Wohnhäuser und Einhundert und fünfzig Nebengebäude sind vom Feuer gänzlich zerstört und die Friedhofskirche bis auf die Umfassungs-Wände niedergebrannt. Das Unglück ist um so größer, als ein Theil der Erndte bereits eingebracht war und von den Flammen mit verzehrt worden ist.

Die Summe des Totalschadens kann auf etwa 100,000 Thaler veranschlagt werden. Die Feuer-Versicherungsgelder belaufen sich dagegen nur auf etwa 40,000 Thaler, so daß noch immer ein Schaden von 60,000 Thaler zu beklagen bleibt. Hierzu kommt, daß die Verunglückten zum größten Theil der mittleren und ärmeren Klasse angehören.

Aus allen diesen Gründen hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen zum Besten der Kalamitosen vermittelst Erlasses vom 25sten v. Mts. die Veranstaltung einer Hauscollecte im hiesigen Regierungsbezirke gestattet.

Es ergeht deshalb an sämmtliche Eingesessene des letzteren das dringende Ersuchen, zur Linderung der Noth der durch das Brandunglück betroffenen Einwohner von Falken zu der nunmehr beginnenden Hauscollecte nach Kräften beizusteuern.

Das Ergebniß der letzteren und die Verwendung der eingegangenen Gelder werden späterhin öffentlich bekannt gemacht werden.

Erfurt, den 5ten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Betrifft die am 28sten März d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. 4762. A. 1.

(340.) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28sten März d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzs. S. 428ff) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18. mit dem 20sten v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königl. Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet worden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers

Digitized by Google

Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20sten August d. Js. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den **Preußischen** Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische bis zum 20sten November d. Js. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20sten August d. Js. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28sten März d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publication anheimgegeben, **bis zum 31sten März 1864** ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Cliches, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischen Werke ꝛc. bei ihrer **Orts-Polizeibehörde** anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Cliches, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistirten Cliches ꝛc. genommenen Abdrücke können **bis zum 20sten August 1867** eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Königl. Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12. der Uebereinkunft vom 28sten März d. Js. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen. Berlin, den 5ten September 1863.

Der Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

17841. U.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 8ten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung.

(341.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und in theilweiser Abänderung der pos. 5. unserer Polizei-Verordnung vom 16ten Mai 1857 (Amtsblatt S. 197.) bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, daß fortan alle Hunde, welche vor Karren oder Wagen gespannt oder beim Anhalten der betreffenden Fuhrwerke an diese letzteren in Gemäßheit des Schlußsatzes der pos. 5. der eben allegirten Polizei-Verordnung vom 16ten Mai 1857 fest angelegt sind, mit Maulkörben versehen sein müssen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Erfurt, den 12ten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 26sten September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(342.) Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif: Abtheilung.	Haupt-Artikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin, Flavin	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Benzin	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen)	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten. —— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
—— Dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn rc.	c. Rohe Leinwand, roher Zwillich u. Drillich.
—— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			
a) sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn rc.	c. Rohe Leinwand, roher Zwillich u. Drillich.
b) insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn rc.	f. Gebleichte, u. s. w.
—— Dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle rc.	c. 3. Fußteppiche.

Fuß-

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Decken (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten; allein oder in Verbindung mit Werg......	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
—— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien......	II.	41. Wolle ꝛc.	o. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte......	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w., ungefärbte
—— —— gefärbte......	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w., gefärbte
—— —— noch feinere, sparterieähnliche... (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- u. Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)......	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)......	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. b. Früchte u. s. w.; trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet......	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe......	I.	27. Steine, alle behauene, u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene......	II.	33. Steine u. s. w	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet......	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerk. zu c. u. h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt......	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet......	II.	27. Papier- u. Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen......	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f 2. Waaren, grobe.
——, hölzerne, (beschlagene und unbeschlagene)...	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerk. zu c. u. h.
——, andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)......	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz vom 26. Februar 1861.)	q. Erzeugnisse ꝛc. (Ges.-Sammlung S. 112.)
Platten von Marmor u. s. w, rohe, s. Steine.			
—— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch......	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b) andere......	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener,......	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene, (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)......	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanf's und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendrath umgeben sind.)	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur......	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
——, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die

Digitized by Google

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1sten November d. Js. ab, zu erheben.

Berlin, den 10ten September 1863. **Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.**

(343.) Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien Nro. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 516, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1,089, 1,095, 1,406, 1,456. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. Js. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. Js. ausgeloost werden.

Berlin, den 15ten September 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. 7141. A. 2.

(344.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1) Christoph **Breitenstein** aus Kallmerode,
2) Heinrich **Dietrich** ebendaher,
3) Karl **Hillmann** aus Deuna,
4) Johann Klemens **Kaufmann** aus Gerbershausen,
5) Karl **Krebs** aus Uder,
6) Joseph **Kruse** aus Heuthen,
7) Karl **Kuhn** aus Kalteneber,
8) Karl **Otto** aus Brehme,
9) Ludwig **Riethmüller** aus Rengelrode,
10) Nicolaus **Wolfram** aus Silberhausen,
11) Joseph **Roa** aus Erfurt,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 8ten September 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung, den Betrieb des Trödel-Gewerbes betreffend. 4699. A. 1.

(345.) Nach §. 2. der von uns unter dem 25sten November 1818 erlassenen Vorschrift über den Trödelhandel (abgedruckt in Nro. 50 des Amtsblattes von 1818) hat jeder Trödler über den Ein- und Verkauf ein Buch zu führen, worin er die Namen derjenigen Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, sowie die Preise, für welche er die Sachen gekauft und verkauft hat, eintragen muß.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hiermit verordnet, daß jeder Trödler, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, eine Geldstrafe von 1—10 Thalern zu gewärtigen hat.

Erfurt, den 14ten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(346.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. Js. bis ultimo März künftigen Jahres auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 22sten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(347.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.
für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director:**

Digitized by Google

(348.) Mit dem 1sten October cr. wird die Personenpost zwischen Mühlhausen und Dingelstädt per Küllstedt und die erste Personenpost zwischen Dingelstädt und Leinefelde aufgehoben und in deren Stelle 1) eine tägliche, zwischen Mühlhausen und Dingelstädt auf dem directen Wege zu befördernde 4sitzige Personenpost zwischen Mühlhausen und Leinefelde mit folgendem Gange: aus Leinefelde um 2 Uhr früh, in Mühlhausen um 5^{15} Uhr früh, aus Mühlhausen um 5^{30} Uhr früh, in Leinefelde um 8^{55} Uhr früh, 2) eine tägliche 2sitzige Personenpost zwischen Dingelstädt und Küllstedt mit folgendem Gange: aus Dingelstädt um 8^{15} Uhr Morgens, in Küllstedt um 9 Uhr Morgens, aus Küllstedt um 4^{30} Uhr Nachmittags, in Dingelstädt um 5^{15} Uhr Nachmittags eingerichtet werden. Die Entfernungen betragen: zwischen Mühlhausen und Dingelstädt $2\frac{1}{2}$ Meile, zwischen Dingelstädt und Leinefelde $1\frac{1}{4}$ Meile, zwischen Dingelstädt und Küllstedt $\frac{3}{4}$ Meile. Das Personengeld wird bei beiden Posten mit 6 Sgr. pro Meile erhoben, wofür 30 Pfund Reisegepäck pro Person frei befördert werden. Zu der Post ad 2. kann die Annahme von Reisenden in Küllstedt nur nach der Zahl der Sitzplätze des Courswagens erfolgen; im Uebrigen ist für beide Posten die Personenannahme unbeschränkt, und werden nach Bedürfniß Beichaisen gestellt.

Erfurt, den 18ten September 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(349.) Der Schulze Johann Martin **Schulz** zu Langula ist als Schiedsmann für den ersten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den zweiten Landbezirk des Kreises Mühlhausen auf die Zeit vom 17ten Juli 1863 bis dahin 1866 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 5ten September 1863. **Königl. Appellationsgericht.**

Polizei-Verordnung, die Anwendung der Schießarbeit auf Bergwerken betreffend.

(350.) Auf Grund der §§. 8, 9 und 11 des Gesetzes vom 10ten Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter, wird für den Distrikt des unterzeichneten Ober-Bergamtes verordnet, was folgt.

§. 1. Das zur Schieß-Arbeit erforderliche Pulver muß entweder in einer verschließbaren blechernen Büchse oder in einem ledernen Beutel geführt werden, welcher oben mit einer durch einen Pfropf zu schließenden Hülse von Holz oder Horn zu versehen ist.

Ebenso sind die Zündhalme und Raketchen in Gefäßen (Büchsen, Kapseln) von Blech oder Holz, der Größe der aufzunehmenden Gegenstände entsprechend, zu verwahren.

§. 2. Die Behälter, in denen sich das Pulver und die sonstigen Zündstoffe befinden, dürfen in der Kauenstube weder aufbewahrt noch geöffnet werden. Auch darf sich der Bergmann damit an keinen Ort, wo gefeuert wird, begeben. (Schmiede, Schmelzhütte, Kesselhaus).

§. 3. In der Grube muß der Bergmann seinen Vorrath an Pulver und Zündern in einer angemessenen Entfernung von dem Arbeitspunkte an einem sicheren und trocknen Orte in einem verschließbaren Kasten oder auf einem, einige Fuß über der Ortssohle am Stoß befestigten Brette aufbewahren.

§. 4. Die Anwendung eiserner Schießnadeln (Räumnadeln) ist unbedingt untersagt.

§. 5. Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letzteren darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden. Beim Schießen an nassen Arbeitspunkten sind die Patronen mit erweichtem Pech zu überziehen oder besondere wasserdichte Hülsen anzuwenden.

§. 6. Als Besatzmaterial sind nur Nudeln — sogenannte Wolgern von sandfreiem, geschlemmten Thon oder Lehm zu verwenden. Der Betriebsführer des Bergwerks ist verpflichtet, für das Vorhandensein eines genügenden Vorraths solcher unter Aufsicht anzufertigender Nudeln zu sorgen.

Mit besonderer, in das Zechenbuch einzutragenden, Genehmigung des Berggeschwornen ist indessen auch die Verwendung milden Gesteins, welches keine Funken reißt, zulässig.

§. 7. Die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Raketchens oder Zündhalmes ist verboten und nur in matten und schlagenden Wettern auf besondere Genehmigung des Berggeschwornen gestattet.

§. 8. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt" Kenntniß zu geben.

§. 9. Insofern der Grubenbau (durch seine Krümmungen oder durch seitwärts abgehende Strecken) einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Leute gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise beim Ortsbetriebe durch Herstellung von sicheren Schießkammern oder Schirmen, beim Abteufen und Uebersichbrechen durch Bildung von sicheren Bühnen in hinreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 10. Versagt der Schuß, so müssen die Arbeiter mindestens zehn Minuten verweilen, bevor sie sich dem Arbeitspunkte wieder nähern.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11. Das Ausbohren eines nicht losgegangenen Schusses ist in allen Fällen untersagt.

§. 12. Bereits besetzte aber erst später anzuzündende Bohrlöcher sind durch hölzerne Pflöcke, welche in die Räumnadel-Löcher gesteckt und mit Latten verstrichen werden, zu sichern.

§. 13. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabackrauchen untersagt.

§. 14. Zu jeder Cameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig, und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen, und haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Halle, den 12ten September 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

(351.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 18ten September 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(352.) Die unter Privat-Patronat stehende und mit einem Einkommen von 665 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. verbundene Diaconatsstelle in Eckartsberga ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Der Diaconus ist zugleich Pfarrer in Niederholzhausen, wo sich auch eine Schule befindet.

Durch den Tod des Pfarrers **Straßberger** ist die Pfarrstelle zu Priestablich, welche unter Privatpatronat steht und ein Einkommen von 661 Thalern hat, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Durch das Ableben des Pastors **Vogel** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mühlbeck, in der Ephorie Bitterfeld, mit welcher ein Einkommen von 882 Thalern 2 Sgr. 1 Pf. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 469 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Tröchtelborn, in der Ephorie Erfurt, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 1027 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Brücken, Ephorie Sangerhausen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(353.) Dem Departements-Thierarzt **Jacoby** zu Erfurt ist zur Annahme und Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Medaille für Kunst und Wissenschaft die Allerhöchste Erlaubniß ertheilt.

Für

Digitized by Google

Für den in eine andere Dienst-Stellung versetzten Oberförster Hinze ist der Oberförster Obwesorg zu Benneckenstein zum Forst-Polizei-Anwalt für die Oberförsterei Königshof vom 1sten October d. J. ab commissarisch bestellt worden.

Der Steuer-Erheber Wuga in Bleicherode ist ausgeschieden. Der berittene Steuer-Aufseher Rötger in Weißensee ist zum Hauptamts-Assistenten in Naumburg befördert, der berittene Steuer-Aufseher Brückner von Eilenburg nach Weißensee, sowie der Steuer-Erheber Flessa von Mackenrode nach Bleicherode versetzt, und der invalide Unteroffizier Jacobi in Erfurt als Amtsdiener daselbst angestellt worden.

Der bisherige interimistische Lazareth-Inspector Hohlstein bei dem Lazarethe in Torgau ist durch Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 11ten d. Mts. nunmehr definitiv angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Beyersdorf, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Pastor Kleeberg zu Mühlhausen ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obernessa, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Rector und Hülfsprediger Klose in Groß-Ottersleben ernannt und bestätigt worden.

Der in das Oberpfarramt zu Liebenwerda berufene bisherige Diaconus Linke in Eckartsberga wird mit seinem Eintritte in dasselbe auch die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Liebenwerda übernehmen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Neustadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen zweiten Prediger daselbst, Johann August Friedrich Paasche, verliehen worden.

Dem Lehrer Heinrich Sermond ist die Elementar-Lehrerstelle am Gymnasium zu Heiligenstadt, welche er bisher provisorisch verwaltete, nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Schullehrer Friedrich Schinkel, bisher in Günzerode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Woffleben, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der Vorbereitungsschule für wissenschaftlichen Unterricht zu Langensalza, Eduard Pätsch, ist definitiv angestellt worden.

Der bisherige provisorische dritte Lehrer Johann Friedrich Schütze zu Straußfurt, im Kreise Weißensee, ist definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(354.) Dem Königl. Berg-Assessor Althans zu Berlin ist unter dem 10ten September d. Js. ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evatuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(355.) Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21sten August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Patent-Zurücknahme.

(356.) Das dem Knopfmacher-Meister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haak zu Berlin unterm 9ten November 1860 ertheilte Patent: „auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille" wird hierdurch zurückgenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 27sten September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verloosung von Schuldverschreibungen. 1520.

(337.) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ %tigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge **vom 1sten April k. Js. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr** entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten April k. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden, Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen, Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16ten März d. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16ten März d. Js. ausgeloosten und zum 1sten October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15ten September 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(338.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen sowie in den Büreaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende März k. Js. hört die Verzinsung dieser verlooßten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsen-Verlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsen-Betrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 25sten September 1863. **Königliche Regierung.**

Polizei-Verordnung. 5031. A. 1.

(339.) Nachdem sich in verschiedenen Ortschaften des Kreises Mühlhausen in jüngster Zeit viele der Tollwuth verdächtige Hunde gezeigt haben, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang des Kreises Mühlhausen
„daß sämmtliche Hunde bis zum 21sten November d. Js. an die Kette gelegt oder in gut verschlossenen Räumen eingesperrt werden sollen."

Zuwiderhandlungen werden an den Besitzern der betreffenden Hunde mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit einer sechstägigen Gefängnißstrafe geahndet.

Erfurt, den 23sten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

 Nach-

Digitized by Google

(360) Nachdem höheren Orts die Vornahme neuer Wahlen für das Abgeordnetenhaus angeordnet ist, bringen wir untenstehend das Verzeichniß der Wahlbezirke für das gedachte Haus, in welche der diesseitige Regierungsbezirk nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27sten Mai 1860 (Gesetz-Sammlung pro 1860 Nr. 25) zerfällt, nebst den Wahlorten und den für die ersteren von uns ernannten Wahl-Commissarien zur öffentlichen Kenntniß. Von den Wahlvorstehern sind gleich, nachdem die Wahlen der Wahlmänner stattgefunden haben, die Urwahlprotocolle nebst den dazu gehörigen Abtheilungslisten dem Wahlcommissarius, und zwar direct, schleunigst einzusenden. Einer Einreichung der Urwählerlisten an denselben bedarf es nicht. Erfurt, den 25sten September 1863. **Königliche Regierung.**

Nachweisung

der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten im Regierungsbezirk Erfurt und der für dieselben ernannten Wahl-Commissarien.

Nummer des Bezirks.	Bestandtheile des Bezirks.	Wahlorte.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlcommissarien.
I.	Kreis Nordhausen,	Nordhausen,	1.	Landrath **von Davier,**
II.	„ Heiligenstadt, „ Worbis,	Heiligenstadt,	2.	Landrath **Frantz,**
III.	„ Langensalza, „ Weißensee, „ Mühlhausen,	Langensalza,	2.	Landrath **von Marschall,**
IV.	Kreis und Stadt Erfurt,	Erfurt,	1.	Regierungsrath **von Krosigk,**
V.	Kreis Schleusingen, „ Ziegenrück.	Ranis.	1.	Landrath **von Breitenbauch.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(361.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten August d. Js. sind zu Superintendenten ernannt worden die bisherigen Superintendentur-Vicare:

1) **Böters** in Nordhausen für die Diöces Nordhausen,
2) **Dr. Burkhardt** in Sangerhausen für die Diöces Sangerhausen,
3) **Hahn** in Tangermünde für die Diöces Tangermünde,
4) **Hartung** in Zeitz für die Diöces Zeitz,
5) **Klewitz** in Elsterwerda für die Diöces Elsterwerda,
6) **Topp** in Schneidlingen für die Diöces Aschersleben,
7) **Weiß** in Schkeuditz für die Diöces Schkeuditz.

Magdeburg, den 22sten September 1863. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

(362.) Vom 1sten k. Mts. ab wird in dem Orte Straußfurt, im Kreise Weißensee, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten. Dieselbe wird durch die Personenposten zwischen Erfurt einerseits und Nordhausen und Halle andererseits mit den betreffenden Cours-Post-Anstalten in Verbindung gesetzt werden.

Erfurt, den 23sten September 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(Hierbei ein **Extrablatt**, enthaltend die Verwaltungs-Ordnung zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Blatt

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Nachdem gemäß §. 82. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen — Nr. 30. der diesjährigen Gesetz-Sammlung — zu diesem Reglement eine Verwaltungs-Ordnung aufgestellt worden ist, wird diese Verwaltungs-Ordnung von mir auf Grund des angezogenen Reglements-Paragraphen bestätigt und dieselbe hiermit durch den nachfolgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verwaltungs-Ordnung
für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

I. Versicherungsfähigkeit der Immobilien.

§. 1.

Bei den Immobilien wird eine dreifache Feuersgefahr unterschieden:

1) ausnahmsweise große,
2) außergewöhnliche,
3) gewöhnliche Feuersgefahr.

§. 2.

1) Ausnahmsweise große Feuersgefahr.

Unter Immobilien mit „ausnahmsweise großer Feuersgefahr“ sind solche zu verstehen, bei denen wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit sich gar kein Maaß für die zu erhebenden Beiträge gewinnen läßt, z. B. Schiffmühlen, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrication von Aether, ätherischen und Mineral-Oelen, Essenzen, Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial aller Art, Papierfabriken mit Ofentrocknereien, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Kienrußhütten, Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, nicht gewölbte Ziegel- und Kalköfen, Theerschwelereien oder Kochereien, Theatergebäude und Pulvermühlen.

Solche Immobilien sind von der Versicherung bei der Societät ganz ausgeschlossen.

§. 3.

2) Außergewöhnliche Feuersgefahr.

Zu den Immobilien mit „außergewöhnlicher Feuersgefahr“ werden solche gerechnet, welche zwar eine über das gewöhnliche Maaß hinausgehende Feuersgefahr darbieten, bei welchen aber dennoch eine Versicherungsnahme gegen erhöhte Beitragssätze zulässig erscheint. Dergleichen sind: Töpfereien, Ziegel- und Kalkbrennereien und ähnliche Anlagen dieser Art, Schreinereien und alle Werkstätten der Holzarbeiter, Gast- und Schankwirthschaften, gewerbsmäßig betriebene Bäckereien, Seifensiedereien, Lichtgießereien, Seilereien, Färbereien, Magazine und Niederlagen von größeren Massen leicht Feuer fangender und der Selbstentzündung ausgesetzter brennbarer Materialien und Producte, Brauereien, Brennereien, Wind-, Wasser-, Schneide-, Oel-, Loh-, Farbeholz- und Dampfmühlen, Cichorien-, Soda-, Porzellan-, Glas-, Asphalt-, Watte-, Wachstuch-, Pappe-, Papier-, Schwärze-, Taback-, Cigarren- und chemische Producten-Fabriken, Spinnereien, Destillationen, hölzerne Darranlagen, Zucker- und Syrupsiedereien, Türkischroth-Färbereien, Gasfabriken zum Privatgebrauch und Holzkohlenschuppen bei Hüttenwerken. Den Beitragssatz aller dieser Gebäude be-

Digitized by Google

stimmt der Generaldirector und hat derselbe dabei namentlich auf die Feuergefährlichkeit von Innen Rücksicht zu nehmen.

Dem Generaldirector bleibt vorbehalten, Gebäude und Anlagen, welche, wenn sie oben auch nicht speciell aufgeführt stehen, doch einer gleichen Feuergefährlichkeit wie die dort benannten Gegenstände, unterliegen, in derselben Weise zu behandeln, auch in Fällen, wo die Einrichtungs-, Betriebs- oder Benutzungsweise der oben benannten Versicherungs-Objecte eine größere, als die allgemein vorauszusetzende Feuergefährlichkeit annehmen lassen, die betreffenden Gebäude und Anlagen, gleich den im §. 2. aufgeführten ganz abzulehnen.

§. 4.

3) Gewöhnliche Feuersgefahr.

Zu den Gebäuden mit „gewöhnlicher Feuersgefahr" gehören alle diejenigen, auf welche die §§. 2. u. 3. keine Anwendung finden und für welche mithin nach festen Regeln bemessene Beiträge sich erheben lassen.

II. Klassification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

§. 5.

Allgemeine Grundsätze.

Für die Klassification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr ist die Anzündbarkeit von Außen, d. h. die Bauart der Umfassungswände und das Dachungsmaterial maßgebend. Hiernach werden für diese Immobilien drei Klassen gebildet.

§. 6.

1. Klasse.

Zur ersten Klasse gehören Gebäude mit harter Dachung (mit Stein, Metall, oder sonst mit einem nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung nach Außen hin gleiche Feuersicherheit bietenden Material gedeckt), welche massive Umfassungswände und Giebel haben.

Als massive Wände und Giebel gelten solche, welche lediglich von Steinen erbaut sind, jedoch sollen in der Regel Pisee- und Lehmwände von 1¼ bis 1½ Fuß Stärke, sowie bei eingebautem Holzwerke Verblendungen desselben nach Außen von Pisee oder Lehm zu 1 Fuß und von Stein zu 2½ bis 3 Zoll Stärke und ähnliche nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung gleichen Schutz gegen Anzündung von Außen bietende Verblendungen den massiven Wänden gleich geachtet werden. Auch soll es dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben bleiben, in solchen Fällen, wo hierdurch die Ansteckungsfähigkeit von Außen augenscheinlich nicht vermehrt werden kann, des Umstandes ungeachtet, daß untergeordnete Bautheile in den Umfassungswänden, als z. B. Thür- und Fenstergewände, Gesimse 2c. nicht durchgehends massiv sind, dennoch Massivität annehmen zu dürfen.

§. 7.

2. Klasse.

Zur zweiten Klasse werden gerechnet Gebäude mit derselben Dachung wie die erste Klasse, jedoch in Umfassungswänden und Giebeln von einer Bauart, die nicht zu den massiven gehört.

§. 8.

3. Klasse.

Zur dritten Klasse gehören in der Regel Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre bauliche Beschaffenheit in Umfassungswänden und Giebeln und mit weicher (jeder andern, als der für die erste Klasse gedachten) Dachung, sowie Gebäude der ersten und zweiten Klasse, sofern selbige nach Außen hin offene oder mit Stroh behängte Umfassungswände oder Giebel haben.

§. 9.

Bei verschiedener Bauart der Umfassungswände oder bei verschiedenem Dachungsmaterial eines Gebäudes soll diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichere zu erachten ist, in der Regel für das ganze Gebäude maßgebend sein.

III. Beitragsverhältniß der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

§. 10.

Bestimmung des gewöhnlichen Beitrags-Satzes.

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen von Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr (§§. 6. bis 8.)

Digitized by Google

wird wie 1 : 2 : 4 bestimmt, so daß, wenn die erste Klasse 10 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme Beitrag giebt, die zweite Klasse 20 Pf. und die dritte Klasse 40 Pf. von derselben Summe zu entrichten haben.

Bei diesen Beitragssätzen können Erniedrigungen (Remisse) oder Erhöhungen (Zuschläge) eintreten.

§. 11.

Erniedrigungen oder Erhöhungen desselben.

Erniedrigungen oder Erhöhungen der gewöhnlichen Beitragssätze (§ 10.) können nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung erfolgen, sofern die Herstellung eines möglichst richtigen Beitrags-Verhältnisses unter den Versicherten dies bedingt. In der Regel soll die Erniedrigung nicht 50, die Erhöhung nicht 75 % übersteigen.

Als Merkmale hierfür gelten die geringere oder größere Anzündbarkeit von Außen oder von Innen, die Vernichtungsfähigkeit des Gebäudes, sowie sonstige die Sicherheit gegen Feuersgefahr vermehrende oder vermindernde Umstände und Verhältnisse.

Eine Erniedrigung tritt der Regel nach immer ein bei isolirter Lage eines Gebäudes und bei dem Vorhandensein deckender Brandgiebel.

IV. Versicherungsfähigkeit, Klassification und Beitragssätze von Mobilien.

§. 12.

Mobilien.

Was die Versicherungsfähigkeit, Klassification und die daraus folgenden Beitragssätze von Mobilien anbelangt, so soll die Societäts-Verwaltung durch irgend welche Bestimmungen nicht gebunden, ihrem Ermessen vielmehr anheimgegeben sein, hinsichtlich der Klassification und der Beitragssätze entweder nach Maßgabe der für die Immobiliar-Versicherung gegebenen Bestimmungen Versicherung anzunehmen oder auch die Versicherung von Mobilien ganz oder zum Theil abzulehnen oder gegen höhere oder niedrigere Beiträge, als die betreffenden Gebäude zu versichern.

V. Werthsermittelung Behufs der Versicherung.

§. 13.

Allgemeine Grundsätze. a) bei Immobilien.

Bei Ermittelung des Werths eines Gebäudes wird der gemeine Werth desselben zu Grunde gelegt. Dieser wird dadurch gefunden, daß mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und Bauarbeiten der dermalige Werth derjenigen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt wird, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Was durch Feuer nicht verletzt werden kann, bleibt von der Taxation ausgeschlossen.

Hierbei soll jedoch Folgendes beobachtet werden:

a) Die Fuhren, Handreichungen und andere, keine technische Kunstfertigkeit erforderlichen baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, sollen nicht nach den Preisen, nach welchen sie gewöhnlich verlohnt zu werden pflegen, sondern zu angemessen erniedrigten Sätzen zur Veranschlagung kommen.

b) Ebenso ist, wenn der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben besonders zu ermitteln und von dem Gesammtwerthe des Gebäudes in Absatz zu bringen, da die Versicherung des freien Bauholzes lediglich demjenigen zu überlassen ist, welcher dasselbe zu liefern hat.

c) Bei Gebäuden, welche nicht durchgehends neu und von neuem Material gebaut sind, ist darauf zu rücksichtigen, in welchem Verhältnisse der Werth des verwendeten Baumaterials zu dem Werthe von neuem Baumaterial steht.

d) Ist die Bauarbeit und Construction eines Gebäudes eine solche, daß ein baldiger Neubau, eine kostspielige Reparatur oder höhere Unterhaltungskosten zu befürchten stehen, so muß nicht nur eine Erniedrigung der Taxe stattfinden, sondern die Societäts-Verwaltung ist auch befugt, die Herabsetzung des Werths auf den Materialienwerth zu verlangen.

Hierbei ist der Werth der Bauarbeiten ganz unberücksichtigt zu lassen, und nur der Werth der zu einem Neubau oder einer Reparatur verwendbaren Materialien auf den Betrag herabzusetzen,

Digitized by Google

welcher aufzuwenden ist, um diese Materialien Behufs eines Neubaues oder einer Reparatur wieder zu gewinnen.

e) Diejenigen Vortheile, welche durch Lage, Nutzung oder Annehmlichkeit eines Gebäudes dargeboten werden, dürfen ebensowenig in Betracht kommen, wie dasjenige, was sich unterhalb der Erde oder bei Gebäuden an Gewässern unterhalb des Wasserspiegels befindet. Dem Ermessen der Societäts-Verwaltung bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

f) Wenn Versicherungs-Objecte ihren Gebrauchswerth ganz oder zu einem wesentlichen Theile verloren haben (§. 28. des Reglements), z. B. bei landwirthschaftlichen Gebäuden, wenn Grundstücke davon abgetrennt sind, bei gewerblichen Gebäuden, wenn das Gewerbe gar nicht mehr oder nicht mehr nutzbar betrieben werden kann u. s. f., so ist nur der bloße Materialienwerth (cfr. sub d.) abzuschätzen.

g) Jede Taxe ist in einer durch die Zahl 10 theilbaren Summe auszudrücken und das Tax-Instrument nach einem von der Societät zu liefernden Schema auszufertigen. Gebäude, die einen geringeren Werth als 10 Thlr. haben, sind nicht versicherungsfähig.

§. 14.

Besondere Bestimmungen.

Hinsichtlich des Abschätzungsverfahrens werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die Festsetzung des gemeinen Werths von Immobiliar-Gegenständen geschieht durch einen Abschätzungs-Commissar oder durch mehrere solcher Commissarien, welche vom Kreisdirector ernannt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden. Diese Commissarien müssen entweder solche Societäts-Genossen sein, welche mit den baulichen Verhältnissen und Materialienpreisen des Bezirks resp. Orts bekannt sind und die Fähigkeiten besitzen, den Werth eines Gebäudes summarisch richtig zu würdigen, oder es sind dazu Bautechniker oder sachverständige Bauhandwerker zu wählen, welche vermöge ihres Gewerbes oder sonst bei dem Wiederaufbau des abzuschätzenden Gebäudes kein besonderes Interesse haben.

b) Behufs prompter Ausführung der Abschätzungen, welche von dem Versicherungsuchenden bei dem Kreisdirector zu beantragen sind, wird in jedem landräthlichen Kreise von dem Kreisdirector eine genügende Anzahl von Abschätzungs-Commissarien ernannt, welche indeß auch in andern Kreisen des Societätsbezirks Verwendung finden können.

Diese Abschätzungs-Commissarien können jederzeit von dem Kreisdirector wieder entlassen werden.

c) Dem Ermessen der Societäts-Verwaltung beibt es überlassen, von der Ermittelung des Werths eines Gebäudes durch die Abschätzungs-Commissarien abzusehen, sofern von einem Gebäudebesitzer der Werth seines Gebäudes so sicher dargelegt wird, daß ein Zweifel über die Richtigkeit nicht entstehen kann. Gleiches gilt, wenn ein Gebäude von einem so geringen Umfange ist, daß sich die Richtigkeit der vom Besitzer gemachten Werthsangaben ohne Schwierigkeit bemessen läßt. In Fällen vorstehender Art ist von den Besitzern auf einem von der Societät zu ertheilenden Schema eine genaue Beschreibung der Gebäude mit dem Versicherungsantrage einzureichen.

Die hier gedachten Werthsschätzungen gelten jedoch nur als vorläufige, und bleibt der Societäts-Verwaltung vorbehalten, dieselben nach den Bestimmungen sub a. durch die gewöhnliche Abschätzungs-Commission festsetzen zu lassen.

d) Gegen die von der Abschätzungs-Commission ermittelten Werths-Taxen steht sowohl dem Gebäudebesitzer, als auch der Societät zu jeder Zeit die Berufung auf Revision oder Aufnahme einer nochmaligen Taxe zu, welche durch eine vom Kreisdirector anderweit zu berufende Commission (Revisions-Commission) oder nach seinem Ermessen durch einen Bau-Techniker erfolgt.

Die Kosten solcher Revision trägt die Societät. Dieselben fallen nur dann dem Gebäudebesitzer zu, wenn derselbe der Extrahent ist, und die neue Taxe nicht mindestens 20 Procent höher ausgefallen ist, als die vorherige.

e) Der Berufung einer solchen Commission bedarf es nicht, wenn anzunehmen, daß die angefochtene Taxe auf einem Versehen oder Irrthum beruhet, in welchen Fällen es genügt, die erforderliche Berichtigung von Amtswegen durch die betreffende Commission selbst oder durch eine andere gewöhnlicher Maßen zusammengesetzte Commission herbeizuführen.

f) Wird durch irgend eine Abschätzung oder Revision die Taxe eines schon bei der Societät versicherten Gebäudes herabgesetzt, so tritt diese Herabsetzung sofort mit der Aufnahme der Abschätzungs-Ver-

Digitized by Google

handlung in Kraft und bleibt, selbst wenn der Gebäudebesitzer einen bei der Abschätzung oder Revision stattgefundenen Irrthum nachweisen sollte, so lange in Wirksamkeit, bis dieser Irrthum anerkannt und beseitigt worden ist.

g) Die von der Societät bei Aufnahme von Gebäuden für deren Abschätzung aufgewendeten Kosten müssen ihr in dem Falle von dem Societäts-Genossen zurückerstattet werden, wenn derselbe vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Abschätzung aus der Societät ausscheidet oder, wenn die Taxe durch einen Antrag auf Aufnahme versicherungsunfähiger Gebäude erfolgt ist.

§. 15.

Allgemeine Grundsätze. b) bei Mobilien.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Mobiliarversicherungs-Objecte und der hieraus hervorgehenden Unmöglichkeit, für alle Fälle genügende Vorschriften Behufs der Werthsschätzung zu geben, muß es im Allgemeinen der Societäts-Verwaltung überlassen bleiben, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Vermeidung von Ueberversicherungen erforderlich sein können.

§. 16.

Besondere Bestimmungen.

a) Bei Waaren, Rohstoffen, Producten und Thieren bestimmt den gemeinen Werth in der Regel der Tagespreis nach der Qualität und dem Orte, an welchem sie sich befinden, ohne Berücksichtigung des Gewinns, welchen der Gegenstand etwa in Folge von Lieferungsverkäufen oder Bestellungen würde geben können. Bei landwirthschaftlichen Producten, welche gewöhnlich steigenden und fallenden Preisen unterliegen, kann ein angemessener Durchschnittspreis oder der landwirthschaftliche Verbrauchswerth zu Grunde gelegt werden.

b) Bei Maschinen und Fabrikutensilien wird der gemeine Werth durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsverminderung resp. Stillstand dargestellt.

c) Der gemeine Werth von Fabrikaten, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen wird durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch oder Mode gefunden.

d) Unter Beachtung der vorstehend gegebenen Vorschriften liegt die Ermittelung und Angabe des gemeinen Werths von Mobiliar-Gegenständen in der Regel zunächst dem Versicherungsuchenden selbst ob, welcher zu diesem Zwecke ein ihm von der Societäts-Verwaltung zu lieferndes Schema zur Ausfüllung erhält.

e) Die Societäts-Verwaltung hat die Angaben der Versicherungsuchenden zu prüfen und ist, wenn sie die angegebenen Summen zu hoch findet, ebenso verpflichtet wie befugt, entweder den Werth auf das richtige Maaß herabzusetzen oder durch von ihr zu erwählende sachverständige Personen besonders feststellen zu lassen. Ebenso ist die Societäts-Verwaltung verpflichtet und zu jeder Zeit befugt, sich darüber Ueberzeugung zu verschaffen, daß die zur Versicherung angemeldeten oder bereits versicherten Gegenstände ihrer Zahl und ihrem Werthe nach wirklich vorhanden sind.

VI. Feststellung der Brandschäden-Vergütungen.

§. 17.

Immobiliar-Schaden. Im Allgemeinen

Ein jeder Brandschaden an den Immobilien wird auf Kosten der Societät unter Leitung des Kreisdirectors durch zwei Abschätzungs-Commissarien abgeschätzt, sofern sich mit dem Beschädigten über die Brandentschädigung keine Einigung erzielen läßt. Die Abschätzung, sowie eine etwaige Einigung bedürfen der Genehmigung des Generaldirectors. Brandschäden von geringem Umfange kann der Kreisdirector ohne Zuziehung von Commissarien allein abschätzen.

§. 18.

Insbesondere.

Der Brandschaden ist entweder ein totaler oder ein partieller.

a) Ein totaler Brandschaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile entweder vernich-

Digitized by Google

let oder doch so beschädigt sind, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude nicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden kann. — In einem solchen Falle bedarf es keiner Abschätzung, dagegen ist jedenfalls die im §. 51. des Reglements vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.

b) Ein partieller Brandschaden ist vorhanden, wenn nur einzelne Gebäudetheile beschädigt oder vernichtet sind und zwar so, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude in seinen vorigen Stand wieder hergestellt werden kann.

In diesem Falle ist zu ermitteln, welcher Theil des versicherten Objects durch den Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden ist.

§. 19.

Berechnung der Vergütungs-Summe.

Bei totalem Brandschaden wird die ganze Versicherungssumme, bei partiellem Brandschaden die Versicherungssumme nach dem aliquoten Theile der ermittelten Beschädigung gewährt. In beiden Fällen ist jedoch der Werth der übrig gebliebenen Materialien, soweit dieselben anderweit bei Bauten und Reparaturen verwendbar sind, von der Vergütungssumme verhältnißmäßig in Abzug zu bringen. Diejenigen übrig gebliebenen Materialien, welche zu Bauten und Reparaturen nicht wieder verwendbar sind, werden dem Brandbeschädigten zur Bestreitung der Kosten der Schuttaufräumung und Planirung unentgeltlich überlassen. Sind nur untergeordnete Bautheile eines Gebäudes durch Brand beschädigt, so ist der Generaldirector befugt, von der Strenge der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Vergütungssumme abzuweichen.

§. 20.

Sonstige Ermittelung bei Brandunfällen.

Bei der Aufnahme des Brandschadens muß Seitens des Kreisdirectors von Amtswegen Alles, was die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschhülfen und sonstigen die Societät nach Inhalt des Reglements und der gegenwärtigen Verwaltungs-Ordnung angehenden Gegenstände betrifft, geschichtlich zu Protocoll verzeichnet und jeder durch den Brand beschädigte darüber ob, wo und wie hoch er sein Immobiliar und Mobiliar-Vermögen gegen Feuer versichert habe, vollständig vernommen werden.

Diese Verhandlung ist der Polizeibehörde zuzusenden, welche letztere ihrerseits der Societätsverwaltung gemäß §. 4. ad A h. des revidirten Reglements die polizeilichen Verhandlungen zuzusenden hat.

§. 21.

Mobilien.

Die Art und Weise der Ermittelung der Brandschäden an Mobilien wird durch die Versicherungsbedingungen bestimmt und gilt außerdem das vorstehend §. 20. Angeordnete.

VII. Verschiedene Anordnungen.

§. 22.

Abrundung der Versicherungssumme und der Beiträge.

Jeder Versicherungsuchende hat sich bei Feststellung der Versicherungssumme und der Beiträge diejenige Abrundung gefallen zu lassen, welche zur Erleichterung des Rechnungswesens der Societät nöthig ist.

§. 23.

Einziehung der Beiträge von Mobiliar-Versicherungen.

Die Beiträge von Mobiliar-Versicherungen werden unter den in den Versicherungsbedingungen hierüber festgesetzten Maßnahmen stets portofrei an den Versicherungscommissar bezahlt.

§. 24.

Zahlung und Legalisirung der Quittungen.

Die Quittungen über Brandvergütungsgelder werden nach einem von der Societät zu liefernden Formular ausgestellt und von dem Kreisdirector sowohl hinsichtlich der Unterschrift und Berechtigung der Quittungsaussteller, als auch in Bezug auf die Thatsachen, von welchen das Reglement die Fälligkeit der Zah-

Digitized by Google

lung abhängig gemacht hat, bescheinigt. — Auf den Quittungs-Formularen ist durch einen kurzen Vermerk den Interessenten angedeutet, auf welchem Wege sie zur Empfangnahme der Gelder gelangen können.

Ueber die Legalisirung anderer Quittungen trifft die Geschäfts-Instruction die nöthige Anordnung.

§. 25.

Die näheren, in dieser Verwaltungs-Ordnung angezogenen Versicherungs-Bedingungen fürs Mobiliar werden vom Generaldirector bis zum 1. December d. J. durch die Amtsblätter publicirt, auch in Abdruck den Antragsformularen beigefügt werden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 3ten October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(363.) Im Verfolg des Circular-Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5ten d. M. (17841. U.) — Amtsblatt Stück 43, Seite 141, Nro. 340 — betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28sten März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff.), wird die nachstehende Königlich Belgische Verordnung vom 5ten d. M. nebst den beigefügten Formularen in französischer und deutscher Sprache hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 28sten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse.- Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de la dite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes). Les

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28sten März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier rc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22sten Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28sten März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20sten August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen. Die

Digitized by Google

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés, sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. Apartir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc, avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, sapp-

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1sten Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten etc. vor dem 20sten August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen worden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für

Digitized by Google

s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5 septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,

Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur,

Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er., §. 3, de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

№ 1. — Déclaration collective.

Date et №
d'enregistrement (1)

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles,

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

№ 2. — Déclaration spéciale.

Date et №
d'enregistrement (1)

Je soussigné
demeurant à

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Codepénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung; an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende,
den 5ten September 1863.

(gez.) **Leopold.**

(gegengez.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Ch. Rogier.

Der Minister des Innern:

Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1 alinea 3 der Königl. Verordnung v. 5. Sept. 1863.)

№ 1. — Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und №
der Eintragung.(1)

Ich Unterzeichneter ......
wohnhaft zu ....
in Vertretung von (2) ...
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt,

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

№ 2. — Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und №
der Eintragung (1)

Ich Unterzeichneter ......
wohnhaft zu ....

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie zu Brüssel ausgefüllt.

re-

Digitized by Google

représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:

Titre (3)

(4) Noms { de l'auteur
de l'imprimeur

Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:
(Date et signature.)

in Vertretung von (2) ...
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage.

Titel (3)

(4) Namen { des Verfassers:
des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift.)

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.
(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie, etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.
(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.
(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie 2c. anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.
(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.)

Nachweis erfüllter Militairdienstpflicht beim Wohnortswechsel von militairpflichtigen Personen. 4174. A. 3. u. 1.

(364.) Nach §. 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neu gewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31sten December 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wie fern er militairpflichtig ist.

Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben muß durch die im §. 175 loc. cit. verzeichneten Militair-Papiere geführt werden.

Außerdem sind nach unseren Bekanntmachungen vom 25sten Januar 1834, Amtsblatt Stück 5, Nro. 30 und vom 29sten Januar 1847 daselbst Stück 6, Nro. 49, die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirks-Feldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Contrôle-Vorschriften entstanden sind, so hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß nicht nur die im §. 174. l. c. angeordnete allgemeine Contrôle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Bekanntmachungen vorgeschriebene besondere Contrôle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind,

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

auf dem platten Lande und zwar:

a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,
b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-, Landwehr- und Seewehr-Päſſe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirks-Feldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügten, so haben

die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando,

die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt,

darüber sofort Anzeige zu machen.

Die betreffenden Behörden werden zur pünktlichen Befolgung der vorstehenden Bestimmungen, höherer Veranlassung zufolge, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr., im Falle der Nichtbeachtung, hierdurch aufgefordert.

Erfurt, den 28sten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Be-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(365.) Im Schleusinger Kreise sind für die nächsten drei Jahre zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden: **für den Bezirk Frauenwald:** der Gastwirth **Pfeuffer** in Frauenwald, **für den Bezirk Goldlauter:** der Büchsenschäfter **Hartleb** in Goldlauter, **für den Bezirk Heinrichs:** der Senator **Stoll** in Heinrichs, **für den Bezirk Schwarza:** der Färber **John** in Schwarza, **für den Bezirk Dillstädt:** der Maurermeister **Weißbrodt** in Rohr, **für den Bezirk Viernau:** der Uhrmacher **Gratz** in Viernau, **für den Bezirk Wiedersbach:** der Lehrer **Lindenlaub** in Ratscher, **für den Bezirk Erlau:** der Lehrer **Schmidt** in St. Kilian, **für den Bezirk Rappelsdorf:** der Lehrer **Frühauf** in Rappelsdorf, **für den Bezirk Bischoffrod:** der Gastwirth **Schott** in Bischoffrod.

Naumburg, den 23sten September 1863. **Königliches Appellations-Gericht.**

(366.) Die mit dem 1sten Oktober c. in Gang kommende Personenpost zwischen Dingelstädt und Küllstedt wird aus letzterem Orte nicht um 4^{30} Uhr N. M. sondern um 4 Uhr N. M. abgefertigt werden. Erfurt, den 30sten September 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Die im Michaelistermine 1863 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

(367.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nro. 1034. 1166. 1469. 1540. 2017. 2921. 3300. 3688. 3705. 4111. 4196. 4299. 4883. 4900. 5150. 5188. 5810. 5852. 5943. 6630. 6974. 7204. 7314. 7504. 8024. 8662. 8746. 9215. 9248. 9960. 9996 9999. 10095. 10354. 10470. 10936. 11338. 11643. 11736. 11763. 11963. 12024. 12045. 12137. 12158. 12377. 12879. 13017. 13172. 13220. 13634. 14011. 14266.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nro. 228. 753. 818. 1360. 1770. 2342. 2583. 2643. 2877. 3003. 3351. 3768. 3922. 4061. 4150. 4414. 5216. 5890. 5965. 5973. 6261. 6571. 6589. 6702. 6725. 6834. 6979. 7122. 7299. 7575.

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nro. 186. 280. 284. 514. 798. 1111. 1319. 1526. 2622. 2637. 2952. 3149. 3209. 3276. 3370. 3477. 3826. 4178. 4790. 5249. 5286. 5526. 5690. 6212. 6675.

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nro. 68. 76. 148. 238. 253. 287.,

von Lit. B. à 500 Thaler: Nro. 84 95.

von Lit. C à 200 Thaler: Nro. 24. 158.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine Nro. 12602. 12603. 12620. 12629. 13300. 13720. 14659. und 14675. zur Zahlung im Ostertermine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Ostertermins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 24sten September 1863.

**Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident: Rothe.**

Vacante Stellen.

(368.) Der Pfarrer **Stange** zu Pouch, in der Diöces Bitterfeld, wird am 1sten November c. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden, unter Privat-Patronat stehenden Pfarrstelle beträgt nach Abzug des Emeritengehalts c. 840 Thaler. Die Parochie hat zwei Kirchen und zwei Schulen.

Die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 569 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Hobeck, in der Diöces Loburg, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers vacant worden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 1 Schule.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(369) Der Candidat der Feldmeßkunst Seconde-Lieutenant a. D. Louis **Mann** zu Nordhausen, ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

In Heiligenstadt ist der unbesoldete Rathmann H. J. **Müller** nach Ablauf seiner Wahlperiode in vorgedachter Eigenschaft auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren wieder gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Suhl ist an Stelle des nach Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidenden unbesoldeten Magistratsmitgliedes Paul **Sauer**, der Kaufmann C. **Kahleyß** anderweit in vorgedachter Eigenschaft auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige General-Buchführer, Justiz-Commissar **Etzdorf** ist zum General-Inspector, und der bisherige Kalkulator **Sachse** zum Inspector und Büreauchef der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gröst mit Almsdorf, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Diaconus **Küstermann** an der St. Wenzels-Kirche in Naumburg berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Felchta, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Hermann **Dienemann**, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Stadt-Kirche zu Querfurt, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Rudolph Moritz **Müller** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Karl Wilhelm **König** an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen ist definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(370.) Dem Fabrikanten Gustav **Brinkmann** zu Witten ist unter dem 21sten September 1863 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(371.) Dem Arzt John **Lehmann** zu Neudietendorf bei Gotha, ist unter dem 25sten September c. ein Patent auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(372.) Dem Fabrik-Besitzer Eduard **Schmidt** in Nachrodt, bei Grüne, im Kreise Altena, ist unter dem 25sten September 1863 ein Einführungs-Patent auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 6ten October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(373.) In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2ten September d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 so wie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 hat der Herr Minister des Innern

den Tag zur Wahl der Wahlmänner
auf den 20sten October d. Js.,
und den Tag zur Wahl der Abgeordneten
auf den 28sten October d. J.,

festgesetzt. Indem wir dies, höherer Anweisung gemäß, bekannt machen, rücksichtlich der Wahlkreise und Wahlorte des Bezirks so wie der für die ersteren ernannten Commissarien auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 25sten v. M. Bezug nehmen, theilen wir nachstehend zugleich nochmals die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30sten Mai 1849 und des dazu unterm 4ten October 1861 erlassenen Reglements mit.

Erfurt, den 2ten October 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.
verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in d Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urw sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

Digitized by Google

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heers und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammt-Summe wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.) b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Digitized by Google

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20 Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31sten Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1.

Digitized by Google

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars*) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Dritttheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Dritttheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten

*) Dies Formular befindet sich abgedruckt Seite 219 im Extrablatte zum 44ten Stücke des Amtsblattes von 1861.

Aus-

Digitized by Google

Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10 Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular*) aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen

*) Dies Formular befindet sich abgedruckt Seite 220 im Extrablatte zum 44ten Stücke des Amtsblattes von 1861.

die

Digitized by Google

die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27sten Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen. Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslocalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat. Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und den Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. v. Bernuth.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belags- pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 10ten October **1863.**

(374.) Die zu Berlin am 24sten v. Mts. ausgegebenen, mit 29 und 30 bezeichneten beiden Stücke der **Gesetz-Sammlung** enthalten unter

Nro. 5753. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1sten Jerichow'schen Kreises, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern; vom 5ten August 1863;

Nro. 5754. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungs-Bezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz;

Nro. 5755. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät; vom 26sten September 1859;

Nro. 5756. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen und

Nro. 5757. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern; vom 21sten August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(375.) Die den Zeitraum vom 1sten October 1863 bis den 30sten September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 1sten September d. Js. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags** mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11ten Mai beziehungsweise 2ten September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Contrôle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coup[illegible] Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Cont[illegible] Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten August 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(376.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 18ten August 1863. **Königliche Regierung.**

Polizei-Verordnung, betreffend die Entfernung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen. 5018. A. 1.

(377.) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und des §. 13. des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861 bestimmen wir rücksichtlich der Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, wie folgt:

Die Entfernung der durch Wind bewegten Triebwerke muß betragen:

1) von Gebäuden mindestens funfzig Ruthen. Nur die Wohnhäuser der Besitzer der betr. Triebwerke dürfen in einer geringeren, jedoch mindestens zehn Ruthen betragenden Entfernung von den letzteren erbaut werden;
2) von öffentlichen Wegen in der Regel zwanzig Ruthen. Ausnahmsweise soll eine geringere Entfernung von mindestens zehn Ruthen genügen, wenn die Local-Polizeibehörde und der Kreis-Landrath über die Zulässigkeit einer solchen einverstanden sind;
3) von der Grenze benachbarter Grundstücke und von Privatwegen mindestens sechs Ruthen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden — vorbehaltlich der unter Umständen im polizeilichen Executions-Verfahren zu erzwingenden Beseitigung der verordnungswidrig angelegten Triebwerke — mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, und für den Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Erfurt, den 29sten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung wegen zwangsweiser Vertilgung der Feldmäuse in den Fluren der Gemeinden Flarchheim und Cammerforst, im Kreise Langensalza, und in den Fluren der Gemeinden Hüpstedt, Zaunröden und Bockelnhagen, im Kreise Worbis. 5262. A. 1.

(378.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 und im Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 22sten April 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 94 §. 2) bestimmen wir hiermit, daß vom 11ten d. Mts. ab bis einschließlich des Frühjahrs k. J. die zwangsweise Vertilgung der Feldmäuse nach §. 3 der genannten Verordnung in den Fluren der Gemeinden Flarchheim und Cammerforst, im Kreise Langensalza, sowie in den Fluren der Gemeinden Hüpstedt, Zaunröden und Bockelnhagen, im Kreise Worbis, erfolgen soll.

Die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften haben nach §. 4 der Verordnung die angeordneten Maaßregeln zu überwachen, ergeblich auf Kosten der Säumigen, mit Vorbehalt der verwirkten Strafen, die bezüglichen Arbeiten ausführen zu lassen.

Grundbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Erfurt, den 6ten October 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 17ten October 1863.

(379.) Das zu Berlin am 30sten v. Mts. ausgegebene 31ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5758. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersocietät der Provinz Posen.

Das zu Berlin am 6ten d. Mts. ausgegebene 32ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5759. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 10ten August 1863; und

Nro. 5760. das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 21sten August 1863.

Das zu Berlin am 8ten d. Mts. ausgegebene 33ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5761. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungs-Bezirk Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt;

Nro. 5762. das Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode; vom 9ten September 1863; und

Nro. 5763. das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungs-Bezirk Münster, und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Behlingen im Regierungs-Bezirke Düsseldorf; vom 16ten September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(380.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evang. Schullehrer-Seminaristen

1) Benjamin Florian Albrecht **Cramer** aus Erfurt,
2) Friedrich August **Starkloff** aus Bindersleben,
3) Christian Friedrich Heinrich **Baumgarten** aus Benneckenstein,
4) Heinrich Wilhelm **Huck** aus Mühlberg,
5) Karl Friedrich **Vonhof** aus Weißensee,
6) Elias Karl Christoph **Böhme** aus Erfurt,
7) Friedrich August **Lange** aus Mühlhausen,
8) Wilhelm Heinrich Isidor **Rockstroh** aus Zörbig,
9) Johann Tobias Wilhelm Christian **Rübe** aus Erfurt,
10) Karl Otto **Schuchardt** aus Rottleben,
11) Christian Friedrich **Kramer** aus Zwinge,
12) Martin Christoph Leopold **Hülle** aus Werningsleben,
13) Benno Adam Oswald **Lange** aus Ringleben,
14) Johann Friedrich **Schnell** aus Mülverstedt,
15) Christian Friedrich Albin **Fürstenberg** aus Niedertopfstedt,
16) Johann Friedrich **Günther** aus Sundhausen,
17) Johann Friedrich **Lindenlaub** aus Mühlhausen,
18) Georg Wilhelm **Schwarze** aus Leubingen,
19) Ernst Christian August **Gläser** aus Tennstedt,
20) Johann Nikolaus Heinrich **Kummer** aus Suhl,
21) Johann August Wilhelm **Schade** aus Seehausen,
22) Karl Friedrich Louis **Scheibe** aus Weißensee,

Digitized by Google

für wählbar zu Elementarlehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 27sten September 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(381.) Vom 19ten d. Mts. ab bis auf Weiteres wird die Personenpost von Nordhausen nach Harzburg um 12 Uhr Nachts aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 14ten October 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Polizei-Verordnung, betreffend die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues.

(382.) Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10ten Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter wird hierdurch für unseren Verwaltungsbezirk angeordnet, was folgt:

Artikel I. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen davon bedürfen vor deren Ausführung ebenfalls der Genehmigung dieser Behörde.

Artikel II. Ein Stehenlassen von nutzbaren Mineralien in den Bauen, der Abbau oder das Verschwächen von Wehrstößen an der Grenze mit Nachbargruben, sowie von Sicherheitspfeilern für unterirdische Grubengebäude (Schächte, Strecken rc.) und Tagegebäude, wie sie im Betriebs-Plane festgesetzt sind, ist nur auf Grund specieller Genehmigung des Königlichen Revierbeamten gestattet.

Artikel III. Bevor der Betrieb einer Grube eingestellt wird, muß der Grubenriß nachgetragen und müssen außerdem die Maaßregeln, welche die Bergbehörde zur Sicherstellung der Grubengebäude für nothwendig erachtet, zur Ausführung gebracht werden.

Artikel IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler bestraft und zwar trifft die Strafe bei Uebertretung der Vorschriften

Art. I. den Repräsentanten, Gruben-Vorstand, Allein-Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten,
Art. II. und III. den verantwortlichen Betriebsführer.

Halle, den 7ten October 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Vacante Stellen.

(383.) Der Pfarrer **Hauptmann** zu Tarthun, in der Diöces Egeln, wird am 1sten Mai k. Js in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden, unter Königlichem Patronate stehenden, Pfarrstelle beträgt nach Abzug des Emeritengehalts 1096 Thaler. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch das Ableben des Lehrers **Kämpfe** ist die Stelle des Domchor-Dirigenten und Gesanglehrers am Domgymnasiums zu Magdeburg vacant geworden. Die Stelle wird von dem Königl. Consistorium in Gemeinschaft mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium daselbst besetzt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(384.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Andreae zu Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Pfarrer an der Regler-Kirche in Erfurt, Consistorial-Rath Friedrich Ludwig **Scheibe,** verliehen worden.

Der zum Oberpfarrer an St. Andreae in Eisleben berufene Consistorial-Rath **Scheibe** in Erfurt ist zum Superintendenten der Diöces Eisleben ernannt worden.

Der Steuer-Aufseher **Wacker** in Nordhausen und der Gewichtsetzer **Linke** in Nordhausen sind gestorben. Der berittene Steuer-Aufseher **Walter** ist von Mühlhausen als Fuß-Steuer-Aufseher nach Gröningen, der Steuer-Aufseher **Schmitz** von Treffurt als berittener Steuer-Aufseher nach Mühlhausen, der Steuer-Aufseher **Walter** von Ellrich nach Brachstedt, der Steuer-Aufseher **Helbig** von Brachstedt nach Mackenrode, der Steuer-Aufseher **Schreiber** von Mackenrode nach Ellrich, der Steuer-Aufseher **Baumann** von Burgwalde nach Egeln, der Steuer-Aufseher **Jurtz** von Benneckenstein nach Diesdorf; der Grenz-Aufseher **Gewalt** von Wyler (Rheinprovinz) als Steuer-Aufseher nach Treffurt, und der Grenz-Aufseher **Dittmar** von Losenrade als Steuer-Aufseher nach Benneckenstein versetzt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 24sten October 1863.

(385.) Das zu Berlin am 16ten d. Mts. ausgegebene 34ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5764. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern; vom 2ten September 1863;

Nro. 5765. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Rudszen nach Schillehnen;

Nro. 5766. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern; vom 5ten September 1863; und

Nro. 5767. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim; vom 16ten September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(386.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nro. 1—8 über die Zinsen vom 1sten November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1sten November d. Js. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu .... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Digitized by Google

Mit dem 1sten Juni l. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten October 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Die Deputirten der Kurmark: Graf Häseler. Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(387.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 20sten October 1863. **Königliche Regierung.**

Bestimmungen über die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste. 4593. A. 3.

(388.) Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 26. 126. 128. 129. 136. und 138. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (Beilage zu Nro. 128. S. 27 des 14ten Stückes des Amtsblattes von 1859) machen wir hierdurch zur Beachtung für das betheiligte Publikum Folgendes bekannt:

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

   Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens zum 1sten Februar desjenigen Kalender-Jahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

   Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. Wer diesen Termin versäumt oder den im §. 136 unter Nro. 1 bestimmten Termin, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, vorüber gehen läßt, verliert eines Theils den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst, und geht andern Theils der erlangten Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig.

   In Bezug auf diese Bestimmung veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten die dem wehr- oder militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste und der rechtzeitigen Meldung zum Dienst-Antritt — während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 23ste Lebensjahr vollendet, — aufmerksam zu machen.

2. Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen in folgenden:
   a. dem Geburtsschein, (wobei es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem dieser Schein ausgestellt worden, speciell vermerkt ist.)
   b. der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienste,
   c. einem vom Kreis-Landrathe ausgestellten oder von diesem beglaubigten obrigkeitlichen Atteste darüber, daß der sich Meldende moralisch qualifizirt erscheint, insoweit dieses Attest nicht bereits (vergl. Amtsbl. Bekanntmachung vom 15ten November v. J.) in dem betreffenden Schulzeugniß enthalten ist.

3. Wer den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste führen kann und will, hat nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 131 unter Nro. 1 a. bis c. der Ersatz-Instruction das betreffende Schulzeugniß vorzulegen, alle Andern müssen, mit Ausnahme der unter Nro. 4 in §. 132 a. a. O. bezeichneten Personen (der kunstgerechten und mechanischen Arbeiter) geprüft werden.

4. Zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes versammelt sich die Departements-Prüfungs-Commission in jedem Jahre zweimal, und zwar im März und im September. Für das Jahr 1864 sind die desfallsigen Termine auf

   Mittwoch und **Donnerstag**, den **2ten** und **3ten März**, und **Mittwoch und Donnerstag**, den **7ten** und **8ten September**

ange-

Digitized by Google

angesetzt, und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben bei der zuletzt genannten Commission zu melden, widrigenfalls sie ihre Verweisung auf einen spätern Termin gewärtigen müssen.

Erfurt, den 15ten October 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam. 4546. A. 3.

(389.) Von der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam ist uns das neueste Preisverzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Zier- und Obststräuchern zugegangen. Wir haben jedem der Landrathsämter unseres Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug der gedachten Gegenstände gebotenen, nicht unbedeutenden, Vortheile aufmerksam.

Erfurt, den 16ten October 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

(390.) Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31sten October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1sten October beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1ste Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1sten April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1sten Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1sten October des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1sten October 1863. **Kriegs-Ministerium. J. V.: Hering.**

Vorstehenden Erlaß des Königl. Kriegs-Ministeriums bringen wir hierdurch, höherer Veranlassung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 17ten October 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(391.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3ten Quartale 1863 die Candidaten der Theologie

1) August Theodor Adalbert **Abel** aus Stöckey,
2) Johann Christoph Ernst **Greiling** aus Cläden,
3) Wilhelm Ferdinand **Lange** aus Schwerstedt,
4) Franz Carl Albert **Mellin** aus Zschepplin,
5) Heinrich Wilhelm **Rathmann** aus Cracau,
6) Philipp Julius **Schäfer** aus Runkel,
7) Johann Albert Wilhelm **Bußler** aus Merseburg,
8) August Rudolph **Giesecke** aus Cade,
9) Carl Reinhold **Junker** aus Schweinitz,
10) Carl August **Lüders** aus Gr. Mantel,
11) Wilhelm Hugo **Seidler** aus Emseloh,
12) Franz Theodor **Förster** aus Lützen,
13) Carl Günther Robert **Giseke** aus Unterrißdorf,
14) Heinrich Friedrich Wilhelm **Hause** aus Wülfingerode,
15) Hermann Ferdinand Julius **Hering** aus Dallmin,
16) August Eduard **Sickel** aus Mehrum,
17) Carl **Haun** aus Mühlhausen

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 10ten October 1863. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

In

Digitized by Google

(392.) In dem an der Poststraße zwischen Gefell und Reuth gelegenen **Königlich Sächsischen** Dorfe Mislareuth, und zwar vor dem Gasthofe „zum Hirsch" daselbst, können von jetzt ab Personen, welche von dort aus die Post nach Gefell oder Reuth benutzen wollen, gegen Erlegung eines Personengeldes von 3 Sgr. in den Postwagen aufgenommen werden, soweit in letzterem oder den mitgehenden Beichaisen freie Plätze noch vorhanden sind.

Erfurt, den 15ten October 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(393.) Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November cr. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Erfurt, den 22sten October 1863. **Der Königliche Geheime Oberfinanzrath und General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.**

(394.) Auf Grund des Gesetzes vom 25sten September 1820, §. 5, die Erhebung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November d. Js. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 13ten October 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

(395.) Der Fabrikant Gustav **Rathgeber** zu Mühlhausen ist für den zweiten Wahlbezirk der Stadt Mühlhausen auf die Zeit vom 1sten Juli d. Js. bis dahin 1866 als Schiedsmann gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 14ten October 1863. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(396.) Durch die Berufung des Predigers **Paasche** in Neustadt-Magdeburg in die Oberpfarrstelle daselbst, ist die zweite Predigerstelle, welche ein Einkommen von 1088 Thalern gewährt, vacant geworden. Es werden von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg 3 Candidaten zur Wahl gestellt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(397.) Der Post-Secretair **Weiß** ist von Langensalza nach Sondershausen, der Post-Secretair **Groß** von Sondershausen nach Langensalza, der Postexpedient **Müllerskowski** von Heiligenstadt nach Suhl, und der Postexpedient **Koch** von Suhl nach Heiligenstadt versetzt worden. Bestätigt sind: der frühere Postexpeditions-Gehilfe **Müller** als Postexpedient bei dem Post-Amte in Nordhausen, der Kunstgärtner **Neumeyer** unter Ernennung zum Postexpediteur als Vorsteher der neu eingerichteten Postexpedition in Straußfurt, der invalide Feldwebel **Schultz** als Postexpedient bei dem Post-Amte in Erfurt, und der invalide Sergeant **Knetsch** als Briefträger bei dem Post-Amte in Mühlhausen. Die Postexpediteure **Dorsch** in Gebesee und **Montag** in Küllstedt sind freiwillig, und der Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer **Biermann** in Benneckenstein ist in Folge der Trennung der Post-Expedition von der Steuer-Receptur aus dem Post-Dienste geschieden. Der Postmeister **von Rogynski** in Suhl ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Am Gymnasium zu Mühlhausen ist in die durch den Abgang des Conrectors **Dr. Hasper** erledigte zweite Oberlehrerstelle der bisherige Subrector **Fahland** und in die von diesem bekleidete dritte Oberlehrerstelle der Gymnasiallehrer **Dr. Vitz** aus Torgau berufen und sind diese Wahlen bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Helmsdorf, Georg Franz **Osburg**, ist die katholische Pfarrstelle zu Steinbach, im Kreise Worbis, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 31sten October 1863.

(398.) Das am 19ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 35ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5768. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern; vom 22sten September 1863;

Nro. 5769. die Verordnung wegen Abänderung des Zoll-Tarifs; vom 20sten September 1863; und

Nro. 5770. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19ten September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15. und 34. der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. October}}{\text{11. December}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34. erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{\text{24. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1854; vom 30sten September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28sten September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

(399.) Auf Ihren Bericht vom 15ten September d. Js. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1sten September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28sten September 1863.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **Graf von Itzenplitz.**

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
C. O. No. 814.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob:

1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12;
2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Locale und des Inventariums;
4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;

6. die

Digitized by Google

6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7. die Erstattung eines Jahresberichtes;
8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15ten October bis zum 15ten August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1. Bergbaukunde,
2. Salinenkunde,
3. Allgemeine Hüttenkunde,
4. Eisenhüttenkunde,
5. Mechanik,
6. Maschinenlehre,
7. Markscheide- und Meßkunst,
8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen,
11. Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium,
12. Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

1. Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2. die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;
3. die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11 und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung, die Beschränkung resp. das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes betreffend. 1871. C.

(400.) Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß seit einiger Zeit wieder ausländische Kassen-Anweisungen und Banknoten häufig zu Zahlungen verwendet werden.

Aus Veranlassung eines uns zugegangenen Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten machen wir das Publikum auf die in den Gesetzen vom 14ten Mai 1855 — G. S. S. 307 — und 25sten Mai 1857 — G. S. S. 440 — enthaltenen Bestimmungen wegen Beschränkung resp. Verbots der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ausländischen Banknoten mit dem Bemerken aufmerksam, daß Uebertretungen dieser Gesetze nach §. 3 resp. §. 2 l. c. mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler geahndet werden.

Für die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, so wie für die Stadt Benneckenstein sind obige Gesetze durch die Verordnungen vom 22sten Oktober 1855 — G. S. S. 667 — und 28sten Dezember 1857 — G. S. S. 1036 — außer Kraft gesetzt, was wir zur Vermeidung von Mißverständnissen hiermit bemerken.

Erfurt, den 26sten Oktober 1863. **Königliche Regierung.**

Ver-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(401.) Der Candidat der Feldmesserkunst Ernst **Abel** zu Erfurt, ist, nachdem er seine Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

Der unbesoldete Beigeordnete **Bergmann** zu Thamsbrück ist in dieser Eigenschaft bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Dienstzeit wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

In Benneckenstein sind an Stelle der ausscheidenden Rathmänner **Hintze** und **Gropp** anderweit die Nagelschmiedemeister Christian **Hartmann** und Sebastian **Böse** zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der zur Forst-Versorgung berechtigte Jäger Johann Heinrich Ludwig **Gaßmann** ist zum Königl. Forstaufseher ernannt und ihm die bisher von ihm interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Schleusinger-Neundorf nunmehr definitiv übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Martin Adalbert **Riedmüller** ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle Westerwald, Oberförsterei Wachstedt, beauftragt worden.

Der zur Versorgung berechtigte Jäger, August **Jacob**, ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt, und mit der Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Hundeshagen, Oberförsterei Reifenstein, beauftragt.

Der zur Forst-Versorgung berechtigte Jäger Heinrich August **Kleinschmidt** ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und ihm die bisher von ihm interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Steinbach, in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, nunmehr definitiv übertragen worden.

Die Gerichts-Assessoren **Hühne** und **Korschewitz** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch, mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Zörbig, und Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda, ingleichen die Referendarien **Mohr** und **Peter** zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Der Auskultator **Westphal** ist zum Referendarius befördert. Der Gerichts-Assessor **Becker** ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Referendarius **Eckstein** ist an das Appellationsgericht zu Halberstadt abgegangen. Der Gerichts-Assessor **Eichhorn**, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, der Gerichts-Assessor **Fischer**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Paderborn, der Referendarius **Bödcher**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Greifswald und der Referendarius **Hüneke**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Arnsberg, sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten. Der Gerichts-Assessor **Beiersdorf** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Suhl und Notar im Departement ernannt, der bisherige Werkmeister **Finke** als Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Naumburg, und der bisherige Hülfsbote **Alberti** in Ziegenrück definitiv bei der Gerichts-Kommission daselbst angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Mücheln, in der Diöces Freyburg a/U., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto **Kulisch** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wildenhain mit Mokrehna, in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Pfarrer in Treffurt, Diöces Seebach, Christian Friedrich Fabian **Zwanzig**, verliehen worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Burgwenden, Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Hardt** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Katharinenrieth mit Nicolausrieth, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Diaconus in Brehna, Andreas Christoph **Gans**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Vormittagsprediger an der St. Marien-Magdalenen Kirche daselbst, Carl Friedrich Ludwig **Rottrott**, berufen und bestätigt worden.

Zu Erfurt ist der bisherige Lehrer an der Prediger-Michaelis-Schule, Bernhard Albert **Bremer**, als Lehrer der Augustiner Parochialschule, und der bisherige provisorische aushelfende Lehrer, August Wilhelm **Rolle**, als Lehrer der Michaelis-Parochialschule angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 7ten November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(402.) Unter Bezugnahme auf die in Nro. 38 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1sten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 9ten November d. Js.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7ten in den Stunden von 8 Uhr **Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8ten in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9ten d. Mts. in den Morgenstunden** offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3ten November 1863. **Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, wegen zwangsweiser Vertilgung der Feldmäuse in der Flur der Gemeinde Sollstedt, im Kreise Mühlhausen. 5605. A. 1.

(403.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 und in Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 22sten April 1861 (Amtsblatt pro 1861, Seite 94, §. 2) bestimmen wir hiermit, daß von jetzt bis einschließlich des Frühjahrs k. Js. die zwangsweise Vertilgung der Feldmäuse nach §. 3 der genannten Verordnung in der Flur der Gemeinde Sollstedt, im Kreise Mühlhausen, erfolgen soll.

Der Ortsvorstand hat nach §. 4. der Verordnung die angeordneten Maßregeln zu überwachen, ergeblich auf Kosten der Säumigen, mit Vorbehalt der verwirkten Strafen, die bezüglichen Arbeiten ausführen zu lassen.

Grundbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung eingehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Erfurt, den 30sten October 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bekanntmachung.

(404.) Das correspondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmung, wonach dem Publikum, auf vorherige schriftliche Bestellung mittelst eines in den Briefkasten zu legenden Notizzettels, Freimarken und Franko-Couverts gegen Erstattung des Werthes derselben ohne Nebenkosten durch die Ortsbriefträger zugestellt werden können, in der Weise ausgedehnt worden ist, daß zur weiteren Erleichterung des Publikums von jetzt ab den Ortsbriefträgern bei den sämmtlichen Post-Aemtern und den Post-Expeditionen I. Classe ein bestimmter Vorrath von Freimarken und Franko-Couverts auf den Bestellungsgängen mitgegeben werden soll, um davon, auf Nachfrage der Correspondenten, sofort die verlangten Quantitäten gegen Erlegung des Werthes ohne Nebenkosten, soweit der jedesmalige Bestand reicht, abzulassen.

Das Verfahren der schriftlichen Bestellung bleibt hierneben fortbestehen, indem davon namentlich bei dem Bezuge größerer Quantitäten von Freimarken und Franko-Couverts zweckmäßig Gebrauch zu machen ist. Erfurt, den 27sten October 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(405.) Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Treffurt, in der Diöces Seebach, welche mit einem Einkommen von 725 Thlr. 5 Sgr. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Digitized by Google

Durch die Versetzung des Diaconus Gans ist das unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Einkommen von 558 Thaler verbundene Diaconat in Brehna erledigt worden.

Durch das Ableben des Pastors Hemprich ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von circa 1550 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Rosian, in der Ephorie Loburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Versetzung des Predigers Rottrott ist die unter dem Patronate des Magistrats in Naumburg stehende, mit einem Einkommen von 460 Thaler verbundene Stelle eines Vormittags-Predigers an der St. Marien-Magdalenen-Kirche daselbst vacant geworden.

Durch den Tod des Oberpfarrers Wetzel zu Wahrenbrück, in der Ephorie Liebenwerda, ist die von demselben innegehabte Stelle, mit welcher ein Einkommen von 1031 Thalern verbunden ist, vacant geworden. Sie steht unter Königlichem Patronate. Die Parochie hat fünf Kirchen und neun Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(406.) Der Regierungs-Referendarius, **Freiherr von Müffling** hierselbst, ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Regierungs-Secretair, Rechnungs-Rath **Mirich** hier, den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Der zeitherige Oberförster **Hinze** zu Königshof ist in gleicher Eigenschaft nach Schermte, im Regierungs-Bezirke Magdeburg, versetzt, und die Verwaltung der Oberförsterei Königshof vom 1sten October d. Js. ab dem Oberförster **Ohnesorg**, welcher seinen Wohnsitz zu Benneckenstein genommen, übertragen worden.

Der bisherige provisorische zweite Lehrer zu Wachstedt, Johann Philipp **Bönnecke**, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Lüderode, im Kreise Worbis, definitiv ernannt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Hermann **Heinevetter** in der katholischen Gemeinde Ferna, Kreis Worbis, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Bernterode, Heinrich **Gesellschaft**, ist zum ersten Schullehrer der katholischen Gemeinde Birkungen, im Kreise Worbis, ernannt worden.

Der bisherige provisorische zweite Schullehrer, Christian **Haase**, in der katholischen Gemeinde Birkungen, Kreis Worbis, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Kalteneber, Heinrich **Kaufmann**, ist zum ersten Schullehrer der katholischen Gemeinde Kirchworbis, im Kreise Worbis, ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Emil Heinrich Wilhelm **Kölling** zu Schallenburg, im Kreise Weißensee, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige Mädchenlehrer **Leopold** zu Großbodungen ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist zu Nohra, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Stöckey, im Kreise Nordhausen, Emil **Jacobi**, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer **Schneider** zu Wiedersbach, im Kreise Schleusingen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der Bonifacii-Schule zu Sömmerda, Christian **Koch**, ist definitiv angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Niedernissa, im Kreise Erfurt, Hartwich Friedenreich Lebrecht **Dünkel** ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische zweite Lehrer zu Gangloffsömmern, im Kreise Weißensee, Karl Wilhelm **Bechstein**, ist definitiv angestellt worden.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam, sowie ein öffentlicher [Anzeiger].

[Inse]rtions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belags[blätter] pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der [illegible]

Im Auftrage.

(gez.) Delbrück. (gez.)

M. f. H. 2c. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

Digitized by Google

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft 2c. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Renteversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungsklassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Digitized by Google

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.
Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden
können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre
alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe
von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.
Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet,
innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien,
jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.
Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den
Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn Johann Jacob Rochussen,
" Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,
" Eduard Joseph Mercier,
" Johannes Bosscha,
" August Joseph Dumon,
" Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,
" Friedrich van der Oudermeulen,
" Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,
" Heinrich van Beek Vollenhoven,
" Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,
" Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,
" Mr. Michel Henri Godefrei,
" Antoine Charles Hennequin Graaf de Villement,
" Hadelin Graaf de Liedekerke Beaufort,
" Maurice Joseph Graaf de Robiano,
" Alexander Graaf van der Burch,
" Wilhelm Brolik,
" Robert Daniel Wolterbeek,
" Herman Rahusen,
" Jan van Eghen,
" Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,
" Johannes Emanuel Bonnike,
" Graf Adhemar du Val de Beaulieu,
" Mr. Henr. Alexander Hartogh,
" Mr. Isaac Jacobus Rochhussen,
" Mr. Franz de Wildt,
" Johan van Heukelom,
" Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
" Herman van der Wal Bake,
" Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,
" Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,
" Mr. Herman Ameshoff,
" Wilh. Jacob Elias Swissaert,
" Jean Charles 's Jacob,
" Christian Peter van Eghen,
" Daniel Willink van Collen,
" Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,
" E. E. Scharff,
" Johannes Borski,
" Claude David Crommelin,
" Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
" Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Alkemade,

den Herrn Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
" Mr. Anthony Luden Junior,
" Mr. Reinhard Crommelin,
" Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
" Jacob de Vos Jacobszoon,
" Franz Cornelis van Beelerath Olusenkamp,
" Charles Ectors,
" Heinrich Willink,
" Johannes Gerken,
die Frau Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kattendyke,
den Herrn Lucas Maximilian Schouwenburg,
" Wilhelm Elisa Rynbende,
die Frau Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pook van Baggen,
den Herrn Nicolas Jan Pook van Baggen,
" Anna Wilhelm von Eghen,
" Charles Roosmale Nepveu,
" Wilh. Meerwein,
" Quiryn Blaauw,
" Henr. Jacob Elzer,
die Herren Trumper en Maertens,
" J. Bellage Tiberghien & Comp.,
" H. C. Voorhoeve & Comp.,
den Herrn Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
" David Koning,
" Salomon Renderp,
" Joh. Wilh. Kaiser,
" Benjamin Rachenius,
" Johannes Rachenius Benjaminszoon,
" Christ. Abel Waitz,
" Peter Rahusen,
" David Rahusen,
" Alexander Mendel,
die Herren Gebrüder Boissevain,
Fräulein Maria Cornelia van Wyk,
den Herrn Stephanus Couwenberg,
die Frau Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
den Herrn Ernst Rudolf Becker,
" Johannes Borrius Adolphzoon,
" Johann Salomon Vos,
" Patrice Meyerman,
" Felix Joh. Isabelle van Caux,
" André Langrand Dumonceaux,
" Johann Bos,
" Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Digitized by Google

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wyckerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andern Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen werden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu [illegible] und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der [illegible] die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist.

Digitized by Google

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel. 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die anderer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten December schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo December 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Löhne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen können, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, [illegible]

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüße zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hiezu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 15 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

Digitized by Google

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen, Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Digitized by Google

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungsklasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Deparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungsklasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungsklasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungsklasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungsklasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungsklasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schließung und Beendigung der Ueberlebungsklasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungsklasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungsklasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungsklasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum [illegible] von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungsklasse

Digitized by Google

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

Digitized by Google

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungsklasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten nnd durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungsklasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungsklasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebunsklasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungsklasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungsklasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungsklassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungsklassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Digitized by Google

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugestanden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungsklasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

Digitized by Google

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4 Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Digitized by Google

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicheruug beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

Digitized by Google

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.



Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 14ten November 1863.

Die von des Königs Majestät bei Eröffnung der beiden Häuser des Landtages am 9ten d. Mts. gehaltene Thron-Rede:

(407.) Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages.

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staats Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken. Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt, derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können,

Digitized by Google

und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehreinnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Aktiengesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegen zu wirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppenaufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutionstruppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können.

Tief werde ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern

des

Digitized by Google

des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reform-Versuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(408.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf **den 1sten Juli 1855** festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(409.) In Eisleben steht noch das Haus, in welchem unser großer Reformator Dr. Martin **Luther** bei seiner letzten Anwesenheit in seiner Geburtsstadt gewohnt und am 18ten Februar des Jahres 1546 seine Tage beschlossen hat. Als dies im Privatbesitz befindliche Grundstück im vorigen Jahre verkäuflich ward, geruhete Seine Majestät der König den Ankauf desselben für Rechnung des Allerhöchsten Dispositionsfonds zu befehlen. Nachdem das Kaufgeschäft abgeschlossen, eine weitere Bestimmung über das Grundstück aber noch nicht getroffen war, sprach der Magistrat zu Eisleben in einer an den versammelten Provinziallandtag gerichteten Petition den Wunsch aus, daß die Räume in dem massiven Vorderhause, in denen **Luther** die Vergleichsverhandlungen wegen der damaligen Mansfeldschen Streitigkeiten geführt und in denen er gestorben ist, in den alten Zustand wieder hergestellt und zum bleibenden Andenken des großen Mannes erhalten, die dazu aufzuwendenden Geldsummen aber aus Provinzialfonds Sr. Majestät dem Könige dargeboten werden möchten.

Der Landtag theilte lebhaft den Wunsch der Stadt Eisleben, die Dankbarkeit unserer Provinz für die Munificenz unsers Königs und Herrn durch Bewilligung der zur würdigen Restauration des mehrgedachten Grundstücks nöthigen Geldmittel zu bethätigen, erachtete es aber, unter Hinweisung auf die Bestimmung der Provinzialfonds für alle Einsassen der Provinz ohne Unterschied der Confession, für angemessener, daß

Seine Majestät gebeten werde, die Aufbringung jener Geldmittel durch eine Collecte unter den wohlhabenden evangelischen Bewohnern der Provinz geschehen zu lassen.

Auf deshalb gehaltenen Vortrag haben Seine Majestät unterm 16ten v. Mts. die nachstehende Allerhöchste Ordre an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlassen:

Ich habe aus Ihrem Bericht vom 11ten d. Mts. mit Wohlgefallen ersehen, daß der von Mir befohlene für Rechnung Meines Dispositionsfonds bewirkte Ankauf des Sterbehauses **Luther's** in Eisleben, in der Provinz Sachsen, mit Freude und Dank aufgenommen wor-

Digitized by Google

worden ist. Ich will daher auch auf den Antrag des Landtages der Provinz Sachsen gern gestatten, daß sich die evangelischen Bewohner der Provinz durch freiwillige Beiträge, wegen deren Sammlung der Ober Präsident das Weitere zu veranlassen hat, bei dem durch die Restauration des **Luther**-Sterbehauses zu stiftenden Denkmal für den großen Reformator betheiligen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wende ich mich vertrauensvoll an die evangelischen Bewohner unserer heimathlichen Provinz mit der herzlichsten Bitte:

durch angemessene Beiträge zu der **Haus-Collecte**, welche durch die Ortsvorstände und deren Organe im Laufe der nächsten Monate eingesammelt werden wird, die umfassende Restauration und künftige Unterhaltung des Sterbehauses **Luther's** zu Eisleben zu ermöglichen und dadurch zur Begründung eines neuen Denkmals dankbarer Erinnerung an die Verdienste des edlen Gottes-Mannes und an die Frömmigkeit und fürsorgliche Freigebigkeit unserer Könige in unserer Provinz mitzuwirken.

Es kommt darauf an, das Berathungszimmer im Erdgeschoß und die Wohn- und Sterbezimmer **Luther's** im ersten Stockwerk nebst Fluren und Treppe des Vorderhauses deren frühere Einrichtung trotz mancher entstellender Einbauten noch deutlich erkennbar ist, in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder herzustellen, die unschönen Gebäulichkeiten neuern Ursprungs in dem geräumigen Hofe zu beseitigen und die alten der Erhaltung noch würdigen Theile der Seitengebäude wieder in harmonischen Zusammenhang mit dem Vordergebäude zu bringen und so einzurichten, daß sie für geistliche oder wissenschaftliche und Schulzwecke, sowie zur Unterbringung eines Hauswarts nutzbar werden können.

Specielle Pläne und Anschläge zu dieser Restauration sind zwar noch nicht ausgearbeitet, voraussichtlich aber wird mit einem Aufwande von etwa 6000 Thalern der Zweck zu erreichen sein, eine Summe, deren Aufbringung die evangelischen Einsassen unserer reichen Provinz gewiß nicht übermäßig belästigen dürfte. Magdeburg, den 31sten October 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(410.) Inhalts eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 14ten d. Mts. ist derselbe hinsichts der zum Gebrauche im Auslande bestimmten, von den Verwaltungsbehörden ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, deren Legalisation durch eine der auswärtigen Gesandtschaften am Königlichen Hofe gewünscht wird, mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dahin übereingekommen, daß dergleichen Schriftstücke, welche zeither nach vorgängiger Beglaubigung durch die Regierungs-Vorstände in der Regel dem Königlichen Ministerium des Innern eingereicht und nach erfolgter dortseitiger Beglaubigung dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Vermittlung der diplomatischen Legalisation vorgelegt worden sind, einer Mitwirkung des erstern Ministeriums zur Einholung von derartigen Legalisationen fortan nicht mehr bedürfen und daher von jetzt ab unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen sind.

Solches wird hierdurch für diejenigen Privatpersonen, welche die bezügliche Legalisation selbst nachsuchen wollen, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die betreffenden Schriftstücke sodann auch von dem letztgenannten Ministerium direct werden zurückgesandt werden.

Erfurt, den 31sten October 1863. **Königliche Regierung.**

(411.) Der Friedrich Adam **Steinert** in Ranis, welcher bisher als Agent zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handlungshaus Fr. J. **Wichelhausen & Co.** in Bremen concessionirt war, hat diese Agentur niedergelegt und den bezüglichen Erlaubnißschein zurückgereicht.

In Folge dessen werden alle diejenigen, welche an die von dem Friedrich Adam **Steinert** in seinem Verhältniß als Auswanderungs-Agent bestellte und in unserem Depositorio niedergelegte Caution von dreihundert Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6ten September 1853 — Amtsblatt de 1853, № 41 — hierdurch aufgefordert, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwölf Monaten vom Tage der Publikation an gerechnet, dieselben bei uns zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Caution dem ꝛc. **Steinert** ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 5. November 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Rückgabe von Kautionen. B. II. 5605.

(412.) Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. **Böhme** in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. **Wichelhausen & Comp.** daselbst hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine

gleiche

Digitized by Google

gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig **Deetjen** hierselbst abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Kaution beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des ꝛc. **Böhme** oder des ꝛc. **Deetjen** Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Kautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cöln, den 3ten November 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(413.) Der Rechtskandidat **Mylius** ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen worden. Der Aktuar **Stegemann** bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt ist auf seinen Antrag aus seiner Stelle entlassen worden. Der Büreau-Diätar **Spandau** zu Benneckenstein ist zum Büreau-Assistenten ernannt worden. Der Büreau-Diätar **Rixmann** zu Nordhausen ist an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt worden. Dem invaliden Feldwebel **Watteroth** zu Nordhausen ist eine Büreau-Diätarienstelle bei dem dortigen Kreisgerichte verliehen worden.

Der Chausseegeld-Erheber **Kolbe** in Gerhardtsgereuth ist ausgeschieden. Der Hauptamts-Assistent **Baumgarten** in Potsdam ist zum Ober-Steuer-Kontroleur in Suhl, und der berittene Steuer-Aufseher **Kloz** in Nordhausen zum Hauptamts-Assistenten daselbst befördert worden. Der Ober-Steuer-Kontroleur **Nürnberg** ist von Suhl nach Gollnow (Pommern), der berittene Grenz-Aufseher **Gueinzius** von Pollitz als berittener Steuer-Aufseher nach Nordhausen, der Steuer-Aufseher **Rottmann** von Catharinenberg nach Zeitz, der Steuer-Aufseher **Wüstefeld** von Mühlhausen nach Abbenrode, der Steuer-Aufseher **Kohlhaupt** von Cölleda nach Mühlhausen, der Grenz-Aufseher **Thomasky** von Warschbrück (Rheinprovinz) als Steuer-Aufseher nach Catharinenberg, der Chausseegeld-Erheber **Graf** von Schleusingen-Neundorf nach Gerhardtsgereuth, der Chausseegeld-Erheber **Henze** von Kalmerode nach Welsleben, und der Chausseegeld-Erheber **Kronberg** von Helmsdorf nach Schneidlingen versetzt worden. Der invalide Pionir **Koch** in Halle ist als Steuer-Aufseher in Burgwalde, der invalide Gefreite **Gleichmann** in Ziegenrück als Thorwärter in Zeitz, der pensionirte Gerichtsbote **Emmerling** in Halle als Steuer-Receptor in Mackenrode, der invalide Sergeant **Christiani** in Naumburg als Chausseegeld-Erheber in Kalmerode, der pensionirte Steuer-Aufseher **Kriene** in Wallhausen als Chausseegeld-Erheber in Diemitz, und der pensionirte Gerichtsbote **Mauff** in Erfurt als Chausseegeld-Erheber in Helmsdorf angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Rath **Senff** in Erfurt ist zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Frankfurt a/O. Allerhöchst ernannt. Die Gerichts-Assessoren **Gause** und **Thieme** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Querfurt mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mücheln, und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mühlberg und zugleich widerruflich zum Elbzollrichter daselbst, ingleichen die Referendarien **Breslau** und **Deutrich** zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Der Referendar **Weißwange**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, ist in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt worden. Der Auscultator **Wachsmuth** ist zum Referendar befördert worden. Die Rechts-Candidaten **von Hippel** und **von Werthern** sind zu Auscultatoren angenommen worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Fritzsche** zu Naumburg ist vom 1sten Februar k. Js. an pensionirt worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Müller** zu Naumburg ist an die Gerichts-Commission zu Eckartsberga versetzt worden. Der Referendar **Wohlfarth** ist zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Delitzsch mit der Function bei der Gerichts-Commission in Zörbig ernannt worden. Der Gerichtsbote **Wagner** zu Düben ist an die Gerichts-Commission in Weißenfels, und der Gerichtsbote **Süptitz** in Zeitz als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Eilenburg versetzt, ingleichen ist der bisherige Hülfsbote **Grundmann** in Düben definitiv bei der Gerichts-Commission daselbst und zugleich als Gefangenwärter angestellt worden.

Der Oeconom **Büchner sen.** von hier, die Schulzen **Koch** aus Kirchheim, **Görke** aus Elxleben, **Haack** aus Wandersleben, und der Schöppe **Bach jun.** aus Bindersleben sind zu Kreistaxatoren für den Kreis Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

In Tennstedt ist an Stelle des ausgeschiedenen Senators **Kahlert** anderweit der Kaufmann August **Wigand** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die

Digitized by Google

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Helmsdorf, im Kreise Mühlhausen, ist dem seitherigen Pfarrer zu Mengelrode, Franz Carl Thrien, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schweinitz, in der Dióces Prettin, ist dem bisherigen Cadettenhausprediger in Bensberg, Eduard Ludwig Augustin, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Cönnern, in der Dióces Cönnern, ist dem bisherigen Pfarrer in Strenz-Naundorf, Superintendentur-Vicar Friedrich August Ferdinand Gerlach, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Strenz-Naundorf ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconats-Stelle zu Heiligenstadt, in der Dióces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Friedrich Knaake ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Osterburg, in der Dióces gleiches Namens, ist der bisherige 2te Prediger Rathmann in Heiligenstadt berufen und bestätigt worden. Zugleich ist demselben die interimistische Verwaltung des Pfarramtes zu Düsedau übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tröchtelborn, in der Dióces Erfurt, ist der bisherige Pastor Schrimpf zu Rietberg in Westphalen berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wichtshausen, in der Dióces Suhl, ist der bisherige Diaconus Stade in Heringen ernannt und bestätigt worden.

Dem Schulamts-Aspiranten C. Werther aus Erfurt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(414.) Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg, ist unter dem 2ten October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(415.) Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9ten October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(416.) Dem Kaufmann Karl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9ten October 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und andern Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(417.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(418.) Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13ten October 1863 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, betreffend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam, — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. Delbrück.

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. x. 4 542.

Digitized by Google

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage der Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, [am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Hendrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des Dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

[a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentier, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten, von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
[f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, einer Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und wohnhaft daselbst, und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stum, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionairen durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Procent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe anzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Digitized by Google

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Wellink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Aktionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Procent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Procent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Procent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissaren.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiesbaan, alle oben genannt

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt seyn.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Procent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Procent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Procent jährlich beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Procent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Digitized by Google

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Procent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Procent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Procent, während die restirenden Fünf und dreißig Procent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Procent nur zehn Procent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Procent an alle Aktionäre, und Fünf Procent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deßwegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel elf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dylstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Aard Maassen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — S. van der Held Wz. G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel**, Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Renvoi, empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg rc. rc. rc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleysier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft".

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 110, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf, des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Pegrau & Co. in Cöln a./Rh.

Druck v. F. W. Bessen in Hilden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 21sten November 1863.

(419.) Das zu Berlin am 24sten v. Mts. ausgegebene 36ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5771. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staats-Straße, in der Richtung auf Metelen, und von Berghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungs-Bezirk Münster;

Nro. 5772. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgemeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgemeistereien Altenessen, Steele und Borbeck;

Nro. 5773. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; vom 28sten September 1863;

Nro. 5774. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8/9 October 1860; vom 9ten October 1863; und

Nro. 5775. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen; vom 9ten October 1863.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 37ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5776. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungs-Bahn-Gesellschaft; vom 21sten August 1863.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 38ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5777. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie; vom 1sten November 1863; und

Nro. 5778. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten October 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 39ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5779. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten October 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, und

Nro. 5780. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten October 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(420.) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1) **die New-Yorker Staats-Zeitung,**
2) **das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,**
3) **das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,**
4) **den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis**

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4ten November 1863. **Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.**

Nach-

Digitized by Google

(421.) Nachdem gegen folgende Zeitschriften:
1) den in **London** erscheinenden „**Hermann**",
2) die in **Coburg** erscheinende „**Aera**",
3) den ebendaselbst erscheinenden „**Fortschritt**"

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14ten November 1863. **Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.**

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(422.) Die den Zeitraum vom 1sten October 1863 bis den 30sten September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **vom 1sten September d. Js. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags** mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11ten Mai beziehungsweise 2ten September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Contrôle und in **Hamburg** bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten August 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

(423.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die

Digitized by Google

die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 18ten August 1863. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(424.) Die katholische Pfarrstelle zu Kella, im Regierungs-Bezirk Erfurt, ist schon seit mehreren Jahren durch Versetzung ihres früheren Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung in Erfurt einreichen.

Magdeburg, den 10ten November 1863. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.**
In Vertretung: **von Kotze.**

(425.) Die katholische Pfarrstelle zu Silberhausen, im Kreise Mühlhausen, deren Einkommen durch einen jährlichen Zuschuß von 100 Thalern dergestalt verbessert worden ist, daß dasselbe nunmehr den Gesammtbetrag von 345 Thalern jährlich beträgt, ist seit längerer Zeit erledigt. Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich bei der Königlichen Regierung in Erfurt binnen 6 Wochen melden.

Magdeburg, den 11ten November 1863. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.**

(426.) Mit Bezug auf den §. 90 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen — Gesetz-Sammlung de 1863, pag. 572 — wird hiermit bekannt gemacht, daß das in diesen Paragraphen in Aussicht genommene Ausscheiden der in dem ersten Jerichower-, im Mansfelder See-, im Saal- und im Worbiser Kreise belegenen, seither der Societät angehörigen Ortschaften aus dem Societäts-Verbande mit dem 1sten Januar 1864 nicht zur Ausführung kommen kann, daß vielmehr dieser Termin **bis zum 1sten Januar 1865** hinausgeschoben und demgemäß die Fortführung der Geschäfte genannter Societät in den betreffenden Ortschaften bis dahin, wie bisher, erfolgen wird. Magdeburg, den 16ten November 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. J. V.: **von Kotze.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(427.) Höherer Anordnung zufolge sollen auch die durch Kunst und Alterthum merkwürdigen Glocken zu denjenigen Monumenten gerechnet werden, deren möglichste Erhaltung nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Wo durch Schadhaftigkeit der Glocke ein Umguß derselben bedingt wird, ist, wenn irgend möglich, die Form der neuen Glocke stets als Abdruck der alten mit den nöthigen historischen Zusätzen anzufertigen. Wenigstens aber ist Abschrift der auf den gedachten Glocken etwa befindlichen Inschriften als historische Documente aufzubewahren. Namentlich gilt dies von den älteren Glocken aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege.

Dies wird hierdurch zur gemessensten Beachtung Seitens der zuständigen Behörden, so wie insbesondere der betreffenden Kirchen- und Gemeinde-Vorstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 13ten November 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

(428.) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.,
für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 10ten Juni 1862. **Der Ober-Post-Director: Lenz.**

Vom

Digitized by Google

(429.) Vom 16ten d. Mts. ab ist die Entfernung zwischen Gebesee und Henschleben auf ¾ Meilen, zwischen Gebesee und Behra auf 1 Meile, zwischen Gebesee und Straußfurt auf 1 Meile, zwischen Gebesee und Greußen auf 2¼ Meilen, und demgemäß die ganze Länge des Postcourses zwischen Erfurt und Nordhausen auf 10¼ Meilen, ferner die postmäßige Entfernung von Weißensee nach Behra auf 1 Meile und nach Henschleben auf 1¼ Meile anderweit festgesetzt worden. Erfurt, den 11ten November 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(430.) Mit dem 1sten December cr. wird die Botenpost zwischen Niederorschel und Worbis aufgehoben und dagegen eine tägliche Kariolpost zwischen den gedachten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Niederorschel um 6 Uhr Morgens, in Worbis um 6⁵⁰ Uhr Morgens, aus Worbis um 8 Uhr Morgens, in Niederorschel um 8⁵⁰ Uhr Morgens.

Erfurt, den 13ten November 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(431.) Für den Bezirk Waldau, im Kreise Schleusingen, ist der bisherige Schiedsmann **Brückner** zu Oberrod fernerweit zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 7ten November 1863. **Königliches Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(432.) Die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 1001 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Rochau, in der Diöces Stendal, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

Der Pfarrer **Berghoff** in Crumpa, Diöces Freyburg a/U., wird am 1 December c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist nach Abzug des Emeritengehalts mit einem Einkommen von ca. 730 Thlr. verbunden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 989 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Badeleben, Diöces Eilsleben, ist durch das Ableben des Pfarrers **Oppermann** vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(433.) Der Regierungs-Referendarius **von Westphalen** ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Die Oberförsterstelle zu Königsthal ist an Stelle des mit dem 1sten October d. Js. in Ruhestand getretenen Oberförsters **Dunkelberg** dem bisher zu Ramuck stationirt gewesenen Oberförster **Bär** übertragen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer an den katholischen Stadtschulen zu Erfurt, Ferdinand **Honcamp**, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer August **Knauf**, bisher in Haynrode, ist als Mädchenschullehrer und Organist zu Großbodungen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Secretariats-Aspirant, Sergeant **Granert** vom Magdeburgischen Füsilier-Regiment Nro. 36 ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Falkenberg mit Dahlenberg, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Diaconus in Dommitzsch, Johann Christian **Pfannholz**, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(434.) Das dem Maschinenfabrikanten Ewald **Hilger** zu Essen unter dem 31sten Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Tuchpressmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(Hierzu eine Beilage, betreffend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Digitized by Google

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Hodson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung“ genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Anonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wenn die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Digitized by Google

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens $^3/_4$ der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

Digitized by Google

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß“ bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

Digitized by Google

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

Digitized by Google

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlu
eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Emp
nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden A
legenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse ei
Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln,
es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug au
Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit
Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder wi
sprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierm
gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Re
ments oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement zu Ge
sellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Dir
toren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Ba
eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Age
Kassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur G
schäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Ba
und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen
gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Pers
welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Cau
oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft ge

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in so
Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wi
das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, V
ranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Scha
ersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordn

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellsch
befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen
Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein
deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzei
der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen wer
geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen,
sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschein
Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Ba
oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- u
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil
selben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder meh
Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen we

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds,
sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und
gaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und
in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bon
Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferne
Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der
poration of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder über
in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham
auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Be
sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schiffsfahrtsgesellschaften, Wasserleitu
Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönl
ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerw
Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthp
verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Banquiers zur vorstehend des Weitern auseina
gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds
Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen
Banquiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der
stand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingel
Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald
möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, we
mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue
ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schul
sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nach

Digitized by Google

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß-Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

Digitized by Google

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren vor blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen ²/₃ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorerwähnt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwiderlaufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder, daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

Digitized by Google

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

2

Digitized by Google

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und anderen Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Digitized by Google

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs Fond" zu gründen, dessen Höhe im Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Angelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

Digitized by Google

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. **Das Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist unbeschränkt.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
" " den laufenden Feuer-Risico " 169,944. 9 " 4 " = ca. " 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. December 1862.

	£	sh.	d.		Thlr.
a) Feuerversicherungen, laufendes Risico	£ 86,558,648	— sh.	— d.	= ca. Thlr.	577,057,653.
b) Lebensversicherungen " "	" 4,416,449	— "	— "	= ca. "	29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten	" 23,648	1 "	3 "	ca. "	157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

	£ s. d.	Thlr.		£ s. d.	Thlr.
An Schäden . . .	£ 281,656. 9. 11.	= ca. Thlr. 1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496. 5. 9.	= ca. Thlr. 1,336,641.
" Verwaltungskosten	" 46,338. 11. 6.	= " " 308,924.	Per Netto-Prämien-Einnahme	" 436,065. 9. 11.	= " " 2,907,103.
" Stempel . . .	" 1,666. 5. 6.	= " " 11,108.	" Zinsen	" 27,681. 16. —.	= " " 184,545.
" Löschmannschaft .	" 3,502. 12. 7.	= " " 23,351.			
" Prov. an Agenten	" 35,802. 5. 6.	= " " 238,682.			
" Agenturspesen . .	" 9,900. 14. 11.	= " " 66,005.			
" Rechtsunkosten. .	" 2,721. 11. 5.	= " " 18,143.			
" Dividenden f. 1861	" 56,211. 14. —.	= " " 374,744.			
" Vortrag des Gewinn-Saldo . .	" 226,443. 6. 4.	= " " 1,509,622.			
	£ 664,243. 11. 8.	= " " 4,428,289.		£ 664,243. 11. 8.	= ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

	£ s. d.	Thlr.		£ s. d.	Thlr.
An Rückversicherungen	£ 7,490. 6. 1.	= ca. Thlr. 49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£ 762,262. 15. 9.	= ca. Thlr. 5,081,752.
" Policen-Rückkauf .	" 4,433. 19. —.	= " " 29,559.	Per Prämien . . .	" 138,703. 3. 4.	= " " 924,688.
" bezahlte Policen-forderungen . . .	" 68,181. 15. 5.	= " " 454,545.	" Zinsen . . .	" 38,600. —. —.	= " " 257,333.
" Bureaukosten . .	" 13,713. 3. 9.	= " " 91,421.	" Leibrenten-Conto-Saldo	" 2,512. 5. 2.	= " " 16,746.
" Aerztl. Honorar .	" 1,236. 7. 6.	= " " 8,212.			
" Stempel . . .	" 177. 13. 4.	= " " 1,184.			
" Provisien . . .	" 5,118. 2. 10.	= " " 34,121.			
" Rechtsunkosten .	" 216. 9. 3.	= " " 1,443.			
" Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen . .	" 841,540. 7. 1.	= " " 5,610,269.			
	£ 942,078. 4. 3	= ca. Thlr. 6,280,519.		£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 28sten November 1863.

(435.) Das zu Berlin am 24sten d. Mts. ausgegebene 40ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5781. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1sten Juni 1863; vom 21sten November 1863;

Nro. 5782. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern; vom 10ten October 1863;

Nro. 5783. das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes; vom 21sten October 1863;

Nro. 5784. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten October 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee;

Nro. 5785, den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungs-Bezirk Trier; und

Nro. 5786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Colberger Soolbade-Aktien-Verein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Aktiengesellschaft; vom 7ten November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Trichinenkrankheit betreffend. 6052. A. 1.

(436.) Das Vorkommen der Trichinenkrankheit bei dem Menschen hat, obwohl deren Erscheinungen seit 30 Jahren durch anatomische Untersuchungen nachgewiesen waren, dennoch, da sie nicht in dem Grade sich bemerkbar gemacht hatten, daß sie während des Lebens als die Ursache eines lebensgefährlichen Leidens aufgefaßt werden konnte, erst in neuester Zeit in höherem Maße die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Insbesondere ist dies geschehen, nachdem im Regierungsbezirk Magdeburg, im Voigtlande zu Plauen, im Regierungsbezirk Stralsund, und ganz besonders im Mansfeldischen, in Hettstedt, vorgekommene Fälle diese Krankheit als eine selbstständige dargethan. Dieselben haben zugleich aber auch in dem großen Publikum hin und wieder eine übertriebene Furcht vor derselben hervorgerufen und so nicht nur auf die wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt, sondern insbesondere auf einen wichtigen Gewerbszweig einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

Um diesen Nachtheilen zu begegnen, besonders aber nachzuweisen, daß Jeder gegen die Gefahren, mit welcher die Trichinenkrankheit bedroht, sich selbst zu schützen im Stande ist, lassen wir im Nachfolgenden die nach den bisher über diese Krankheiten erhobenen Thatsachen folgen:

Es kann als bekannt angenommen werden, daß der Genuß des Schweinefleisches die Trichinenkrankheit hervorrufen kann, wenn das Fleisch Trichinen enthält. Diese Trichinen sind kleine, faden- und spindelförmige, nur mit einem starken Vergrößerungsglase erkennbare Würmchen, welche in dem Schweinefleisch in sehr kleinen, dem 50sten Theil einer Linie in der Länge und dem 100ten Theil in der Breite gleichen kalkartigen Kapseln gefunden werden. Wird nun solches Fleisch im rohen, oder nicht gehörig durch Kochen, Braten, Räuchern oder Einpökeln vorbereiteten Zustande genossen, so lösen sich im Magen die umhüllenden Kapseln auf, die Trichinen werden frei und pflanzen sich im Magen und Darmkanale durch das Gebären lebendiger Jungen fort, die wiederum die Magen- und Darmwände durchbohren, demnächst das Muskelfleisch erreichen und in demselben sich, wie schon vorhin erwähnt wurde, auch beim Menschen einkapseln.

Durch diesen Vorgang werden nun beim Menschen kolikartige Leibschmerzen, Uebelkeit, Appetitlosigkeit, mitunter Durchfall, belegte Zunge, Schmerzen in den Gliedmaßen erregt, bei einem sich einstellenden Fieber entsteht ein Zustand, der einem gastrisch-rheumatischen Fieber gleicht. Bald aber schwillt das Gesicht ganz oder theilweise an, auch die Muskeln fühlen sich geschwollen, zusammengezogen an. Die Schmerzen vermehren sich und erschweren die Bewegungen des Körpers und der Gliedmaßen in hohem Grade. Durst, nächtliche Unruhe, Brustbeklemmung, heisere Stimme und Angstgefühl treten bei Zunahme

Digitized by Google

nahme der Krankheit ein, öfter erfolgt ein starker Schweiß. In leichteren Fällen geht die Krankheit nach 2—3 Wochen, bei noch länger bestehender allgemeiner Schwäche in Gesundheit über, während sie in schweren ein noch längeres Krankenlager herbeiführt und selbst mit dem Tode enden kann.

Das Vorkommen der Trichinen bei dem Schweine ist jedoch bei Weitem nicht so häufig, wie die übertriebene Furcht es bei Vielen wahrscheinlich macht, und anderntheils ist auch das Vorkommen der Trichinen in dem Fleisch und in den Fleischwaaren zu erkennen und deshalb der Genuß eines solchen Fleisches zu vermeiden.

Während nun aber eine ebenfalls dem Publikum hinreichend bekannte Krankheit des Schweines, die Finnen, im Fleische mit dem unbewaffneten Auge zu erkennen ist, findet dies bei den Trichinen nicht statt. Da nun aber nicht jeder Käufer des Schweinefleisches sich mit einem Vergrößerungsglase versehen, dasselbe auch oft nicht gehörig gebrauchen kann, so ist es gerathen, das Fleisch nur da zu kaufen, wo die Sicherheit geboten ist, dasselbe rein zu finden und zu diesem Ende haben die Fleischer an mehreren Orten sich bereits erboten, diese Sicherheit dem Käufer dadurch zu gewähren, daß sie nur Fleisch verkaufen, was vorher von Sachverständigen genau untersucht und gesund befunden worden ist.

Wo man nicht die Ueberzeugung hegen kann, daß dergleichen Sicherungsmaßregeln vorgenommen sind, da ist die Vorsicht nothwendig, daß man überhaupt kein rohes oder auch nur solches Schweinefleisch genießt, welches nicht vollständig gar gemacht worden ist.

So wie nämlich das rohe Schweinefleisch, so ist auch dasjenige, welches durch die sogenannte Schnellräucherung mittelst Holzessig bereitet wird und zu Schinken, Würsten, Rauchfleisch verwandt wird, nicht ohne Gefahr zu genießen. Ebensowenig sind die nicht vollständig durchgebratenen Cottelets, Carbonaden, Brat- und Rostwürstchen und Saucischen unverdächtige Nahrungsmittel. Dagegen ist das Schweinefleisch als unverdächtig zu genießen, das vollständig gar gekocht oder gebraten, vollständig durchgepökelt und gehörig geräuchert und als Pökel- oder geräucherte Waare zur Aufbewahrung geschickt ist. Da übrigens auch die Trichinen sich nur in dem Fleische des Schweines finden, so ist der Speck und das Fett desselben ohne Gefahr zu gebrauchen.

Die Furcht, daß sich auch bei andern Hausthieren, welche zum Genuß für den Menschen bestimmt sind, Trichinen finden, ist nach den bisherigen Erfahrungen als eine unbegründete zu erachten. Es darf aber nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß in den Fleischerläden in der Regel auf einem und demselben Klotz und mit demselben Beil oder Messer die verschiedenen Fleischarten hintereinander zerlegt werden und daß hierbei sehr leicht ebensogut das Rindfleisch, wie das Schöpsen- und Kalbfleisch mit Trichinen aus dem Schweinefleisch verunreinigt werden kann. Dieser Umstand fordert zu der Vorsicht auf, überall das Schweinefleisch bis dahin, wo es als rein von Trichinen nachgewiesen ist, durchaus abgesondert von den anderen Fleischarten auf eigenen Klötzen mit besonderen Messern und Beilen und selbst von eigens dazu bestimmten Personen zu behandeln, in jedem Falle aber, wo sich wirklich ein Trichinenfleisch finden sollte, die hierzu angewandten Utensilien auf das Sorgfältigste durch Abhobeln des Klotzes, Abwaschen mit kochendem Wasser, Eintauchen der Messer und des Beils in das kochende Wasser zu reinigen, auch darf der damit beschäftigt gewesene Mensch ohne sorgfältigen Wechsel der Schürze, wiederholtes Reinigen der Hände u. s. w. sich nicht mit anderem Fleisch beschäftigen.

Ueber die Entstehung der Trichinen im Schweine sind bis jetzt noch keineswegs die Thatsachen so weit festgestellt, daß man mit Gewißheit sich darüber aussprechen kann. Wenn aber glaubwürdigen Angaben zufolge in Thüringen die Trichinenkrankheit nur höchst selten beobachtet, und nie bei Schweinen, welche naturgemäß gefüttert, gewartet und gemästet werden, wohl aber bei den sogenannten Treibeschweinen und denjenigen, welche ungewohntes Futter erhalten, gefunden wird, so liegt hierin wohl auch eine besondere Aufforderung für die Fleischer, ihren Schweinebedarf nur da zu entnehmen, wo sie einer ordnungsmäßigen Behandlung des Schweines gewiß sind.

Ganz besonders ist die Fütterung der Schweine mit Fleischabgängen eine verdächtige und solche Thiermästung eine verwerfliche, da erwiesener Maßen Schweine, sowie Kaninchen und Hunde, wenn sie Trichinenfleisch als Futter erhalten, selbst von dieser Krankheit befallen werden.

Zur Feststellung der Thatsachen fordern wir noch die Thierärzte, Viehhalter, Fleischer und Alle, welche in einzelnen Fällen Wahrnehmungen über das Vorkommen von Trichinen machen sollten, auf, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Auch sämmtliche Medicinalpersonen, welchen die Erscheinungen der Trichinenkrankheit vorkommen, werden hierdurch angewiesen, sofort Anzeige zu erstatten, um zu ermitteln, auf welchem Wege die Krankheit herbeigeführt worden ist.

Zum

Digitized by Google

Zum Schlusse aber wenden wir uns mit der dringenden Aufforderung an Jedermann, wenn auch nicht es an der nöthigen Vorsicht ermangeln, sich doch auch nicht von einer bei der gegenwärtigen Sachlage unbegründeten Furcht einnehmen zu lassen.

Erfurt, den 24sten November 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(437.) Bei dem an der Nordhausen-Heiligenstädter Chaussee, 1 Meile von Nordhausen und $1^1/_2$ Meile von Obergebra belegenen Gasthause „zum Schern" finden Reisende, welche von dort aus die Personenposten zwischen Nordhausen und Heiligenstadt resp. Witzenhausen benutzen wollen, von jetzt ab Aufnahme, soweit in den Cours-Wagen der gedachten Posten oder in den beigehenden Beichaisen leere Plätze noch vorhanden sind.

Erfurt, den 19ten November 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(438.) Mit dem 1sten December cr. wird zwischen Sondershausen und Frankenhausen eine Botenpost eingerichtet werden, welche an den sechs Wochentagen coursiren und folgenden Gang erhalten wird: aus Sondershausen um $7^3/_4$ Uhr Vormittags, in Frankenhausen um $11^3/_4$ Uhr Vormittags, aus Frankenhausen um $3^3/_4$ Uhr Nachmittags, in Sondershausen um $7^3/_4$ Uhr Abends. Erfurt, den 23sten November 1863. **Königliche Ober-Post-Direction.**

(439.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11ten November 1863.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooßten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

48 Stück	zu 1000 Thlr.	=	48,000	Thlr.
12 „	„ 500 „	=	6000	„
70 „	„ 100 „	=	7000	„
56 „	„ 25 „	=	1400	„
108 „	„ 10 „	=	1080	„

überhaupt Drei und Sechzig Tausend Vier Hundert und Achtzig Thaler nebst 2180 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
W. v. Nathusius, Krichelдorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Abgeordneter der Rentenbank-Direction,

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(440.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11ten November 1863.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooßten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3^1/_2$ %.

4 Stück	zu 500 Thlr.	=	2000	Thlr.
1 „	„ 300 Thlr.	=	300	„

II. à 4 %.

9 Stück	zu 500 Thlr.	=	4500	Thlr.
5 „	„ 100 „	=	500	„
3 „	„ 50 „	=	150	„
1 „	„ 25 „	=	25	„

überhaupt Sieben Tausend Vier Hundert Fünf und Siebenzig Thaler nebst 69 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
W. v. Nathusius, Krichelдorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Abgeordneter der Rentenbank-Direction,

wird

Digitized by Google

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(441.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1863 bis ult. März 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 38 Stück, nämlich: Nro. 49. 105. 141. 276. 448. 515. 530. 649. 1011. 1076. 1337. 1794. 1849. 1863. 1917. 2371. 2627. 2809. 2906. 3037. 3312. 3507. 4282. 4414. 4524. 4733. 5122. 5135. 5308. 5434. 5502. 5515. 5695. 5999. 6056. 6080. 6661. 7052.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nro. 571. 1365. 1523. 1553. 1555. 1581. 1610. 1801. 1847. 1851.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nro. 53. 154. 351. 480. 832. 1647. 1720. 2036. 2127. 2361. 2518. 2617. 2625. 2741. 3001. 3201. 3219. 3288. 3371. 3466. 3826. 3919. 4157. 4490. 4670. 4778. 4899. 4976. 5053. 5213. 5479. 5793. 6018. 6523. 6533. 6682. 7037. 7233. 7632. 7858. 8201. 8224. 8471. 8487. 8495. 8647. 8699. 8735. 9097. 9169. 9184. 9281.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nro. 12. 283. 493. 1102. 1202. 1550. 1763. 1905. 2138. 2241. 2290. 2345. 2389. 2559. 2775. 3458. 3666. 3673. 3726. 3750. 3753. 3949. 4610. 4627. 4892. 4897. 5029. 5082. 5105. 5429. 5446. 5588. 5917. 6026. 6037. 6078. 6494. 6720. 6891. 6899. 7005. 7244. 7248. 7273.
5) Lit. E à 10 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nro. 12407 bis 12451.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1864 ab,** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,** gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... № .... à .... Thlr. Kapital,
2) ıc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den ......ten 186

N. N.

Mit dem 31sten März 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 12 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12406 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(442.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

zu 500 Thlr. Nro. 116. 192. 309. 324. 737.

2) von

Digitized by Google

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nro. 282. 335. 568. 660. 3122. 3133. 3856. 4275. 4285.
b) zu 400 Thlr. Nro. 2039.
c) zu 100 Thlr. Nro. 1313. 1458. 1471. 1724. 3452. 3697. 3959. 4187.
d) zu 50 Thlr. Nro. 976. 1187. 1940. 4272.
e) zu 25 Thlr. Nro. 2. 1957.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1864 erfolgt vom 1sten Juli 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr** sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nro. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1864 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1854: à 4 % Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b) 1sten Januar 1855: à 3½ % Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. — à 4 % Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c) 1sten Juli 1857: à 3½ % Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Januar 1861: à 4 % Nro. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1sten Januar 1863: à 4 % Nro. 1701. 3348. zu 100 Thlr.
f) 1sten Juli 1863: à 4 % Nro. 1691. 4222. zu 500 Thlr., Nro. 1437 zu 300 Thlr., Nro. 952. 2617. 3849. zu 100 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst, oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(443.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 3ten Juni 1851 und 15ten April 1863 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme von Versicherungen der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr im Sinne des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 nachträglich noch folgenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, nämlich:
a) der Versicherungs-Gesellschaft **Thuringia** zu Erfurt,
b) der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin,
die Berechtigung ertheilt haben. Magdeburg, den 18ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(444.) Der Kaufmann Ernst **Becherer** zu Mühlhausen ist für den vierten Wahlbezirk der genannten Stadt auf die Zeit vom 13ten October d. Js. bis dahin 1866 als Schiedsmann gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 21sten November 1863. **Königliches Appellationsgericht.**

Vacante Stellen.

(445.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 926 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Wedringen, Diöces Neuhaldensleben, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schneidewindt** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Durch

Digitized by Google

Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 634 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Nicolai, Petri und Margarethae in Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(446.) Dem Königlichen Förster **Breitenbach** zu Wachstedt, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Der landräthliche Secretair **Rausch** in Erfurt ist zum Bürgermeister der Stadt Thamsbrück auf die Zeitdauer von Zwölf Jahren gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Adalbert **Nußbaum** in der katholischen Gemeinde Friedrichsdorf, Kreis Erfurt, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer **Marsch** zu Holbach, im Kreise Nordhausen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer **Herrmann** zu Moxa, im Kreise Ziegenrück, ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Robert **Hause** aus Wülfingerode ist als Rektor an der Elementar-Knaben- und Mädchenschule zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Karl August Wilhelm Asmus **Fritsch** zu Rehungen, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unterrißdorf mit Wormsleben, in der Diöces Eisleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Carl Günther Robert **Giseke**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Warsleben mit Ueplingen, in der Diöces Eilsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Hermann Justus **Jeep**, berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(447.) Dem Moritz M. **Friedlander** in Breslau, ist unter dem 20sten November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(448.) Das dem Civil-Ingenieur G. A. **Diebrecht** in Kassel unterm 15ten August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 5ten December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(449.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nro. 1—8 über die Zinsen vom 1sten November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1sten November d. Js. ab von der Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, **täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Contrôle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Contrôle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu .... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten Juni k. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12ten October 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Die Deputirten der Kurmark: Graf Häseler. Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(450.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei

den

Digitized by Google

den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 20sten October 1863. **Königliche Regierung.**

Beschädigung der Telegraphenleitungen betreffend. 4882. A. 3. u. 2.

(451.) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegrapen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31sten October 1863. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 20sten November 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(452.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das dem 37sten Stück des vorjährigen Amtsblattes beigefügte Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „**Royale Belge**“ in Brüssel vom 3ten Februar 1853 zum Artikel 25 folgenden unter dem 29sten September d. Js. beschlossenen und am 4ten Oktober d. Js. Landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten hat:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5ten Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikel 25 gemacht worden sind.“

Erfurt, den 22sten November 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacante Stelle.

(453.) Durch die Versetzung des Diaconus **Pfannholz** ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 510 Thlr. verbundene, Diaconat in Dommitzsch, Diöces Torgau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen und 6 Schulen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55. Erfurt, den 12ten December 1863.

(454.) Das zu Berlin am 1sten d. Mts. ausgegebene 41ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5787. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft; vom 2ten November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(455.) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Ser. III. Nro. 1—8, über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons, **vom 14ten December d. Js. ab** von der Contrôle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, **täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Contrôle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6ten Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Contrôle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Contrôle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Contrôle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Contrôle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Contrôle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1sten August k. Js. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28sten November 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(456.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über

 die

Digitized by Google

die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons, sowohl bei dieser, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 5ten December 1863. **Königliche Regierung.**

(437.) In Gemäßheit des §. 12 des Statuts für die Handels-Kammer zu Erfurt vom 18ten October 1844, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der mit Ende dieses Jahres statutenmäßig aus der Handels-Kammer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten Juni cr. (Gesetz-Sammlung pro 1863, Seite 441) und des sich hierauf beziehenden Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22sten desselben Monats gewählt sind:

a. zu Mitgliedern:

1) der Kaufmann **Kühlewein** für die Zeit bis ultimo 1864,
2) " " Carl **Metz** " " " " " 1865.
3) " " Julius **Hoffmann**,
4) " " Eduard **Möller**,
5) " " **Blanchart**.

ad 3. bis 5. für die Wahlperiode von 1864/66.

b. zum Stellvertreter:

der Fabrikant **Reinecke** für die Wahlperiode 1864/66.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind diese Wahlen bestätigt worden.

Erfurt, den 30sten November 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(438.) Um die künftigjährige Auflage des Regierungs-Amtsblattes und Anzeigers zeitig vor dem Beginn des neuen Jahres feststellen zu können, fordern wir die bisherigen **freiwilligen** Abonnenten des Amtsblattes und Anzeigers, sowie diejenigen, welche diese Blätter für das nächste Jahr zu halten wünschen, hierdurch auf, die Erneuerung resp. den Eintritt des Abonnements bei den Post-Anstalten, und bezüglich der hier in Erfurt wohnenden Theilnehmer bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comptoir, spätestens bis **zum 23sten d. Mts.** zu bewirken, da sonst bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des Jahrgangs nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Gleichzeitig machen wir die Behörden und Beamten, sowie überhaupt alle diejenigen Abonnenten des Regierungs-Amtsblattes, welche das **Register** für den **laufenden Jahrgang** zu haben wünschen, darauf aufmerksam, dies ebenfalls bis **zum 23sten d. Mts.** bei den bezeichneten Stellen anzumelden, damit danach der Bedarf ermessen werden kann.

Erfurt, den 1sten December 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(439) Nachdem die Abgeordnetenwahl für den 5ten Erfurter Wahlbezirk (Schleusingen-Ziegenrück), sowie einige Wahlmännerwahlen im Kreise Schleusingen für ungültig erklärt und wir beauftragt worden sind, die nöthigen Neuwahlen zu veranlassen, haben wir den Termin für die vorzunehmenden Wahlmännerwahlen auf

den 17ten dieses Monats,

für die Abgeordnetenwahl aber auf

den 29sten dieses Monats

bestimmt und den Landrath **von Breitenbauch** zu Ranis wiederum zum Wahlcommissarius ernannt.

Wahlort ist in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 27sten Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 351) diesmal die Stadt Schleusingen.

Erfurt, den 8ten December 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacante Stelle.

(440.) Die evangelische Diaconatstelle zu Heringen, in der Grafschaft Stolberg-Stolberg, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung dieser mit einem Einkommen von 397 Thlr. 16 Sgr. $3^1/_2$ Pf. verbundene Stelle ist dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg für diesmal überlassen worden. (Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 19ten December 1863.

(461.) Das zu Berlin am 5ten d. Mts. ausgegebene 42ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 5788. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission); vom 2ten November 1863;

Nro. 5789. den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 17ten August 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 572); vom 23sten November 1863;

Nro. 5790. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11ten September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatz-Vertrages vom 21sten September 1857 (Gesetz-Sammlung S. 829); vom 27sten November 1863; und

Nro. 5791. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16ten August 1828 (Gesetz-Sammlung für 1829 S. 101); vom 27sten November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(462.) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift

„**die Gartenlaube**“

auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 14ten December 1863. **Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(463.) In Folge der für die Königliche Marine unterm 8ten huj. Allerhöchstbefohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10ten December 1863.

Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirks-Feldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11ten December 1863.

Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

(464.) Am 1sten Januar k. Js. wird in dem Orte Wahlhausen, Kreis Heiligenstadt, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten. Die Dienststunden dieser neuen Post-Anstalt zum Verkehre mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden: a) für die Wintermonate: an den Wochen-

Digitized by Google

tagen auf 8 bis 1 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen auf 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, b) für die Sommermonate: an den Wochentagen auf 7 bis 1 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen auf 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. Die Post-Verbindung mit Wahlhausen wird vorerst durch Einrichtung einer wöchentlich dreimaligen Kariolpost und einer wöchentlich dreimaligen Botenpost zwischen Heiligenstadt und Wahlhausen hergestellt und ist der Gang dieser Post wie folgt festgesetzt worden: **1) der Kariolpost:** Montags, Mittwochs und Freitags: aus Heiligenstadt um 6 Uhr Vormittags, in Wahlhausen um 8¾ Uhr Vormittags, aus Wahlhausen um 2½ Uhr Nachmittags, in Heiligenstadt um 5¼ Uhr Nachmittags, **2) der Botenpost:** Dienstags, Donnerstags und Sonnabends: aus Heiligenstadt um 5 Uhr Vormittags, in Wahlhausen um 9 Uhr Vormittags, aus Wahlhausen um 1½ Uhr Nachmittags, in Heiligenstadt um 5½ Uhr Nachm.

Erfurt, den 12. December 1863. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(465.) Durch die Versetzung des Oberpfarrers **Reißbach** ist die mit einem jährlichen Einkommen von 727 Thalern verbundene, unter Königlichem Patronate stehende, Oberpfarrstelle zu Mühlberg, Diöces Liebenwerda, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

Durch den Eintritt des Pfarrers **Krause** in den Ruhestand, ist die, unter Privatpatronat stehende, Pfarrstelle zu Drognitz, in der Ephorie Ziegenrück, vacant geworden. Die Stelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von circa 417 Thalern. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 3 Schulen.

Der Pfarrer **Thomae** in Pötewitz, Diöces Lissen, wird am 1sten April kommenden Jahres in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende, Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von cr. 570 Thalern. — Die Parochie hat eine Kirche und zwei Schulen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Bündorf, Diöces Lauchstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Hennicke** vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(466.) Der Regierungs-Referendarius Hilmar Friedrich Anton **Graf vom Hagen** ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Der Rittergutspächter und Gutsbesitzer **Schmidt** zu Steinheuterode ist zum Kreistaxator für den Kreis Heiligenstadt ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

In Stelle des verstorbenen Stadtraths **Walter** zu Nordhausen ist der Gerichts-Assessor Woldemar **Born** in Zeitz zum besoldeten zweiten Stadtrath erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von Zwölf Jahren bestätigt worden.

In Sömmerda sind der unbesoldete Rathmann **Franke** wieder, und an Stelle des ausscheidenden unbesoldeten Rathmanns **Baum** der Kaufmann Adolph **Donat** als solcher neu erwählt. Beide sind Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Senators **Hentschel** zu Langensalza ist der Appellations-Gerichts-Referendar **Nebrich** zu Mühlhausen zum besoldeten Magistrats-Mitgliede auf zwölf Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Gustav **Kurzius** ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und mit der Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Benneckenstein beauftragt worden.

Der Steuer-Aufseher **Vetter** in Erfurt ist zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst befördert; die Steuer-Aufseher **Kaupisch** von Bischhagen und **Spielberg** von Magdeburg sind, ersterer nach Nordhausen und letzterer nach Erfurt versetzt, der Supernumerar **Bennewitz** in Magdeburg ist als Steuer-Aufseher in Bischhagen, und der pens. Gensdarm **Heiser** in Gefell als Chausseegeld-Erheber in Seehausen angestellt worden.

Hierzu eine Beilage, betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement
für
die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Digitized by Google

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise zc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender zugleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht stattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Digitized by Google

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Xr. Oesterreichisch, 28 Xr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
nach Zonen.	nach Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	-	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

Digitized by Google

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Digitized by Google

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

Digitized by Google

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 26sten December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die 9te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 1943.

(467.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge **vom 1sten Juli k. Js. ab täglich**, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr** entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nro 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18ten Juni d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18ten Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11ten December 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(468.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende Juni k. Js. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird. Erfurt, den 19ten December 1863. **Königliche Regierung.**

(469.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September d. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessen zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 11ten December 1863. **Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.**

Digitized by Google

Den Präclusiv-Termin zur Anmeldung von Abgaben und Leistungen im Herzogthum Gotha. 5488. A. 3. 2.

(470.) Im Interesse aller derjenigen, welchen im hiesigen Herzogthum noch Abgaben und Leistungen zustehen, die nach dem diesseitigen Ablösungs-Gesetze — Nro. 449 der Gesetzsammlung — der Ablösbarkeit unterliegen, wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß der im §. 25 des allegirten Gesetzes für die Ablösung vorgeschriebene präclusivische Zeitraum mit dem 31sten d. Mts. zu Ende geht und daher längstens bis zu diesem Tage auf Ablösung der in die obige Categorie gehörigen Gefälle und Leistungen bei uns anzutragen ist, widrigenfalls dieselben ohne Weiteres erlöschen.

Gotha, den 7ten December 1863. **Herzoglich Sächsische General-Commission.**
von Henning.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Interesse der diesseitigen Staatsangehörigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 15ten December 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(471.) Der Herr Minister des Innern hat die unter der Firma „Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentuer" in Brüssel domicilirte Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten concessionirt, und sind der die Concessions-Bedingungen enthaltende Ministerial-Erlaß vom 17ten October d. Js., so wie die Gesellschafts-Statuten in der Beilage zu dem gegenwärtigen Amtsblatte abgedruckt. Erfurt, den 16ten December 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(472.) In der Stadt Worbis ist das früher daselbst bestandene Eichungsamt wieder eröffnet worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 17ten December 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(473.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1863 bis ult. März 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 38 Stück, nämlich: Nro. 49. 105. 141. 276. 448. 515. 530. 649. 1011. 1076. 1337. 1794. 1849. 1863. 1917. 2371. 2627. 2809. 2906. 3037. 3312. 3507. 4282. 4414. 4524. 4733. 5122. 5135. 5308. 5434. 5502. 5515. 5695. 5999. 6056. 6080. 6661. 7052.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nro. 571. 1365. 1523. 1553. 1555. 1581. 1610. 1801. 1847. 1851.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nro. 53. 154. 351. 480. 832. 1647. 1720. 2036. 2127. 2361. 2518. 2617. 2625. 2741. 3001. 3201. 3219. 3288. 3371. 3466. 3826. 3919. 4157. 4490. 4670. 4778. 4899. 4976. 5053. 5213. 5479. 5793. 6018. 6523. 6533. 6682. 7037. 7233. 7632. 7858. 8201. 8224. 8471. 8487. 8495. 8647. 8699. 8735. 9097. 9169. 9184. 9281.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nro. 12. 283. 493. 1102. 1202. 1550. 1763. 1905. 2138. 2241. 2290. 2345. 2389. 2559. 2775. 3458. 3666. 3673. 3726. 3750. 3753. 3949. 4610. 4627. 4892. 4897. 5029. 5082. 5105. 5429. 5446. 5588. 5917. 6026. 6037. 6078. 6494. 6720. 6891. 6899. 7005. 7244. 7248. 7273.

5) Lit. E à 10 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nro. 12407 bis 12451.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1864 ab**, durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr**, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... № .... à .... Thlr. Kapital,

2) .... 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von

Digitized by Google

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

.... den ......ten 186

N. N.

Mit dem 31sten März 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nro. 12 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12406 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(474.) In dem am 11ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

zu 500 Thlr. Nro. 116. 192. 309. 324. 737.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nro. 282. 335. 568. 660. 3122. 3133. 3856. 4275. 4285.
b) zu 400 Thlr. Nro. 2039.
c) zu 100 Thlr. Nro. 1313. 1458. 1471. 1724. 3452. 3697. 3959. 4187.
d) zu 50 Thlr. Nro. 976. 1187. 1940. 4272.
e) zu 25 Thlr. Nro. 2. 1957.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1864 erfolgt vom 1sten Juli 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr** sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nro. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1864 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1854: à 4 % Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b) 1sten Januar 1855: à 3½ % Nro. 450 zu 10 Thlr., Nro. 468 zu 5 Thlr. — à 4 % Nro. 2920 zu 10 Thlr.
c) 1sten Juli 1857: à 3½ % Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Januar 1861: à 4 % Nro. 2905 zu 50 Thlr.
e) 1sten Januar 1863: à 4 % Nro. 1701. 3348. zu 100 Thlr.
f) 1sten Juli 1863: à 4 % Nro. 1691. 4222. zu 500 Thlr., Nro. 1437 zu 300 Thlr., Nro. 952. 2617. 3849. zu 100 Thlr.

hier-

Digitized by Google

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst, oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13ten November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

(475.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 15ten Februar 1864** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 12ten December 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(476.) Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1863 werden unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen rc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 13ten December 1863.

Königliche General-Commission.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getraide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1863, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

Lfd. Nr.	Name der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel.											
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Erfurt	2	8	2	1	22	3	1	11	6	—	24	6
2	Langensalza	2	6	2	1	20	8	1	11	7	—	23	4
3	Mühlhausen	2	7	2	1	20	7	1	11	2	—	23	3
4	Nordhausen	2	—	8	1	19	1	1	13	7	—	22	2
5	Schleusingen	2	20	—	1	27	—	1	22	—	1	6	—

Merseburg, den 13ten December 1863.

Königliche General-Commission.

(477.) Für den V. Bezirk des Kreises Ziegenrück ist der Schullehrer **Schütz** in Altenbeuthen zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 14ten December 1863.

Königliches Appellations-Gericht.

(478.) Der Kirchenkassen-Rendant Carl **Kümmerling** ist als Schiedsmann für die Stadt Treffurt auf die Zeit vom 1sten Januar 1864 bis dahin 1867 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 15ten December 1863. **Königliches Appellationsgericht.**

(479.) Als Schiedsmänner für die Stadt Mühlhausen sind auf die Zeit vom 1ten Juli 1863 bis Ende Juni 1866: 1) für den ersten Wahlbezirk der Metzgermeister Adolph Christoph **Matthäi**, 2) für den dritten Wahlbezirk der Gastwirth Carl **Muthreich** wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichet worden. Halberstadt, den 15ten December 1863. **Königliches Appellationsgericht.**

(480.) Für den I. Bezirk des Kreises Weisensee ist der bisherige Schiedsmann, Schulze **Saalfeld** in Straussurt, für die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 15ten December 1863. **Königliches Appellationsgericht.**

(481.) Daß in dem heute zur Neuwahl eines Vorsitzenden des Ehren-Rathes unter den Rechts-Anwälten des hiesigen Departements an Stelle des verstorbenen Geheimen Justiz-Rathes **Hoffmann** hier — angestandenen Termine durch die Mehrzahl der gegenwärtigen Mitglieder des Ehren-Rathes der

Justiz-

Digitized by Google

Justiz-Rath Bielitz hier zum Vorsitzenden desselben gewählt worden ist und dieser die Wahl angenommen hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 17ten December 1863.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts: Koch.

(482.)

Statut
für
die Verwaltung der Kamsdorfer Bergbau-Hülfs-Kasse.

Auf Grund des Gesetzes vom 5ten Juni 1863, betreffend die Verwaltung der Bergbauhülfs-Kassen, wird das Statut für die Verwaltung der Kamsdorfer Bergbau-Hülfskasse, wie folgt, festgestellt.

Sitz und Bezirk der Bergbau-Hülfs-Kasse.

§. 1. Die Kamsdorfer Bergbauhülfs-Kasse, deren Sitz sich zu Groß-Kamsdorf befindet, geht mit dem 1sten Januar 1864 in die Verwaltung der Besitzer der betheiligten Bergwerke über:

Betheiligt an dieser Kasse sind die sämmtlichen zur Zeit verliehenen und noch zu verleihenden, incl. der fristenden Bergwerke des landräthlichen Kreises Ziegenrück mit Ausschluß der Voigtländischen vier Enclaven, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer dieser Werke einen Beitrag zu der Kasse geleistet haben oder nicht.

Zweck derselben.

§. 2. Das bei der Kasse angesammelte Kapital und der Ertrag desselben wird zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen verwendet, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen.

Namentlich sollen daraus die nach dem Statut vom 7ten December 1861 auf die betheiligten Werke fallenden Beiträge zur Kasse der Eislebener Bergschule gezahlt, Unterstützungen an würdige Bergschüler sowohl während ihres Aufenthalts auf der Schule, als nachher zu ihrer weiteren Ausbildung gewährt, die Kosten der Unterhaltung der Kamsdorfer bergmännischen Vorschule bestritten, die gewerkschaftliche Bibliothek und Probiranstalt unterhalten, resp. erweitert werden.

Ferner können, wenn der jährliche Zinsen-Betrag es gestattet, Beiträge zur Unterstützung des bergmännischen Musik- und Gesang-Corps, zur Feier von Knappschaftsfesten und desgl. geleistet werden.

Endlich können aus dem Vermögen der Kasse unverzinsliche Vorschüsse an die Eigenthümer der an dem Institute betheiligten Werke behufs Ausführung größerer Betriebs-Ausführungen und nützlicher bergbaulicher Anlagen gewährt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß das zinstragende Vermögen des Instituts nie bis unter 8000 Thaler vermindert wird. Die Bedingungen, unter denen dergleichen Vorschüsse gegeben werden, die Art der Sicherstellung und der Modus der Rückzahlung bleibt für jeden einzelnen Fall der Bestimmung der Interessenten überlassen.

Fällt ein betheiligtes Werk in's Freie, und wird binnen zehn Jahren anderweit verliehen, so erlangt dasselbe nur dann wieder Antheil an dem Institut, wenn die beliehene Gewerkschaft die bei dem Auflässigwerden etwa unerstattet gebliebenen und nicht beizutreiben gewesenen Vorschüsse an die Kasse entrichtet.

§. 3. Der Königliche Fiskus, welcher bis zum Jahre 1852 Beiträge zu der Kasse geleistet hat, verzichtet durch das bestätigende Ministerium auf jeden Anspruch an das Vermögen des Institutes, und behält sich nur vor, daß das Füllen alter im Freien liegender Schächte und Tagebrüche, soweit keine bestehende Gewerkschaft dazu verpflichtet ist, auf Kosten der Kasse auch ferner bewirkt wird, und daß die Probiranstalt im fiskalischen Interesse gegen Vergütung des Materialienaufwands unentgeltlich benutzt werden kann.

Das dem Verwaltungsausschusse des gewerkschaftlichen Materialienmagazins bei der Ausscheidung dieser Anstalt aus der Bergbauhülfskasse überwiesene unverzinsliche Darlehn wird demselben belassen, so lange das Materialienmagazin in dem Umfange, den es mit Anfang des Jahres 1858 hatte, fortgeführt wird, oder bis die Bergbauhülfskasse die Verwaltung desselben etwa selbst wieder übernimmt.

§. 4. Eine Erhebung von Beiträgen zur Bergbauhülfskasse findet nicht statt.

Verwaltung der Bergbauhülfskasse.

§. 5. Die an der Kasse Betheiligten üben ihre statutenmäßigen Befugnisse unter Aufsicht des Oberbergamts

I. in Generalversammlungen,

II. durch den Vorstand aus.

General-

Digitized by Google

General-Versammlungen. — a) ordentliche.

Am ersten Mittwoch im October jeden Jahres, Vormittags 10 Uhr, findet ohne besondere Einladung zu Ramsdorf die ordentliche Generalversammlung statt.

In derselben erfolgt:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§. 10.),
b) die Feststellung des von dem Vorstande aufzustellenden Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Etats),
c) die Prüfung des von dem Vorstande zu erstattenden Verwaltungsberichts,
d) die Prüfung der von dem Vorstande vorher zu revidirenden Jahres-Rechnung und Ertheilung der Decharge an den Vorstand und den Kassenbeamten,
e) die Bewilligung von Vorschüssen zu Betriebsausführungen (§. 2.) und von Ausgaben, welche im Etat nicht vorgesehen sind,
f) die Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche der Vorstand ihrer Wichtigkeit wegen zur Mittheilung an die General-Versammlung für geeignet hält.

b) außerordentliche.

§. 6. Außerordentliche Generalversammlungen hat der Vorstand zu berufen, so oft er es wegen des Vorliegens von Gegenständen, namentlich der vorstehend unter e. und f. aufgeführten Art für erforderlich erachtet. Zu denselben sind die sämmtlichen Alleinbesitzer, Repräsentanten und Vorstände der bei der Kasse betheiligten Bergwerke durch recommandirte Briefe oder directe Insinuation, unter Mittheilung der Tagesordnung vorzuladen.

§. 7. Die General-Versammlung, ordentliche sowohl, als außerordentliche, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlußfähig, und faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in diesen Versammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes (§. 12.) resp. dessen Stellvertreter.

Derselbe prüft die Legitimation der Erschienenen. Vertretungen sind zulässig, doch müssen die Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder eine öffentliche Behörde versehen sein.

§. 8. Das Verhältniß, nach welchem die Betheiligten bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken haben, wird dahin bestimmt, daß jedes Werk, welches im zunächst vorhergehenden Jahre in Förderung gestanden hat, Eine Stimme, wenn aber die Förderung den Werth von 1000 Thalern übersteigen hat, so viele Stimmen hat, als vorstehende Einheit in dem Werthe der Förderung enthalten ist. Der überschießende Bruchtheil wird für voll gerechnet. Die Ermittelung des Werths der Förderung erfolgt nach dem Einheitssatze, nach welchem die Bergwerkssteuern entrichtet sind.

Bei Abonnementsbewilligungen nach der Maaß- oder Gewichts-Einheit bleibt der Abonnementssatz für die Werthsermittelung maaßgebend. Bei Werken, welche ein Abonnement nach festem Jahresbetrage gehabt haben, wird die dem Oberbergamte eingereichte Productions-Nachweisung als maaßgebend angenommen. Bei steuerfreien Producten, z. B. Eisenstein, tritt an Stelle der Werthsermittelung, sofern dem Revierbeamten nicht der wirklich erzielte Erlös glaubhaft nachgewiesen worden ist, eine von demselben zu bewirkende Schätzung.

Das Oberbergamt wird alljährlich eine Nachweisung von dem Werthe der Förderung der betheiligten Werke anfertigen und spätestens bis zum 1sten Mai dem Vorstande zugehen lassen. Die endgültige Entscheidung über das Stimmrecht der Betheiligten und der Umfang desselben erfolgt jedoch durch die Generalversammlung selbst.

§. 9. Ueber die Verhandlungen bei den Generalversammlungen wird ein Protokoll aufgenommen und außer von Vorstande entweder von sämmtlichen Anwesenden, oder von Einigen derselben, welche die General-Versammlung dazu bestimmt hat, unterschrieben.

Vorstand. — Wahl desselben.

§. 10. Die eigentliche Verwaltung der Bergbau-Hülfskasse erfolgt durch einen Vorstand, welcher aus drei Personen besteht und von den Alleinbesitzern und Repräsentanten der betheiligten Werke in der ordentlichen Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird.

Eine Ablehnung der Wahl ist nur in den Fällen zulässig, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann.

Ergiebt sich bei der jedesmaligen Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Außer den 3 Mitgliedern ist von der Generalversammlung noch ein Stellvertreter auf analoge Weise zu wählen, welcher, wenn ein Vorstandsmitglied behindert ist, seine Functionen zu erfüllen, von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen wird.

Amtsdauer.

§. 11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Stellvertreters erfolgt auf sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus, welches sofort wieder wählbar, aber befugt ist, diese Wahl abzulehnen. Bei der ersten Wahl bestimmt die Generalversammlung, welches Mitglied 2, 4 und 6 Jahre fungiren soll.

Der Vorstand-Mitgliedschaft gehen verlustig, Mitglieder, welche aufhören Alleinbesitzer oder Repräsentanten eines der betheiligten Werke zu sein, oder mit Verlust und zeitiger Untersagung der Ehrenrechte oder mit Gefängniß von mehr als 6 Monaten bestraft werden, oder deren Gruben auf irgend eine Weise aufhören zu existiren.

In solchen Fällen, so wie bei einer durch den Tod eintretenden Erledigung ist in der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeltlich und erhalten nur, wenn sie im Interesse des Institutes Reisen machen, deren Ziel weiter als 1/4 Meile von ihrem Wohnorte entfernt liegt, 15 Sgr. Reisekosten pro Meile des Hin- und Rückweges und 2 Thaler Diäten pro Tag.

Vorsitzender.

§. 12. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so entscheidet das Loos, welche zwei Personen auf die engere Wahl zu bringen sind.

§. 13. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder als solche und insbesondere des Vorsitzenden ertheilt das Oberbergamt denselben eine Bescheinigung. Die Mittheilungen der Behörden werden an den Vorsitzenden gerichtet.

Derselbe hat die eingegangenen Schriftstücke an die Mitglieder und Beamten zu vertheilen und für ihre rechtzeitige und gründliche Erledigung zu sorgen. Er leitet die Verhandlungen in den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.

Sitzungen.

§. 14. Der Vorsitzende hat, sobald er es für erforderlich erachtet, oder eins der anderen Vorstandsmitglieder darauf anträgt, den Vorstand zu einer Sitzung zusammen zu berufen.

Die Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. Dem Vorsitzenden bleibt überlassen, zu den Sitzungen auch den Kassenbeamten zuzuziehen, welchem jedoch kein Stimmrecht zusteht.

Gültige Vorstandsbeschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden.

Geschäfte.

§. 15. Der Vorstand besorgt die gesammte Verwaltung der Bergbau-Hülfs-Kasse, hat die Vertretung derselben nach Außen einschließlich der Befugniß zur Führung von Prozessen, Ableistung und Erlassung von Eiden, zu Vergleichen über streitige Rechte, zum Erwerbe und zur Veräußerung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, so wie zur Abgabe rechtsgültiger Erklärungen aller Art.

Insbesondere liegt dem Vorstande ob:

1) die Wahl der zur Kassenführung und zur Besorgung der Büreau-Arbeiten erforderlichen Beamten und der Contractsabschluß mit demselben.

   Werden dazu Königliche Beamte gewählt, so ist zur Annahme die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich.

2) die Aufstellung des Etats;

3) die Revision der Jahresrechnung;

4) die Anlegung der Kapitalien, wobei nach den für Unterbringung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften zu verfahren ist;

5) die Entscheidung über die Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen an Bergschüler und Anweisung aller im Etat vorgesehener Ausgaben.

§. 16. Die zur Kassenführung und zur Besorgung der Büreau-Arbeiten engagirten Beamten versieht der Vorstand mit Instructionen.

Digitized by Google

Vorschriften für die Kassen-Verwaltung.

§. 17. Ein Kassencurator aus der Zahl der Vorstandsmitglieder revidirt die Kasse allmonatlich zu einem bestimmten Tage und außerdem wenigstens alljährlich einmal unerwartet. Der Vorsitzende ist zur Vornahme außerordentlicher Revisionen unter allen Umständen berechtigt. Die geldwerthen Papiere, wovon die au porteur lautenden durch den Vorsitzenden und den Rendanten außer Cours zu setzen sind, so wie alle Baarbestände der Kasse, welche über den Betrag von 200 Thalern hinausgehen, sind unter gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und Curators zu verwahren. Für die zur Wiederincourssetzung au porteur lautender Papiere nach dem Gesetze vom 4ten Mai 1843 erforderliche gerichtliche Erklärung ist die Unterschrift des Vorsitzenden, eines Vorstandsmitgliedes und des Rendanten erforderlich.

Der Rendant entwirft alljährlich den Etat für die Kasse, welcher von dem Vorstande spätestens am 1sten October des Vorjahres vollzogen sein muß, damit er der ordentlichen General-Versammlung zur Feststellung vorgelegt werden kann. Den festgestellten Etat hat der Vorstand bis zum 1sten November dem Oberbergamte einzureichen. Dasselbe ist befugt, alle statutwidrigen Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen 3 Wochen der Recurs an den Handels-Minister offen steht.

§. 18. Die Rechnung der Kasse ist in der für fiskalische Kassen vorgeschriebenen Form zu legen. Abweichungen von derselben dürfen nur mit Genehmigung des Oberbergamts eingeführt werden. Die Rechnung ist mit den sämmtlichen Belägen und Justificatorien am 15ten März jeden Jahres dem Vorstande zu übergeben, welcher dieselbe revidirt, die gezogenen Monita von dem Kassenbeamten beantworten läßt, die Beantwortung begutachtet, und nunmehr das ganze Rechnungswerk der ordentlichen General-Versammlung vorlegt.

Aufsicht des Staats.

§. 19. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Bergbau-Hülfs-Kasse führt das Königl. Ober-Berg-Amt zu Halle, welches zu dem Ende einen ständigen Commissarius ernennt.

Der oberbergamtliche Commissarius ist befugt, sowohl den Generalversammlungen als auch sämmtlichen Vorstandssitzungen beizuwohnen. Der Vorsitzende hat ihm daher Zeit und Ort der Versammlung, so wie die Gegenstände der Tagesordnung bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Der Commissar ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Dies muß jedoch vor Schluß der Sitzung, oder bei schriftlich herbeigeführten Beschlüssen, die ihm durch den Vorsitzenden mitzutheilen sind, binnen 8 Tagen geschehen.

Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Oberbergamt, welchem der Commissar alsbald von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen vorbehaltlich des Recurses an den Handels-Minister zu entscheiden.

§. 20. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen jederzeit die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, so wie die Revision der Kasse zu gestatten.

Statutsänderung.

§. 21. Abänderungen des Statuts können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind, und es müssen von den vertretenen Stimmen wenigstens drei Viertel sich für die Abänderung des Statuts erklären.

Die Einführung von Beiträgen zur Bergbauhülfskasse oder die gänzliche Auflösung der letzteren kann nur mit absoluter Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen in außerordentlicher General-Versammlung beschlossen werden.

Alle Abänderungen des Statuts, so wie namentlich die Einführung von Beiträgen und die Auflösung der Bergbau-Hülfs-Kasse unterliegen der Genehmigung des Handelsministers.

Auflösung des Instituts.

§. 22. Löst sich das Institut durch Auflassigwerden sämmtlicher betheiligter Werke auf, so fällt das Vermögen dem Staate anheim, welcher verpflichtet ist, die Revenüen desselben zum Besten des Bergbaues zu verwenden. Entstehen im Bezirke des Institutes neue gewerkschaftliche Bergwerke, so tritt dasselbe nach den bisherigen Grundsätzen wieder ins Leben und der Staat hat die Substanz des übernommenen Vermögens wieder auszuantworten.

§. 23. Die Bergbau-Hülfskasse erlangt durch die Bestätigung dieses Statutes die Rechte einer juristischen Person.

Transitorische Bestimmungen.

§. 24. Sobald die Bestätigung erfolgt ist, wird die erste Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes

Digitized by Google

standes von dem Oberbergamte anberaumt und unter Leitung eines von demselben ernannten Commissars abgehalten, welcher der Versammlung dann gleichzeitig einen Etat pro 1864 zur Feststellung vorlegen wird.

§. 25. Gegenwärtiges Statut tritt mit dem 1sten Januar 1864 in Kraft, mit welchem Tage die Geltung des Kurfürstlich-Sächsischen Rescripts vom 4ten November 1767 aufhört.

Das vorstehende von den Betheiligten der Ramsdorfer Bergbau-Hülfskasse in der Generalversammlung vom 10ten October d. Js. beschlossene Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 5ten Juni 1863 (Gesetz-Samml. S. 365) §. 2. hierdurch bestätigt.

Berlin, den 5ten December 1863. (L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Vorstehendes Statut wird gemäß Art. 12. der Ministeral-Instruction vom 19ten Juni d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 12ten December 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(483.)

Albert

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London
7 Waterloo Place, Pall Mall.
Hauptbüreau für Deutschland, Berlin, Jägerstraße 61a.

Unter Abänderung der §§. 82 und 83 des Statuts obiger Gesellschaft die Berechnung des Gewinnes und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer, am 24sten December 1862 und in der General-Versammlung der Actionäre am 20sten Januar d. J. wie folgt beschlossen worden:

Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit die ganzen oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der 4/5, betreffs welcher im §. 82 die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt werden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fond entnommen werden, — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig 1/5 Theil, der laut §. 82 solcher Gesammtsumme appropriirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modificirt worden, in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der 4/5 durch §. 83 der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der 1/5 Theil der laut §. 83 solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solche durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden.

Ferner ist unter Abänderung der §§. 81 und 91 des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20sten Januar d. J. und in der General-Versammlung der Actionäre am 10ten Februar d. Js. beschlossen worden:

Erstens: —, daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond" vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungsfond."

Zweitens: —, daß so viele und solche Theile des §. 81 der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds, respective, sowie auf die gesammten §§. 82 und 83 der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13ten October 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§. 91, 92, 93 und 88 der gedachten Gründungs-Urkunde hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29sten December 1846 und 24sten December 1862 hiermit annullirt werden.

Drittens:

Drittens: — daß alle Prämien und andern Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31sten December 1861 und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht, (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Klasse), desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31sten December 1861 und empfangen werden für Dotationen, für Wittwen und Kinder, oder andere Personen (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Klasse) — desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31sten December 1861 und eingenommen worden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service-Klasse) und Geldstrafen und andere Gelder die gezahlt worden seit dem 31sten December 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinnantheil (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Klasse) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen. —

Viertens: — daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1sten Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31sten December 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Directoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Directoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinnantheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen worden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31sten December 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der 4/5 und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen.

Fünftens: — daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden, sollen durch den zeitigen Actuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Directorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselbe von dem Actuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Directorium für richtig befunden worden, als correct und richtig erachtet werden, und sollen trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben.

Sechstens: — daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird.

Siebentens und Letztens: — daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlungen von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungsfond gänzlich erschöpft ist.

Diesen

Digitized by Google

Diesen Statuten-Aenderungen ist durch den hohen Erlaß des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 19ten v. M. die Genehmigung ertheilt worden, und bringe ich solche nach der Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3ten d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8ten December 1863. **Der General-Bevollmächtigte der Lebensversicherungs-Gesellschaft "Albert„ in London. George Lewine.**

Vacante Stelle.

(484.) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1104 Thalern verbundene Pfarrstelle in Bachra, Diöces Eckartsberga, ist durch das Ableben des Pfarrers **Greuner** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(485.) Des Königs Majestät haben dem Polizei-Sergeanten **Voigt** in Langensalza aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der vormalige Appellations-Gerichts-Auscultator Oswald **Voigt** in Gebesee ist zum Bürgermeister daselbst erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die Zeitdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

Der Büreau-Diätar **Fütterer** zu Worbis ist vom 1sten Januar 1864 ab an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt, und dem invaliden Feldwebel **Conradi** zu Worbis ist eine Büreau-Diätarien-Stelle bei dem Kreisgerichte daselbst verliehen worden.

Der Kreisgerichtsrath **Börkel** in Delitzsch ist gestorben. Die Referendarien **Borchert, Budach,** Dr. jur. **Jahr** und **Rothe** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Der Landgerichts-Assessor Dr. jur. **Zentner**, und der Referendar **Gutsche** sind an das Kammergericht in Berlin, dagegen der Referendar **Reich**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Cöslin, und der Auscultator **Klöpper**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt worden. Der Referendar Dr. jur. **Lenz** ist gestorben. Die Rechtscandidaten **Dryander** und **von Goßler** sind zu Auscultatoren angenommen worden. Der Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Director, Kanzleirath **Benemann** in Halle ist gestorben. Der Hülfsbote **Mengel** in Cönnern ist definitiv bei der Gerichts-Commission daselbst angestellt worden.

Der Pfarrer **Hoffbauer** zu Ammendorf, in der ersten Landephorie Halle, wird Ostern k. Js. in den Ruhestand treten. Ueber seine, unter Privatpatronat stehende, Stelle ist bereits Bestimmung getroffen.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Paul **von Wittern** ist zum Hülfsprediger in Altbelgern mit Martinskirchen und Stehla berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Clöden, in der Diöces Clöden, ist dem bisherigen Pfarrer in Blankenberg, Diöces Ziegenrück, Carl Emil Hugo Hermann **Koniecki**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Möringen, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Carl Ludwig Gottfried Wilhelm **Wittstock**, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Aegidii zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Prediger in Halberstadt, Albert Friedrich Carl **Neubauer**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Vargula, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Emil **Pfaff**, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lochau, in der ersten Halle'schen Land-Diöces, ist der bisherige Strafanstalts-Geistliche, Paul Volkmar Maximilian **Schulze**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Pretsch, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Oberpfarrer in Mühlberg, Friedrich Gustav **Reißbach**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Schleusingen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Franz Friedrich **Schiele**, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stößen, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer in Osterfeld, Johann August **Derfs**, berufen und bestätigt worden.

Zu

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seggerde mit Everingen, in der Diöces Weferlingen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Christian Adolph **Stöcker**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Winterfeld, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Radecke** in Hundisburg berufen und von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Strenz-Naundorf, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Pfarrer in Bündorf, Ludwig Reinhold Hermann **Hennicke**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Petri-Pauli-Kirche in Weißensee, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Herrmann **Hering**, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Wilhelm **Brennecke**, in der katholischen Gemeinde Bischhagen, Kreis Heiligenstadt, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

(486.) Dem Kreis-Baumeister **Ritter** zu Trier, dem Schmiedemeister Franz **Frank** und dem Mechanikus Anton **Heintz** zu Ruwer ist unter dem 30sten November 1863 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(487.) Dem Maschinenfabrikanten **Jung** u. **Must** in Halle a/S. ist unter dem 7ten December 1863 ein Patent auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(488.) Dem Uhrmacher Eduard **Böhmer** zu Stadtberge ist unter dem 8ten December 1863 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendel-Uhren, welches in seiner ganzen, durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(489.) Dem Maschinen-Fabrikanten A. **Mestern** in Wilhelmshütte bei Sprottau, ist unter dem 11ten December 1863 ein Patent auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(490.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** hierselbst ist unter dem 14ten December d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel, vom 17ten October 1863, und die Statuten dieser Gesellschaft; ferner ein Verzeichniß der am 11ten December 1863 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Juli 1864 gekündigten Schuldverschreibungen, — sowie ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1863

des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Erfurt.

I. Namenregister.

Digitized by Google

Gebser

Digitized by Google

J.

K.

Digitized by Google

L.

M.

N.

Digitized by Google

O.

P.

R.

S.

Digitized by Google

T.

U.

V.

Digitized by Google

II. Sachregister.

A.

Blätter

Digitized by Google

B.

C.

D.

Digitized by Google

E.

F.

G.

Ge-

Digitized by Google

H.

J.

K.

L.

M.

Digitized by Google

Post-

Digitized by Google

S.

Digitized by Google

S.

T.

U.

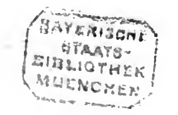
V.

Ver-

Digitized by Google

W.

Z.

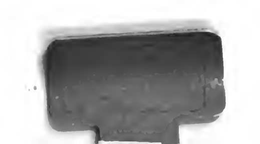

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google


Digitized by Google